

Grafschaft Baden.

Inhalt.

1. Beerdigung von Beamten. 1—21.
 - a. Landvögte.
 - b. Landtschreiber.
 - c. Untervogt zu Baden.
2. Amtsrechnung. 22—58.
3. Landvogt. 59—76.
 - a. Seine Pflichten.
 - b. Regierungsjahre.
 - c. Landvogt Thormann.
4. Landtschreiber. 77—79.
5. Untervogt zu Baden. 80—88.
6. Grafschaftskäufer. 89.
7. Huldbigung. 90—103.
 - A. Den Ständen.
 - a. Von Seite der Stadt Baden.
 - b. Der niedern Gerichtsherrn und der Landsassen.
 - B. Dem Bischof von Constanz.
8. Archiv. 104—121.
9. Marchensachen. 122.
10. Einzug und Hinterlassen. 123 und 124.
11. Polizeiliches. 125—173.
 - a. Armen-Kranken-Verpflegung.
 - b. Sanitätswesen.
 - c. Ordnung für die Kestler.
 - d. Vorschriften über den Feingehalt des Goldes bei Bijouteriewaaren.
 - e. Wehgerordnung.
 - f. Steuern an Brandbeschädigte.
 - g. Polizei an Sonn- und Feiertagen.
 - h. Fischerordnung.
 - i. Handel mit Metallwaaren.
 - k. Handwerksordnung der Maurer und Zimmerleute.
 - l. Straßenbettel.
12. Judicatur- und Competenzconflicte. 174—217.
 - A. Zwischen Zürich und Bern.
 - a. Wegen der niedgerichtlichen Rechte zu Birmenstorf.
 - b. Wegen der Judicatur der Ehegerichtsfälle zu Gebipfert.
 - B. Mit der schwarzenbergischen Regierung wegen Beobachtung der Feiertage zu Kadelburg.
 - C. Mit dem fürstlich-württembergischen Regierungsrathe wegen eines des Ehebruchs Angeklagten.
 - D. Mit der Stadt Baden.
 - a. Wegen Jurisdictionen und Jagdbarkeit.
 - b. Wegen des *Jus armorum*.
 - E. Mit dem Bischof von Constanz.
 - a. Wegen der Jurisdiction zu Schwarz-Wasserfels.
 - b. Wegen des Gezechts und der Tarification der Münze auf dem Zuzachermarkte.
 - c. Wegen Publicierung eines Sonntagsmandates.
 - d. Wegen des geistlichen Forums.
 - e. Wegen der Jurisdiction diesseits der Surb und in den württembergischen niedern Gerichten.
 - f. Wegen eines an Coblenz ertheilten Steuerbriefs.
 - g. Wegen Appellation an das geistliche Officium.
 - h. Wegen Ausstellung von Pässen und Certificaten.
 - i. Wegen des Zugrechtes.
 - k. Wegen Präcognition in *Criminalibus*.
 - l. Wegen Aufnahme von Kundschaften in Matrimonialfällen.
 - F. Mit Schwarz-Wasserfels wegen der Jagdbarkeit in dessen Gerichten.
 - G. Mit Mellingen wegen des Schreibens und Siegelns im Zwing Trostburg, Amts Nordorf.
13. Justizsachen. 218—246.
 - a. Bußen.
 - b. Leibungen.

- c. Bieterlohn.
 d. Rundschaftsgelder.
 e. Tare für Bewilligung zum Austragen von Pfändern.
 f. Appellation.
 g. Arrest auf Personen und Waaren auf dem Zurzacher-
 markt.
 h. Landgericht.
 i. Erbrecht der Graffschaft Baden.
 k. Gautrecht.
 l. Zurzachsches Erbrecht.
 m. Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe.
 n. Unterpfänder.
14. Zehntenfachen. 247.
 15. Hühergeld. 248 und 249.
 16. Ehehaften und Tavernenberechtigten. 250—257.
 17. Fall und Abzug. 258—267.
 a. Von der Hinterlassenschaft zu Zurzach gestorbener
 Kaufleute
 b. Vom Schloß zu Jusikon.
 c. Antheil der Untervogt am Abzuge.
 d. Abzug gegen Gyllsau, Königsfelden und den Spital
 von Zürich.
 e. Aufrand mit Baden.
 f. Aufrand mit dem Obervogt zu Kaiserstuhl wegen Fall
 und Abzug zu Thengen, Herdern und Lienheim.
 18. Ohmgelt. 268—271.
 19. Salzfachen. 272—275.
 20. Straßensachen. 276—278.
 a. Strafe über den Heitersberg.
 b. Allgemeines.
 21. Postwesen. 279.
 22. Zoll und Geleit. 280—310.
 A. Geleit zu Baden.
 a. Streit wegen desselben mit den Schiffmeistern von
 Zürich.
 b. Streit mit den Schiffleuten von Stilli, Reuß und
 Bogelfang wegen des Wasserzolles zu Baden.
 c. Geleitbeförderer zu Baden.
 B. Allgemeines.
 C. Zoll zu Waldshut.
 D. Geleit zu Klingnau.
23. Kriegesachen. 311—315.
 a. Fremde Kriegsdienste und Werbung.
 b. Schützenwesen.
24. Kirchenfachen. 316—338.
 a. Reformierter Gottesdienst und reformierte Pfarrpräbende
 zu Baden.
 b. Controverspredigt zu Zurzach.
 25. Stifte und Klöster. 339—385.
 A. Das Cistercienerkloster Wettingen.
- B. Commenthurei Leuggern. Johamiterordens.
 C. Das Wilhelmiter- seit 1725 Benedictinerkloster Sion.
 D. Verensstift zu Zurzach.
 a. Resignation der Chorherren.
 b. Zehnten des Stiftes.
 c. Weigerung des Stiftes wegen der Wachtlofen.
 E. Kloster Mariä Krönung der Schwestern Franciscaner-
 ordens zu Baden.
26. Juden. 386—390.
 27. Locales. 391—482.
 A. Baden.
 a. Die reformierte Kirche.
 b. Capitulation.
 c. Thore, Mauern, Gräben, Brücken.
 d. Das Schloß.
 e. Das Ganzleigebäude.
 f. Spital.
 g. Unordnung in den Wahlen und der Verwaltung.
 B. Dietikon und Spreitenbach.
 C. Zurzach.
 a. Beschwerden der Evangelischen gegen die Katholischen
 und umgekehrt.
 b. Aemter und Gemeindebesetzung.
 c. Evangelische Kirche.
 d. Der Markt.
 e. Untervogt zu Zurzach.
 f. Gerichtschreiber.
 D. Lengnau.
 a. Theilung des Kirchenguts.
 b. Wohnung des evangelischen Pfarrers.
 E. Dietikon.
 a. Armengut.
 b. Evangelisches Schulhaus.
 F. Niedervyl.
 G. Klingnau.
 a. Stadtschreiber Schleimiger.
 b. Spital.
 c. Verkauf von Gemeinbeland.
 d. Ueberlassung von Zehnten an Klingnau.
 H. Limmatt.
 I. Siglistorf.
 K. Wislikofen.
 L. Rietheim.
 M. Ehrendingen.
 N. Baldingen.
 O. Würenlingen.
 P. Hof Dättwyl.
 Q. Jislisbach.
 R. Hof Hoffletten.
28. Personelles. 483—497.

I. Beeidigung von Beamten.

[Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 17.]

a. Landvögte.

- | | | | |
|---------|-------|---------|--|
| Art. 1. | 1714. | Zürich. | Johann Rudolph Waser, des kleinen Raths. Absch. 50, § 6. |
| " | 2. | 1717. | Bern. Johann Rudolph Willading, des großen Raths. Absch. 108, § 1. |
| " | 3. | 1719. | Zürich. Johann Ulrich Nabholz, des großen Raths. Absch. 138, § 2. |
| " | 4. | 1721. | Bern. Bartholomäus May. Absch. 178, § 1. |
| " | 5. | 1723. | Zürich. Johann Ulrich Nabholz, des kleinen Raths. (Vor ihm war gewählt, starb aber vor seinem Amtsantritt: Jakob Locher, des großen Raths). Absch. 210, § 1. |
| " | 6. | 1725. | Glarus. Johann Jakob Gallati, des Raths; er starb während seiner Amtsdauer; an seine Stelle trat sein Sohn Heinrich Gallati, des Raths. Absch. 234, § 1. |
| " | 7. | 1727. | Bern. Rupert Scipio Lentulus, des Raths. Absch. 266, § 1. |
| " | 8. | 1729. | Zürich. Heinrich Waser, des kleinen Raths. Absch. 299, § 1. |
| " | 9. | 1733. | Bern. Christian Willading, des großen Raths. Absch. 357, § 2. |
| " | 10. | 1737. | Zürich. Bernhard Werdmüller, des großen Raths. Absch. 426, § 1. |
| " | 11. | 1741. | Glarus. Peter Blumer, des Raths. Absch. 483, § 2. |
| " | 12. | 1743. | Zürich. Johann Balthasar Keller, des kleinen Raths. Absch. 508, § 2. |

b. Landschreiber.

- | | | | |
|---|-----|-------|--|
| " | 13. | 1713. | Bern. Nicolaus Emanuel Haller. Absch. 27, § 3. |
| " | 14. | 1721. | Bern. Johann Rudolph Tschiffeli. Absch. 178, § 1. |
| " | 15. | 1724. | Zürich. Johannes Scheuchzer, Med. Doct. Absch. 224, § 1. |
| " | 16. | 1734. | Bern. Emanuel Steck. Absch. 377, § 2. |

c. Untervogt.

- | | | | |
|---|-----|-------|---|
| " | 17. | 1712. | Kaspar Dorer. Absch. 1, § 1. |
| " | 18. | 1717. | Johann Ludwig Egloff. Absch. 108, § 1. |
| " | 19. | 1727. | Kaspar Joseph Dorer, des Raths. Absch. 266, § 2. |
| " | 20. | 1739. | Johann Ludwig Egloff. Absch. 457, § 2.
Nach dessen Tode. |
| " | 21. | 1741. | Franz Kaspar Egloff. Absch. 483, § 3. |

2. Amtrechnung.

Art.	22.	1713. ¹⁾	Einnahme.			Ausgabe.			Absch.	27, § 1.
			Rfd.	Sch.	Den.	Rfd.	Sch.	Den.		
"	23.	1714. ²⁾	7916	9½	—	10347	12½	—	"	50, § 13.
"	24.	1715. ²⁾	3964	14	—	5651	6½	—	"	65, § 7.
"	25.	1716. ²⁾	4569	8	—	5429	17½	—	"	83, § 3.
"	26.	1717. ²⁾	5427	—	—	4420	19	—	"	108, § 2.
"	27.	1718. ²⁾	3457	7	—	4761	3	1	"	125, § 1.
"	28.	1719.	10584	13	5	5591	15	2	"	138, § 1.
"	29.	1720.	4739	12	4	5010	7	—	"	159, § 1.
"	30.	1721.	4760	9	7	4175	13	5	"	178, § 3.
"	31.	1722.	4924	2	—	4648	1	—	"	193, § 2.
"	32.	1723.	5506	6	—	4835	3	—	"	210, § 3.
"	33.	1724.	4330	13	—	4815	14	—	"	224, § 1.
"	34.	1725.	6642	16	—	6304	3	—	"	234, § 1.
"	35.	1726.	4133	18	1	4365	19	5	"	249, § 1.
"	36.	1727.	4308	13	—	4646	19	4	"	266, § 1.
"	37.	1728.	5745	19	—	5021	12	—	"	284, § 1.
"	38.	1729.	10399	19	3	4974	15	—	"	299, § 2.
"	39.	1730.	5080	14	3	5768	1	4	"	315, § 1.
"	40.	1731.	4536	5	4	5406	10	2	"	327, § 1.
"	41.	1732.	5392	17	—	5824	15	5	"	343, § 1.
"	42.	1733.	7240	17	3	4996	16	1	"	357, § 1.
"	43.	1734.	3379	14	3	4629	2	4	"	377, § 1.
"	44.	1735.	4507	13	2	7414	8	1	"	395, § 1.
"	45.	1736.	4107	—	—	4875	7	—	"	410, § 1.
"	46.	1737.	3717	19	—	5091	4	—	"	426, § 1.
"	47.	1738.	3656	17	—	5192	16	—	"	442, § 1.
"	48.	1739. ¹⁾	—	—	—	—	—	—	"	457, § 1.
"	49.	1740. ¹⁾	—	—	—	—	—	—	"	474, § 1.
"	50.	1741. ¹⁾	—	—	—	—	—	—	"	483, § 1.
"	51.	1742. ¹⁾	—	—	—	—	—	—	"	499, § 1.
"	52.	1743.	4279	13	3	7019	2	5	"	508, § 1.

¹⁾ Anm. Der Bestand der Rechnung findet sich im Abschiede nicht angegeben.

²⁾ Anm. Der Bestand der Rechnung ist den in Karau liegenden Manualien entzogen.

Art. 53. **1714.** In Betreff der dritten Amtsrechnung Thormanns wird den Gesandten ein Memorial zugestellt. Absch. 50, § 13. || 54. **1715.** Die dritte Rechnung Thormanns (von 1714) wird abgenommen. Zürich und Glarus wollen dem Landvogt wegen untergelaufener Irregularitäten das Mißfallen bezeugen; Berns Gesandtschaft aber glaubt, instructionsgemäß die justizmäßige Liquidation so viel als möglich befördert und zur Beseitigung der Schwierigkeiten nach Billigkeiten geholfen zu haben. Sie sieht alles als beendigt an. Absch. 65, § 8. || 55. **1717.** Bern wünscht, daß die Rechnungsangelegenheit des Landvogts Thormann ins Reine gebracht, und daß die obige Bemerkung abgeändert werde. Zürich beruft sich auf sein an Bern gesandtes Schreiben. Bern spricht den Wunsch aus, daß die Gesandten diese Angelegenheit ihren Obern empfehlen möchten. Absch. 108, § 8. || 56. **1719.** Bern stellt wiederholt sein Verlangen, daß dem Alt-Landvogt Thormann Satisfaction wegen seines Rechnungsgeschäftes gegeben werde, und erklärt bei seinem gefaßten Entschlusse zu beharren. Zürich ist nicht instruiert. Glarus wünscht dieses Geschäft nach der bisher in den gemeinen Herrschaften gewohnten Regierungsmanier abgethan zu sehen. Absch. 138, § 27. || 57. **1719.** Auf Berns Anzug erklärt Zürich, dem Alt-Landvogt Thormann das nach der Rechnung ihm noch Zukommende bezahlen zu wollen. Glarus ist nicht instruiert. Absch. 146, § 3. || 58. **1723.** Das thormannische Geschäft wird folgendermaßen erledigt: a) Dem Rathsherrn Thormann werden zur Saldierung seiner letzten Amtsrechnung 5000 Pfd. ausbezahlt. b) Wegen der von Hans Jakob, Johannes und Rudolf Bucher zu Lengnau verbreiteten Schmähschrift sollen diese vor offener Session „eine demüthige Entschlagniß und Abbitte thun“. Die vorhandenen Exemplare der Schrift werden zu obrigkeitlichen Händen gezogen. c) Als Entschädigung für die gehaltenen Kosten zahlen die Bucher an Thormann 2500 Pfd. und erhalten Thurmstrafe. Dem Concipisten des „Facti“ und dem Advocaten Haller wird das Mißfallen bezeugt. Das alles wird ausgeführt und das Geschäft als beendigt erklärt. Absch. 210, § 36.

3. Landvogt.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 59. Zürich und Bern: Art. 63—66, 68—73.]

a. Seine Pflichten.

Art. 59. **1713.** Es wird verordnet, daß der Landvogt die gewohnten zwei Audienztage wöchentlich im gewohnten Audienzhaus zu Baden halten und das Oberamt als Consiliarios zuziehen soll. Absch. 38, § 12. || 60. **1720.** Der Landvogt Nabholz berichtet auf ein an ihn gestelltes Verlangen, daß seine beiden Vorfahren den Rathssitzungen zu Baden zwar nicht beigewohnt hätten, daß er aber solches dieses Jahr gethan habe. Es wird ihm auf diese Eröffnungen hin aufgetragen, dem großen sowohl, als dem kleinen Rathe daselbst beizuwohnen und nach Gutbefinden auf beider Städte, Zürichs und Berns, und der Stadt Baden Ehr, Nutzen und Frommen wachsam zu sein. Absch. 156, § 33.

b. Regierungsjahre.

Art. 61. **1713.** Auf Landvogt Thormanns und der bernerischen Gesandtschaft Ansuchen will Zürich Thormann wegen erlittener Mühsalen ein Zujahr geben, so daß er bis Johanni 1714 Landvogt bleiben soll, wenn auch seinem erwählten Landvogt Waser die Jahre 1714 bis 1717 vergönnt werden. Bern macht dagegen Einwendung. Zürich schlägt dann folgenden Wechsel der Regierung vor: Bern 1713 bis 1714, Zürich 1714

bis 1717, Bern 1717 bis 1719, Zürich 1719 bis 1721, Bern 1721 bis 1723, Zürich 1723 bis 1725, Glarus 1725 bis 1727, Bern 1727 bis 1729 u. f. w. Die bernerische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 18, § 15. (Derselbe erhält den 14. Juni 1713 die Genehmigung von Bern.) || 62. **1717.** Siehe Untervogt Art. 85. || 63. **1717.** Bern wünscht, daß die Regierung in der Graffschaft jedem der beiden Orte, Zürich und Bern, auf vier statt auf zwei Jahre fixiert werde, um einem Landvogte für die Kosten des Auftritts eine größere Entschädigung zu geben, so wie auch Gelegenheit, sich mit den Geschäften besser vertraut machen zu können, ohne daß Zürich benommen sein solle, für seine vier Jahre zwei Landvögte zu wählen. Zürich macht dagegen Einwürfe und nimmt den Vorschlag ad referendum. Absch. 95, § 5. || 64. **1729.** Die Gesandten von Zürich und Bern setzen unter Ratificationsvorbehalt folgenden Turnus für die Regierungsjahre fest: Zürich drei Jahre (1729—1731), Bern drei Jahre (1732—1734), Zürich drei Jahre (1735—1737), Bern drei Jahre, (1738—1740), Glarus zwei Jahre (1741 und 1742); dann wieder Zürich vier Jahre (1743—1746), Bern vier Jahre (1747—1750), Zürich drei Jahre (1751—1753), Bern drei Jahre (1754—1756), Glarus zwei Jahre (1757 und 1758) u. f. w. Absch. 299, § 30. || 65. **1730.** Bern macht folgenden Gegenvorschlag: Zürich soll die Regierung haben von 1729—1734, Bern 1735—1740, Glarus 1741 und 1742; dann Zürich 1743—1749, Bern 1750—1756, Glarus 1757 und 1758, jedoch so, daß jedem Stande überlassen sei, seine 6 oder 7 Jahre nach eigenem Belieben einzurichten. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 315, § 28. || 66. **1731.** Zürich hätte gewünscht, daß es bei dem bisher üblichen Wechsel der Regierungsjahre geblieben wäre; jedoch veranlaßt durch den Wunsch Berns, daß zum Zwecke genauerer Bekanntschaft mit dem Lande die Dauer der jedesmaligen Regierungszeit möchte verlängert werden, stellt es die Zahl der Regierungsjahre auf drei und vier Jahre. Es hebt die Uebelstände hervor, welche mit einem auf eine größere Zahl von Jahren ausgedehnten Regierungswechsel verbunden sind. Bern bringt seine Gegen Gründe vor. Nach gewechselter Replik und Duplik ersucht Zürich die Gesandtschaft Berns, die für den Wechsel zwischen drei und vier Jahren angeführten Gründe ihren Obern vorzutragen. Beider Stände Gesandtschaften machen keine Hoffnung, daß ihre gn. Herren und Obern von ihrem Vorschlage abweichen werden. Absch. 320, § 2. [Dennoch kam zwischen beiden Ständen eine Uebereinkunft zu Stande; wie dieselbe beschaffen war, zeigt das Verzeichniß der Landvögte S. 984 und Art. 68.] || 67. **1731.** Berns Gesandtschaft theilt der glarnerischen die zwischen Zürich und Bern zu Stande gekommene Uebereinkunft in Betreff der Regierungsjahre mit und bemerkt, daß Glarus durch dieselbe in seinen Rechten und Emolumenten nicht geschmälert werde. Die glarnerische Gesandtschaft hinterbringt diese Uebereinkunft ihren Obern. Absch. 327, § 2. || 68. **1731.** Berns Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß es bei der jüngst getroffenen Uebereinkunft für den diesmaligen Umgang sein Verbleiben haben solle, nach welcher Zürich zu den bereits genossenen zwei Jahren noch zwei überlassen werden, Bern dann auch vier Jahre die Regierung haben soll, darauf Zürich zwei, Bern zwei Jahre. In Beziehung auf die alle zwei Jahre fallenden Emolumente soll es beim Alten sein Bewenden haben. Wenn dann Glarus seine zwei Jahre vollendet habe, so sollen die nächsten 14 Jahre unter Zürich und Bern zur Hälfte so getheilt werden, daß Zürich 7, Bern 7 Jahre nach einander entweder durch einen oder mehrere Landvögte die Graffschaft verwalten lasse. Zürich will es bei 4 und 3 Jahren bei künftigen Umgängen bewenden lassen. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 34. || 69. **1732.** Bern wiederholt seinen Vorschlag für die Zeit nach vollendetem Umgang. Zürich glaubt seine „Dienstbegierde“ gegen Bern schon dadurch kund gegeben zu haben, daß es zu 4 und 3 Jahren seine Einwilligung gegeben habe. Die Sache wird wieder ad referendum genommen. Absch. 343, § 27. || 70. **1739.** Bern hatte im März 1739 die von ihm zu vergebenden zwei Regierungsjahre (1739 bis

1741) dem zürcherischen Landvogte Werdmüller vergünstiget und auf eine neue Vertheilung der Regierungsjahre angetragen. Zürich trägt darauf an, daß, wenn die zwei Jahre Werdmüllers und die zwei glarnerischen verfloßen seien, der Regierungswechsel also eingerichtet werde, daß Zürich 6 Jahre, Bern wegen des ihm gebührenden Erfasses 8 und Glarus 2 Jahre die Regierung haben sollen, doch mit dem Vorbehalt, daß Zürich und Bern während seiner Jahre einen oder mehrere Landvögte wählen können. Nach diesem Umgang sollte dann die Regierung auf 7, oder alternative auf 8 und 6 Jahre gestellt werden. Bern nimmt diesen Antrag in den Abschied. Absch. 457, § 24. || 71. **1741.** Bern wünscht sich vertraulich mit Zürichs Gesandtschaft über die Eintheilung der Regierungsjahre zu besprechen. Letztere ist ohne Instruction und bezieht sich auf ihre Erklärung von 1739. Bern legt ein Project vor, wie die bisherigen Regierungsjahre von seinen gn. Herren und Obern berechnet worden, welches dem Abschiede beigelegt wird. Absch. 483, § 25. || 72. **1742.** Obschon Zürich es lieber gesehen hätte, wenn man bei der frühern Uebung geblieben wäre und die Regierungsjahre nicht auf mehr Jahre ausgedehnt hätte, so will es doch die von Bern vorgeschlagene Einrichtung dann annehmen, wenn Bern auf die ihm in diesem Umgang noch restierenden Regierungsjahre verzichte, wozu es sich schon selbst anerboten habe. Zürich wiederholt seinen Vorschlag von 1739 und trägt darauf an, daß Johanni 1743 der neue Umgang beginnen soll, Zürich mit 6, Bern mit 8, Glarus mit 2 Jahren. Es könnte auch später unter beiden Ständen eine Alternative zwischen 8 und 6 Jahren festgesetzt werden. Bern, obschon dadurch um ein Jahr verkürzt, nimmt den Vorschlag ad referendum et recommendandum. Absch. 491, § 3. || 73. **1742.** Bern erklärt, daß es zu Befestigung alles weitläufigen Berechnens sich entschlossen habe, auf die zwei nächstfolgenden und die sonst zu völliger Vollendung des gegenwärtigen Umgangs ihm noch gebührenden Jahre zu verzichten, so wie auch von allem Erfass für diejenigen Regierungsjahre, welche es Werdmüller überlassen habe, zu abstrahieren, und zwar in der Meinung, daß zu Johannis Baptista 1743 ein neuer Umgang beginnen soll, in welchem Bern mit sieben anfangen, Zürich mit sieben folgen, Glarus mit seinen zwei Jahren den Umgang schließen solle. Wenn aber dieser Vorschlag Zürich nicht gefalle, so wolle Bern den von Zürich gemachten annehmen, welcher darin besteht, daß die beiden nächsten Umgänge Zürich mit 6 Jahren beginnen, Bern mit 8 folgen und Glarus mit 2 jeden Umgang schließen soll; später sollen Zürich 7, Bern 7 Jahre, oder alternative 6 und 8 Jahre die Regierung haben, Glarus 2 Jahre. Für diesen letzten Vorschlag ist Zürichs Gesandtschaft zu stimmen instruiert mit der Erklärung, daß es Zürichs Willkür überlassen bleiben soll, seinen Antheil an den Regierungsjahren einer oder mehreren Personen zu übertragen, und daß mit den acht Bern in den zwei nächsten Umgängen überlassenen Jahren jeder Anspruch desselben auf Compensation frühern Ausfalls gebahrt sein soll. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. Absch. 499, § 16. [Zürich ratificiert diesen Vergleich den 1. September, Bern den 5. September 1742.]

c. Landvogt Thormann.

Art. 74. **1715.** Berns Gesandtschaft eröffnet, daß der gewesene Landvogt Thormann sich einer Entschädigung für die viele Mühe versche, welche er wegen Einrichtung der Sessionsstube für den Congress gehabt habe. Die übrigen Gesandten, nicht instruiert, glauben, dazu nicht Hand bieten zu können. Absch. 65, § 9. || 75. **1716.** Die Gesandtschaft Berns wünscht in Folge eines Empfehlungsschreibens von Seite ihrer gn. Herren und Obern zu Gunsten Thormanns den Entschluß der beiden andern Stände zu vernehmen. Zürich beruft sich auf sein früheres Antwortschreiben. Glarus ist geneigt, gerechte Ansprüche zu befriedigen. Absch. 83, § 6. || 76. **1717.** Bern trägt wieder darauf an, daß Thormann eine Entschädigung für seine außerordentlichen Aus-

gaben zur Einrichtung der Sessionsstube und für seine Bemühungen beim Bau der Kirche zu Baden möchte verabsolgt werden. Zürich beruft sich auf sein an Bern gesandtes Schreiben; Glarus ist zu einer Entschädigung geneigt. Bern ersucht die Gesandten, diese Angelegenheit ihren Obern zu empfehlen. Absch. 108, § 8.

4. Landschreiber.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 77.]

Art. 77. **1713.** Auf die Anfrage des Landschreibers Haller wird in Beziehung auf die Intradan eines Landschreibers für gut befunden: a) Wenn der Landschreiber bisher noch neben dem halben Theil der Zudengeteile während der Messe zu Zurzach und dem dritten Theil der in eines Landvogts Regierungszeit fallenden Bußen jeweilen noch den Drittel von den daselbst fallenden Audienzgeldern bezogen habe, so solle er es jetzt noch. Ueberhaupt soll bis auf eine ausdrücklich gemachte Abänderung in dieser Hinsicht alles beim Alten bleiben. b) Ferner hat der Landschreiber von dem, was den fehlbaren Parteien für Ehr und Gewehr abgenommen worden, seinen Antheil, wie bisher, zu beziehen. c) Endlich hat er, wie bisher, die 100 Pfd. für Ausfertigung der Mandata und Bußenrödel, 32 Pfd. für die Bußentage und die 25 Schl. als Audienzgeld von einem Urtheil, wie bisher, zu beziehen. Absch. 38, § 12. || 78. **1714.** Der Landschreiber verwahrt sich dagegen, daß der Landvogt Thormann mit dem Ritterhaus Leuggern eine Vereinigung von Gefällen dieser Commende von mehr als 500 Stück und einen Vergleich von 500 Gld mit Umgehung der Kanzlei gemacht habe. Es wird erkannt, daß das gegen die gemachten „Verabscheidungen“ sei, und daß nach Vergleichung des zu Baden liegenden Urbars die Vereinigung durch die Kanzlei auszufertigen und zu unterschreiben sei. Landvogt, Landschreiber und Untervogt sollen sich um die Gebühr vergleichen, oder Berns Gesandtschaft soll, insofern die Sache nicht erheblich ist, eine verhältnißmäßige Abtheilung machen. Absch. 50, § 7. || 79. **1715.** Landschreiber Haller berichtet, daß das Urbar von Leuggern nach letztem Beschlusse noch nicht ausgefertigt sei, und daß er die Gebühr noch nicht empfangen habe. Es wird erkannt, daß es trotz der eingekommenen Einsprache von Seite der Commende beim Beschlusse des vorigen Jahres bleiben soll. Bern habe zwar voriges Jahr über diesen Handel nicht gesprochen und nicht sprechen wollen; hiemit hätten die ergangenen Urtheile ihre Wirkung und Kraft verloren; dennoch aber sprächen die Abschiede für Vereinigung durch die Kanzlei zu Baden und die Revision und die Unterschrift von Seite des Landschreibers. Absch. 65, § 10.

5. Untervogt zu Baden.

[Fünf katholische Orte: Art. 80. Zürich und Bern: Art. 82—85, 88.]

Art. 80. **1712.** Die V katholischen Orte finden es unpassend, daß der vom Landvogt zu Handen von Zürich, Bern und Glarus beidigte Untervogt bei den katholischen Sitzungen abwartete. Absch. 2, § 16. || 81. **1713.** Schultbeiß Schnorf bewirbt sich um die Untervogtsstelle kraft der 1668 von Zürich und Bern erteilten Ortsstimmen. Man erachtet jene Ortsstimmen bereits erfüllt, und da seither niemand mehr etwas erteilt worden außer dem zuletzt gewesenem unglücklichen Untervogt Schnorf, welcher diese Gnade verwirkt hat, so wird dieser Punct lediglich in den Abschied genommen. Absch. 14, § 18. || 82. **1713.** Bern dringt darauf, daß ein Bürger von Baden zum Untervogt erwählt werde, damit man sich den Katholischen und den Badenern freundlich

bezeuge. Zürich will einen Bürger von Zürich gewählt wissen. Absch. 18, § 16. || 83. **1713.** Die Frage, ob zu einem Untervogt ein Bürger von Zürich oder einer von Baden erwählt werden soll, wird in Folge eines von Zürich an Bern erlassenen Schreibens suspendiert. Absch. 25, § 21. || 84. **1717.** Zürich wünscht, daß Bern den nach Baden erwählten Untervogt genehmigen möge. Die bernertische Gesandtschaft bezieht sich auf das von ihrem Stande wegen dieser Wahl nach Zürich gesandte Schreiben. Absch. 94, § 5. || 85. **1717.** Zürich bringt die Wahl eines Untervogts in Verbindung mit der Verlängerung der Regierungsjahre der Landvögte, welche Bern vorgeschlagen hatte, und meint, wenn Bern die Wahl des Untervogts genehmigt habe, so werde man sich über jene vergleichen können. Bern erklärt, daß die Untervogtei keine Gemeinschaft mit jener Verlängerung habe und bezieht sich auf seine früher wegen der Untervogtei gewechselten Schreiben. Zürich ersucht um baldige Erledigung dieses Geschäftes. Absch. 95, § 5. || 86. **1717.** Bern wünscht, daß die Frage entschieden werde, wem die Einkünfte der neun Monate lang vacanten Stelle eines Untervogts der Grafschaft Baden zu fließen sollen. Es ist der Ansicht, daß der Viceuntervogt (Dorer) nach Marchzahl dieselben erhalten solle. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Zürich wünscht auch zu erfahren, wer unter Thormanns Regierung während und nach dem Krieg die Gefälle des Landschreibers und des Untervogtes bezogen habe, deren Stellen nicht besetzt gewesen seien. Absch. 108, § 19. || 87. **1717.** Bern beschwert sich, daß Alt-Landvogt Waser den Untervogt Stadler, Chirurgus von Zürich, welchen Bern als einen einseitig gegen die Abschiede gewählten gemeinen Beamten nicht anerkennen wollte, zu Händen der regierenden Orte in Eid genommen habe, da die Abschiede sagen, daß Landvogt, Landschreiber und Untervogt von den Gesandten der regierenden Orte beeidigt werden sollen. Zürich entschuldigt den Landvogt, Bern behält sich Abhandlung vor. Die glarnerische Gesandtschaft referiert das Angehörte ihren Obern. Absch. 108, § 20. || 88. **1726.** Bern verlangt, daß nun, nachdem für Zürich die zwölf Jahre verfloßen seien, während welcher es die Untervogtei zu Baden zu besetzen gehabt habe, die Besetzung dieser Stelle an Bern für die nächstfolgenden zwölf Jahre komme. Zürichs Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, Bern werde dem Untervogt Egloff, welcher erst 1717 gewählt worden sei, die Zeit von zwölf Jahren noch vollends angedeihen lassen. Absch. 249, § 29.

6. Grafschaftsläufer.

Art. 89. **1719.** Der franke Grafschaftsläufer Vorsinger wird zu einer Beisteuer von 50 bis 100 Gld. empfohlen. Bern und Glarus referieren. Absch. 138, § 21.

7. Huldigung.

A. Den Ständen.

a. Von Seite der Stadt Baden.

Art. 90. **1713.** Glarus beschwert sich, daß ohne sein Vorwissen von der Stadt Baden die Huldigung aufgenommen worden sei. „Man läßt es dabei gestellt sein.“ Absch. 14, § 16. || 91. **1726.** Die Stadt Baden wird in die durch die Capitulation von 1712 vorbehaltene Huldigung genommen, nachdem die Eidformel festgestellt worden ist. Der Eid wird den 11. August in der Kirche von Schultheiß, Klein- und Großräthen, den Bürgern und Einwohnern der Stadt, „den beiden Ständen Zürich und Bern, Glarus aber in

„soweit seine vor 1712 gehabt und noch weiter also behaltende Rechte langen“, als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit geleistet, nachdem die Capitulation verlesen worden. Die Forderung von Glarus, daß im Eide durchgängig, wo die beiden Stände Zürich und Bern genannt werden, auch Glarus beigefügt werden soll, wird für unzulässig erklärt, weil die Capitulation nur von jenen beiden Ständen geschlossen worden sei, und das Begehren von Glarus, daß ihm seine Rechte bestens vorbehalten bleiben möchten, für unnöthig. Absch. 249, § 9. || 92 a. **1727.** Die glarnerische Gesandtschaft verlangt instructionsgemäß, daß in Zukunft bei Einnahme der Huldigung der Stadt Baden nicht, wie voriges Jahr, zwischen Glarus und beiden andern Ständen ein Unterschied gemacht werde, da Baden allen drei Ständen gegenüber dieselben Verpflichtungen habe. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert; Bern glaubt, daß die Rechte von Glarus im vorigen Abschiede hinlänglich gewahrt seien. Absch. 266, § 15. || 92 b. **1737.** Aus Anlaß der dieses Jahr vorzunehmenden Huldigung der Stadt Baden trägt Glarus auf einige Abänderung der Eidesformel an. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Der Eid wird bei der Huldigung ohne Abänderung vorgelesen. [Man sehe das Weitere im Abschnitte Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 15—19.] Absch. 426, § 1.

b. Der niedern Gerichtsherrn und der Landsassen.

Art. 93. **1719.** Für die niedern Gerichtsherrn und Landsassen wird ein Pflichteid concipiert, welchen dieselben künftig zu schwören haben. Absch. 138, § 10. || 94. **1720.** In Betreff der Huldigung von Seite der Gerichtsherrn und Landsassen in der Grafschaft will es Zürich, um allerhand muthmaßlich sich erhebenden Anstößen auszuweichen, bei dem alten Herkommen bewenden lassen. Bern verlangt, daß der concipierte und vom Besitzer des adelichen Freisitzes Jusson bereits geleistete Eid von allen Gerichtsherrn und Landsassen geschworen werde. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 159, § 6. || 95. **1721.** Auf den Antrag, daß auch die geistlichen Gerichtsherrn, wie die weltlichen, zur Huldigung angehalten werden möchten, wird der Landvogt beauftragt, bei dem Prälaten von Wettingen für dessen in der Grafschaft befindliche Gerichtsherrn den Versuch zu machen und den Erfolg auf nächster Jahrrechnung zu berichten. Absch. 178, § 7. || 96. **1722.** Der Landvogt hat den Prälaten von Wettingen noch nicht zur Huldigung angehalten. Es wird ihm der Auftrag erneuert, doch mit dem Beifügen, daß die geistlichen Gerichtsherrn nicht in Person, sondern durch ihre Beamten die Huldigung leisten sollen. Absch. 193, § 7. || 97. **1723.** Der Auftrag die weltlichen und geistlichen Gerichtsherrn, namentlich den Prälaten von Wettingen huldigen zu lassen, wird wiederholt. Da aber der Canzler dieses Prälaten dagegen protestiert und erklärt, daß er nur gezwungen huldigen werde, wird die Sache den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 210, § 8. || 98. **1724.** Man läßt es bei den in obigem Abschied enthaltenen Gedanken bewenden. Absch. 224, § 8. || 99. **1725.** Bern wiederholt den Antrag, daß die Gerichtsherrn in der Grafschaft Baden (und den untern freien Aemtern) zur Huldigung sollen angehalten werden, widrigenfalls ihnen der Gerichtsstab niedergelegt werden solle. Die zürcherische und glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 234, § 10. || 100. **1726.** Behufs der Huldigung wird der Landvogt beauftragt, die Gerichtsherrn (in der Grafschaft mehr als zwanzig an der Zahl) in verschiedene Klassen zu theilen, worauf dann das Nöthige beschlossen werden solle. Absch. 249, § 7. || 101. **1727.** In Beziehung auf die bisher nicht ins Werk gesetzte Eintheilung der Gerichtsherrn in verschiedene Klassen Behufs der Huldigung wird beschlossen, daß das Oberamt dieselbe ausführen soll. Den Geistlichen soll die Huldigung durch Anwände und ohne „Beschwär“ abgenommen werden. Zürich hält die Abnahme der Huldigung nicht für unbillig, jedoch für eine Neuerung und will die zu machende

Eintheilung abwarten. Absch. 266, § 12. || 102. **1728.** Der Landvogt erklärt, daß er keinen andern Unterschied unter den Gerichtsherrn finde, als den der geistlichen und weltlichen, oder daß der eine mehr, der andere weniger Jurisdictionalia besitze. In Folge dessen wird erkannt, daß den 1719 concipierten Eid die weltlichen Gerichtsherrn persönlich, die geistlichen durch einen mit Procura versehenen Anwalt schwören sollen. Absch. 284, § 6.

B. Dem Bischof von Constanz.

Art. 103. **1741.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er bei der Huldigung sich zu verhalten habe, welche der Cardinal Bischof von Constanz in seinen bischöflichen Aemtern Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, wie man sich erzähle, einnehmen wolle, wird demselben der Abschied von 1692, § 8 als Norm angewiesen. Sobald der Landvogt Gewißheit über die Einnahme der Huldigung erhalten haben wird, soll er je nach Umständen von Zürich weitere Befehle einholen; indessen soll nachgeschlagen werden, wie es 1716 bei gleichem Anlasse gehalten worden sei. Absch. 483, § 11.

S. Archiv.

[Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 104. Dreizehn und zugewandte Orte außer Solothurn: Art. 105. Katholische Orte: Art. 106, 120, 121. Acht Orte: Art. 107, 114. Zürich und Bern: Art. 110, 115. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 116.]

Art. 104. **1712.** Es werden drei Verordnete aufgestellt, welche nachsehen sollen, in was für einem Zustande die Acten in der eidgenössischen Kanzlei sich befinden, damit man die nöthigen Anordnungen treffen könne. Absch. 1, § 2. || 105. **1712.** Diese Verordneten berichten, daß die Schriften im Archiv sich in großer Unordnung befinden, und tragen auf Separierung derselben an und zwar in dem Sinne, daß die gemeineidgenössischen Schriften, die der Grafschaft Baden und die der freien Aemter sollten auseinander geschieden werden. Diese Sönderung möchte durch zwei Kanzlisten von beiden Religionen vorgenommen, die Acten dann später durch zwei Verordnete von beiden Religionen verwahrt werden, während laut des Friedens jede Religion einen Schreiber auf die Tagfagungen mitnehme, der in Standes- und Religionsfachen schreiben und protocollieren möge. Wenn die Tagfagungen künftig in Baden sollten gehalten werden, so solle ein anderes sicheres Local für das Archiv hergestellt und ein Materialregister nach dem Entwurfe des § 52 des Abschieds von 1697 angefertigt werden. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache zur Disposition ihrer Obern in den Abschied. Absch. 1, § 13. || 106. **1713.** Die katholischen Orte kommen unter einander überein, daß das katholische zu Baden gelegene Archiv nicht in Frauenfeld aufbewahrt werden solle, weil man es daselbst nicht für sicher halte, sondern in Lucern, das der freien Aemter in Zug, und daß ein Inventarium darüber angefertigt werden soll. Absch. 19, § 3. || 107. **1713.** Es wird die Nothwendigkeit der Inventarisierung des Archivs zu Baden besprochen, ferner für wünschenswerth erachtet, daß die einzelnen Bogteien beschlagenden Schriften von den gemeineidgenössischen ausgefondert werden. Zürich und Bern haben bereits Personen zu diesem Geschäfte bezeichnet; von den katholischen Gesandten wird ad referendum genommen, ob jemand und wer zu diesem Zwecke ihrerseits abgeordnet werden soll. Unterdessen wird Zürich und Bern die Benutzung des Archives gestattet. Absch. 23, § 9. || 108. **1713.** Lucern schreibt an die Gesandten der regierenden Stände wegen der Sönderung der Kanzlei Baden. Darauf hin wird Lucern aufgefodert, das zur Ausführung der Theilung bezeichnete Subject und die Zeit der Ankunft desselben Zürich zu notificieren, damit auch von dessen Seite jemand zu diesem Zwecke zu ebenderselben Zeit abgeordnet werde. Ferner soll Alt-Landschreiber Schindler den dritten Schlüssel in eine

andre Hand geben, dem Landvogteiamt aber sollen die Schriften, die es nöthig hat, verabfolgt werden. Absch. 27, § 6. || [109.] 110. **1715.** Es wird ebenso billig als nothwendig erachtet, daß die Protocolle und Kanzleischriften der Verwaltung des Landvogts Thormann, welche auf die untern freien Aemter sich beziehen, dem Landvogte der untern freien Aemter extradiert werden. Absch. 57, § 8. || 111. **1715.** Die Ordnung des Archivs zu Baden wird wieder verathen; den Obrigkeiten wird anheimgestellt, ob und auf was für eine Weise die Nothwendigkeit dieses Geschäftes an Lucern zu Händen der übrigen katholischen Stände gebracht werden soll. Absch. 65, § 19. || 112. **1717.** Es wird für gut befunden, den schon früher gefassten Beschluß, nach welchem die die Grafschaft Baden betreffenden Schriften von den gemeineidgenössischen ausgeschieden und beide registriert werden sollen, zu verwirklichen. Absch. 108, § 6. || 113. **1718.** Obiger Beschluß wird wiederholt; zugleich wird für angemessen erachtet, einen sichern Ort zur Aufbewahrung der Schriften ausfindig zu machen. Absch. 125, § 2. || 114. **1720.** Zürich wünscht, daß zur Beschleunigung des Geschäftsganges die noch unvertheilt zu Baden liegenden die gemeineidgenössischen und Regierungsgeschäfte betreffenden Kanzleiacten gesondert werden sollen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 47. || 115. **1724.** Auf Zürichs Antrag wird beschlossen, daß ein Inventarium der in der eidgenössischen Kanzlei und im Schlosse liegenden Schriften angefertigt und eine Sonderung in früher angegebener Weise veranstaltet werden soll; die Inventarien sind Zürich und Bern einzuschicken. Absch. 224, § 22. || 116. **1725.** Zürich, Bern und evangelisch Glarus verordnen, daß die Schriften der Kanzlei aus dem oberen in das unterste passend herzustellende Gemach translociert werden sollen. Der Landeschreiber wird beauftragt, mit der Registratur fortzufahren. Absch. 234, § 9. || 117. **1727.** Dem Landvogte werden auf dessen Ansuchen die in dem Schlosse in einem Gewölbe sich befindenden eidgenössischen Instrumente zur Verwahrung übergeben. Das Inventarium derselben hat ein Landvogt dem andern einzuhändigen. Absch. 266, § 5. || 118. **1734.** Es wird verordnet, daß das Landvogteiamt durch die Kanzlei Zürich eine Abschrift aller eidgenössischen Abschiede seit 1712 anfertigen lassen soll, welche in der Kanzlei zu Baden aufzubewahren sei. Die Gesandten Zürichs nehmen es über sich, den Chorherrn Scheuchzer zu bestimmen, seine in vier Bänden angelegte Sammlung von Schriften, welche die Grafschaft Baden betreffen, gegen eine „Discretion“ der Kanzlei Baden zu überlassen. Absch. 386, § 1. || 119. **1735.** Der Landeschreiber legt einen Plan vor, wie die Kanzleischriften der Landeschreiberei vor Feuersgefahr sicher gestellt werden könnten. Die regierenden Orte wollen ihre Meinung beförderlichst an Zürich berichten. Absch. 395, § 9. || 120. **1740.** In der katholischen Conferenz wird zur Sprache gebracht, ob nicht das zu Baden, also in Händen Zürichs und Berns allein befindliche, Archiv von denselben zu gemeinen Händen (nach Frauenfeld) zurückzuverlangen sei. Absch. 472, § 8. || 121. **1741.** Da nicht alle katholischen Gesandtschaften für die Auslieferung des Archivs von Seite Zürichs und Berns instruiert sind, so kommt man überein, desßhalb in der allgemeinen Sitzung keinen Antrag zu stellen. Absch. 481, § 3.

9. Marchensachen.

Art. 122. **1726.** Die auf hochobrigkeitlichen Befehl vom Landvogteiamte und der Herrschaft Regensburg bei der Mühle zu Muzelen gefeste Hochgericht- und Landmarche wird bestätigt. Das Instrument ist dem grafschaftlichen Urbar beizufügen. Absch. 249, § 12.

10. Einzug und Sintersäßen.

Art. 123. **1718.** Die Frage, ob es in der Gewalt eines Landvogts stehe, neue Einzugbriefe zu ertheilen, ferner, ob ein Züger eines Auffalls einer Gemeinde einigen Einzug zu bezahlen schuldig sei, wird einmützig

dahin beantwortet, daß die Ermäßigung der Einzüge und deren Vermehrung von den hohen Obrigkeiten allein abhänge; ferner daß „wenn ein Züger in einem Auffall um die ihm zugefallenen Güter entweder keinen Kaufmann findet, oder deren anders nicht als mit Schaden los werden könnte, und also er sothane Güter selbst, oder durch einen Lehenmann bewerben müßte, alsdann sowohl der Züger, als sein Lehenmann sechs Jahre lang alles Einzugs befreit, mithin wo er einen äußern Lehenmann darauf setzte, solcher das in der Grafschaft Baden gebräuchliche Hintersäßgeld der Gemeinde zu entrichten schuldig sein sollte.“ Ob aber, wenn ein Züger innerhalb dieser sechs Jahre die Auffallsgüter an jemand anders, als an einen Gemeindegossen verkauft, der Käufer in diesem Falle den „fälligen“ oder nur den halben Einzug zu bezahlen habe, wird ad referendum genommen. Absch. 125, § 3. || 124. **1719.** In Betreff der Einzugsbriefe und Einzüge bleibt es bei obigem Abschiede. In Beziehung auf die den Gemeinden gebührenden Einzüge von denjenigen Gütern, welche durch einen Zug oder sonst in einem Auffall einem Fremden zufallen, wird die Erläuterung gegeben, daß, wenn einer die im Auffall ihm zugefallenen Güter sechs Jahre lang selbst oder durch einen Lehenmann „bewirbt“ oder zu bewerben genöthigt ist, keinen Einzug zu bezahlen hat, wohl aber er oder sein Lehenmann das in der Grafschaft Baden gebräuchliche Hintersäßgeld. Verkauft er das Gut aber innerhalb sechs Jahren, oder muß er es länger als diese sechs Jahre bewerben, so soll es dem Landvogte überlassen sein, den Einzug nach Beschaffenheit des vom Züger bei solchem Zug erlittenen Schadens und nach dem Werthe der Güter zu ermäßigen. Absch. 138, § 13.

11. Polizeiliches.

[Zürich und Bern: Art. 126.]

a. Armen- und Krankenverpflegung.

Art. 125. **1713.** Zürich klagt über Belästigung seines Spitals durch Arme und Presthafte aus den gemeinen Herrschaften, namentlich aus der Grafschaft Baden, und stellt die Nothwendigkeit vor, auf gedeihliche Mittel und eine zu errichtende Ordnung bedacht zu sein. Die Gesandten nehmen diese Klage ad referendum. Unterdessen aber wird der Landvogt angewiesen, alle Quartal 6 Gld. an Erhaltung einer „taubstümmigen“ Person von Schlieren beizutragen und in Rechnung zu bringen; jedoch wird verlangt, daß, wenn möglich, dessen Verwandte das Ihrige auch beitragen. Absch. 14, § 14. || 126. **1713.** Wie die Armen und Presthaften in der Grafschaft zu versorgen sein möchten, diese Frage nehmen die Gesandtschaften ad referendum. Jedoch macht sich die Ansicht geltend, daß Kirchen- und Gemeindegüter, Klöster und Stifte und geistliche Häuser beitragen sollen. Absch. 18, § 20. || 127. **1713.** In Betreff der Versorgung solcher Armen und Presthaften, von welchen bisher manche in den Spital zu Zürich aufgenommen worden waren, während für andere von Königsfelden aus manches gethan wurde, wird für gut befunden, daß der Landvogt in dergleichen Ausgaben nach bisheriger Gewohnheit verfahren und die Gemeinden, Stifte und Klöster zu einer Beisteuer anhalten soll. Bern verspricht aber ferner zu thun, was einer mitleidigen Obrigkeit wohl anstehe; für die in einem Spital zu Versorgenden hat es aber weder in Königsfelden, noch sonst in der Nähe einen Spital. Absch. 25, § 19. || 128. **1715.** Zürich wünscht, daß auch die beiden andern Stände das Ihrige zur Erhaltung der Armen und Kranken in der Grafschaft beitragen möchten, und daß Bern seinen Theil in Königsfelden gegen Vergütung eines mäßigen Kostgeldes verpflegen möchte. Weder Bern, noch Glarus wollen etwas von einem Reglement in dieser Sache wissen, sagen aber ihre Hülfe in außerordentlichen Fällen zu. Die bernerische Gesandtschaft er-

klärt aber, daß ihr Stand niemanden ungetröstet hingehen lasse, „wer sich hinter ihrem Stande anmelden thüge“, und daß er auch die im Badenergebiet befindlichen Armen und Kranken in Consideration ziehe. Absch. 65, § 5. || 129. **1719.** In Betreff der Versorgung der Armen, Pesthaften und armen Waisen kommt man überein, daß der Landvogt in erster Linie nach Amtsrechten die nächsten Anverwandten dazu anzuhalten habe. Sind diese nicht im Stande für die Verpflegung zu sorgen, so soll er dieselbe der Gemeinde überbinden und zwar so, daß selbige von den Vermöglichern der Keßler nach übernommen oder daß eine Anlage auf die Güter Behufs der Unterhaltung derselben gemacht werde. Ist dies nicht möglich, so soll den Gerichts-, Zins- und Zehnherrn anempfohlen werden, diesen Hülfslosen unter die Arme zu greifen. Dieses Gutachten wird den h. Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 138, § 8. || 130. **1720.** Dieses Gutachten erhält die Ratification und wird dem Landvogt zur Exequierung empfohlen. Absch. 159, § 3. || 131. **1725.** Aus Anlaß mehrerer Empfehlungen zu Unterstützung armer Kranken wird der Landvogt beauftragt, die sich vorfindenden armen Kranken nach dem Abschied von 1718 und andern zu trösten, zu untersuchen, wie die Siechenhäuser in der Graffschaft beschaffen und für wen sie gewidmet seien und von den Schwierigkeiten, welche sich der Aufnahme von Kranken in den Weg stellen, die h. Behörden in Kenntniß zu setzen. Absch. 234, § 7. || 132. **1726.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diese Untersuchung fortzusetzen. Absch. 249, § 6. || 133. **1727.** Der neue Landvogt soll die noch nicht völlig zu Stande gekommene Untersuchung der Siechen- und Armenhäuser beendigen. Absch. 266, § 11. || 134. **1728.** Der Landvogt berichtet, daß das zurzachische Siechenhaus keine Fundation habe und nur eine Herberge sei, um Fremde zu logieren; das Siechenhaus in Kaiserstuhl habe bloß ein Capital von 1339 Gld. sammt einem Mütt Kernen; zu Baden sei das „vornehmste“, es unterstütze Arme von beiderlei Religion. Absch. 284, § 7. || 135. **1737.** Auf ein Ansuchen der evangelischen Pfarrer und Untervögte, daß bei der Zunahme der Armen ein Unterstützungsfundus möchte gestiftet werden, wird der Landvogt beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, wie und woher ein solcher creiert werden könnte, und was für eine Beschaffenheit es mit den Gemeindegütern habe. Absch. 426, § 17. || 136. **1738.** Die Pfarrer erneuern ihr Ansuchen und schlagen vor, daß die Decimatoren in Anspruch genommen werden möchten. Der Landvogt erhält den Auftrag, ein Gutachten darüber einzusenden. Absch. 442, § 8. || 137. **1739.** Auf das vom Landvogt eingesandte Gutachten hin wird folgender Entwurf den Hoheiten zur Ratification hinterbracht: Von sämtlichen Decimatoren in der Graffschaft Baden (mit Ausnahme des Stiftes Königsfelden, des Klosters Wettingen und des Spitals zu Baden, welche bereits ihre Wohlthätigkeit bezeigen) haben die einheimischen, welche auch mit Spendstiftungen beschwert sind, wie die Propstei Klingnau, Sion, Leuggeren, die Propstei Wislikofen und das Stift Zurzach, 2 Schl. vom Stuck dem Landvogt zuzustellen; hingegen die außerhalb der Graffschaft geseßenen, wie das Domstift Constanx, Beuggen, das Kloster Muri, welche alle ihre Einkünfte wegführen, 4 Schl. von jedem Stuck. Der Landvogt soll das freundlich an sie gelangen lassen. Reicht dieser Beitrag nicht hin, so behält man sich andere Mittel vor, namentlich jährlich an einem gewissen Tage in allen Gemeinden eine freiwillige Steuer einsammeln zu lassen. Die glarnerische Gesandtschaft rath an, den Decimatoren gegenüber nicht gleich befehlswese, sondern zuerst vorstellungsweise zu verfahren. Absch. 457, § 11. || 138. **1740.** Da der Landvogt anzeigt, daß die Geistlichen mit diesem Projecte einverstanden seien, erhält er den Befehl, dasselbe den Decimatoren mitzutheilen und zu suchen, sie dafür zu gewinnen. Absch. 474, § 4. || 139. **1741.** Unter den Decimatoren und Grundzinsherrn macht bloß der Commenthur zu Altshausen, Graf von Froberg, im Namen der Commende Beuggen Opposition. Es werden demselben Gegenvorstellungen gemacht. Die 1739 gemachte Vertheilung soll den gn. Herren und Obern zur Disposition in den Abschied genommen werden, und

nach ausgesprochener Ratification einige Jahre in Kraft bleiben. Um den Fundus schnell zu äufnen, soll ferner während zwei bis drei Jahren von allen Stücken und Gütern der Grafschaft Baden folgende jährliche Steuer gegeben werden: von einer Zuchart Holz $\frac{1}{2}$ Schl., von einer Zuchart Acker 1 Schl., von einer Zuchart oder einem Mannwerk Wieswachs 2 Schl., von einer Zuchart Reben 3 Schl. Absch. 483, § 4. || 140. **1712.** Da diese vorgeschlagenen Mittel zur Bildung eines Armenfonds für unausführbar angesehen werden und bei den Decimatoren und Grundzinsherrn auf Hindernisse gestoßen sind, Anwendung von Zwang aber in dieser Sache nicht für angemessen erachtet wird, so wird von der Bildung eines solchen Fonds abstrahiert, dieses Befinden jedoch den Obrigkeiten zur Disposition hinterbracht. Absch. 499, § 5.

b. Sanitätswesen.

Art. 141. **1714.** Es wird gut befunden, die Sanitätswachen und Commissarien nur auf den überflüssigen Posten einzuziehen, jedoch nicht gegen das Baslergebiet, wo ein Viehpösten grassire. Der Kosten halber läßt man es bei der Amtsrechnung bewenden. Absch. 50, § 11. || 142. **1715.** Der Contagion halber, welche sich im Baierschen und Salzburgischen neuerdings zeigt, werden unter Vorbehalt der Ratification die früher getroffenen Anstalten erneuert und wird der Landvogt beauftragt, namentlich wegen des bevorstehenden Zurzacher-Marktes, die gehörigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Zur Tragung der hiezu erforderlichen Kosten sollen die Klöster, die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn in „die Anlag“ nach Art der Anlage für Kriegssachen gezogen werden. Die Zurzacher-Commissariatsrechnung wird abgelegt. Absch. 65, § 4. || 143. **1716.** Auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß die Kanzlei bei Zusendung eines Scheines zu Einforderung der Sanitätsunkosten den gehörigen Respect nicht beobachtet habe, wird ein Entschuldigungsschreiben abgeschickt. Absch. 83, § 2. || 144. **1717.** Der Landvogt legt Rechnung über die Kosten des Sanitätswesens ab. Die noch rückständigen Beiträge der Klöster und Gerichtsherrn sollen beförderlichst eingezogen werden. Bis diese Beiträge eingegangen sind, wird das Amt Ehrendingen mit dem Ansuchen um eine Entschädigung für die Kosten vertröstet, welche ihm die ihm allein obgelegene Beholzung der Garnison in Kaiserstuhl verursacht hat. Absch. 108, § 4. || 145. **1718.** Dem Landvogt Willading wird der Auftrag gegeben, gegen diejenigen Klöster und Gerichtsherrn, welche die sie treffenden Sanitätskosten noch nicht bezahlt haben, einzuschreiten und zwar so, daß er an dieselben ein Monitorium erlassen soll, und, wenn das fruchtlos bleiben sollte, „gegen selbige, doch mit aller Bescheidenheit und so, daß der Anfang mit dem Geringen gemacht und gegen die constanzischen Aemter zuletzt die Execution vorgenommen werde.“ Absch. 125, § 7. || 146. **1719.** Der neue Landvogt wird beauftragt, die noch ausstehenden Geldcontingente zur Deckung der Sanitätskosten einzuziehen, das Ueberschießende zu fernerer Disposition zu behalten und die Beschwerden der Untervögte von Emdingen und Ehrendingen in Betreff dieser Kosten anzuhören. Absch. 138, § 6. || 147. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß der von den Aemtern Ehrendingen und Siggenthal begehrte Ersatz für die Sanitätsunkosten so lange ausgestellt bleiben soll, bis alle noch ausstehenden Beiträge eingezogen seien. Absch. 138, § 20. || 148. **1720.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4. || 149. **1720.** Dem Amte Ehrendingen und dem Sigamte werden, nachdem nun alle ausstehenden Sanitätskosten eingegangen sind, die mehr gehaltenen Kriegs- und Sanitätskosten (617 Pfd. 10 Schl.) zurückerstattet. Absch. 159, § 13. || 150. **1721.** Dem Landvogt werden folgende Rechnungen abgenommen: 1) die Pafrechnung vom Zurzacher-Markt, 2) die Rechnung wegen der Waaren, welche im Sanitätshaus zu Zurzach müssen aufbewahrt werden, 3) die Anlage-rechnung der Gemeinden bei den jetzigen Contagionszeiten. Den Kaufleuten ist der Landvogt von diesen drei

Rechnungen 78 Gld. 16 Schl. schuldig. Absch. 178, § 3. || 151. **1738.** Wegen der in Ungarn grassirenden Pest, wegen welcher Italien das commercium mit Deutschland, der Schweiz und Bünden aufgehoben hat, werden im Hinblick auf den bevorstehenden Zurzacher-Markt folgende Vorsichtsmaßregeln beliebt. Die einzulassenden Waaren müssen mit Attestaten, daß sie nicht aus oder durch angesteckte Gegenden kommen, die Personen mit Passcheinen versehen sein. Landstreicher, Deserteure u. a. sind an den Grenzen abzuhalten; zum Transporte dürfen bloß die Landstraßen benutzt werden. Absch. 442, § 14. || 152. **1741.** Ein Project des Landvogts, wie die Unkosten für die aufgelaufenen Sanitätsanstalten auf die Gerichtsherren, Decimatoren und Aemter zu vertheilen seien, wird im Hinblick auf die Abschiede von 1714 und 1715 trotz der Einsprache der dadurch in Anspruch Genommenen angenommen, um zur Vollziehung durch den Landvogt gebracht zu werden. Absch. 483, § 7. || 153. **1742.** Die von der Oberamtskanzlei über die bezogenen Sanitätskosten vorgelegte Rechnung wird genehmigt. Von dem in Gld. 267, Schl. 2, Pf. 3, bestehenden Ueberschusse werden 100 Gld. der Amtskanzlei als Gratification erteilt, die übrigen sollen für ähnliche Fälle oder zur Disposition der regierenden Orte aufbewahrt werden. Absch. 499, § 3. || 154. **1743.** Jener Rest wurde bis auf 35 Gld. für Patrouillen verwendet, welche ausgeschildet worden, um die Grafschaft vom Bettelgesindel zu säubern. Diese Maßregel wird genehmigt; der Rest soll zu ähnlichen vorsorglichen Verfügungen verwendet werden. Absch. 508, § 5.

c. Ordnung für die Kessler.

Art. 155. **1718.** Auf die Beschwerde der Kupferschmiede außerhalb der Stadt Baden, daß vom Landvogte den Kupferschmieden in Baden ein Patent erneuert worden sei, nach welchem die in der Grafschaft Baden hausenden Kessler ihre Waare nur bei den Kupferschmieden in Baden kaufen dürfen, wird den Kesslern wieder erlaubt, dieselbe zu kaufen, von welchem Meister sie wollen. Absch. 125, § 5. || 156. **1719.** Dieser Beschluß wird bestätigt. Absch. 138, § 15.

d. Vorschriften über den Feingehalt des Goldes bei Bijouteriewaaren.

Art. 157. **1718.** Die Goldarbeiter und Juweliere von Genf sprechen die Besorgniß aus, es möchte ihre Waare auf dem Zurzacher-Markte dadurch Anstoß geben, daß das Gold der Einfassungen von Edelsteinen nach genferischem Reglement 18karätig, nicht nach badischem Mandate 20karätig sei. Die Gesandten antworten nach Genf, daß sie niemals das badische Mandat auf die goldenen Einfassungen von Edelsteinen haben ausgelehnt wissen wollen; alle andere und die massive Arbeit müsse hingegen 20 Karat halten. Absch. 125, § 11.

e. Meßgerordnung.

Art. 158. **1719.** Auf eine Eingabe sämtlicher Untervögte hin wird beschloffen, folgendes Gutachten den h. Obrigkeiten zur Genehmigung vorzulegen: Des Meßgens halber soll es bei der alten Ordnung und dem Herkommen bleiben; was neuerlich zu Beschwerde der Unterthanen der Grafschaft eingeführt worden ist (dies bezieht sich auf eine vom Landvogt Willading erlassene Verordnung) soll abgethan sein. Absch. 138, § 20. || 159. **1720.** Obiges Gutachten erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

f. Steuern an Brandbeschädigte.

Art. 160. **1721.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die in der Grafschaft durch Brand Beschädigten zu unterstützen und zwar mit 20 Pfd. auf jede First; wohnen mehrere Haushaltungen unter einer First, so

wird ihm Handöffnung zu einer größern Steuer gegeben. Absch. 178, § 12. || 161. **1722.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 193, § 5.

g. Polizei an Sonn- und Feiertagen.

Art. 162. **1725.** An Sonn- und Feiertagen, so wie auch an den heiligen Nachttagen und Kirchweihfesten wird alles unmäßige Saufen, Schwelgen und Tanzen ernstlich verboten. Absch. 234, § 14.

h. Fischerordnung.

Art. 163. **1729.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Fischer in der Grafschaft anzuhalten, daß sie in Beziehung auf die „Blümlin“ und „Spreitgarne“ sich an die Abschiede halten. Absch. 299, § 11. || 164. **1730.** Die Fischer von der Brücke zu Baden bis in die Stilli in der Limmat und Aare erstatten den Bericht, daß in diesen Wassern kein anderes Netz zu gebrauchen sei, als die schon in der Fischereinung von 1683 erlaubten „Spreitgarne“, für welche Bern ein Modell gegeben. Man läßt es dabei bewenden und setzt es in den Abschied, um es den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 315, § 10. || 165. **1731.** Der Landvogt wird beauftragt, wegen Anwendung der Spreitgarne oberhalb der Brücke von Baden, worüber die Schiffmeister von Zürich sich sehr beschwerten, mit den Patronen der Fischengen, Wettingen und Fahr, sich zu besprechen und das Ergebnis zu berichten. Absch. 327, § 9. || 166. **1732.** Der Landvogt berichtet, daß Wettingen die Erklärung gegeben habe, daß es die Spreitgarne abschaffen wolle, daß die Zürcherfischer dieselben für schädlich erklären, das Kloster Fahr aber auf dem Gebrauche derselben beharre. Diese Berichte nebst den über die Sache ergangenen Abschieden werden dem Abschiede beigelegt. Absch. 343, § 14. || 167. **1733.** Die Spreitgarne werden in der Limmat von der Brücke zu Baden aufwärts gänzlich verboten. Absch. 357, § 6.

i. Handel mit Metallwaaren.

Art. 168. **1730.** Die Kupferschmiede von Zürich kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte in der Erkenntnis von 1721, betreffend den Verkauf und die Einfuhr der von ungeläutertem Metall und gegossenem Eisen gemachten Geschirre, der Ausdruck „einheimische“ beigelegt werden, und daß sowohl Fremden, als Einheimischen verboten werden möchte, solches Geschirre einzuführen. Das Begehren wird zur Behandlung auf künftigen Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 315, § 2. || 169. **1731.** Es wird beschlossen, daß es bei der Erkenntnis von 1721 sein Bewenden haben soll, mit der Erläuterung, daß alle Einfuhr der Geschirre von ungeläutertem Metall verboten, aber die Einfuhr jeder Gattung eiserner Geschirre auf ein vom Landvogt zu erteilendes Patent hin erlaubt, alle Ausfuhr von altem Kupfer, Erz, Zinn und nützlichem Metall aus dem Land und aus der Eidgenossenschaft verboten sein soll. Absch. 327, § 11. || 170. **1734.** Abgeordnete der Kupferschmiede von Zürich und der Grafschaft Baden verlangen Erläuterung obigen Abschiedes und namentlich darüber, was unter der Benennung „ungeläutertes Metall“ zu verstehen sei, und ob nicht auch die eisernen Häfen darunter begriffen seien. Es wird geantwortet, daß es bei der Erkenntnis von 1721 und dem Abschiede von 1731 sein Bewenden habe. Das Feilhalten der eisernen Häfen auf offenen Jahrmärkten und in den Läden und Magazinen, welche die Kaufleute zu Hause haben, sei gestattet, alles übrige Hausieren aber „abgestrikt“. Absch. 377, § 6.

k. Handwerksordnung der Maurer und Zimmerleute.

Art. 171. **1734.** Die Maurer und Zimmerleute bitten, daß man ihnen eine „Lad- und Handwerksordnung und einen Artikelsbrief“ erlaube. Der Landvogt erhält den Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, damit dieselben in dem Reich arbeiten und reisen können. Absch. 377, § 3.

l. Straßenbettel.

Art. 172. **1737.** Zur Abwehr des Bettel- und Strolchengesindels wird für gut befunden, eine Patrouille zu errichten, welche täglich durch das Land zu gehen hat. Die Kosten derselben sind vom Landvogte auf das Land zu vertheilen. Absch. 426, § 10. || 173. **1738.** Dem Landvogt wird gestattet, zu Abhaltung jenes Gesindels ein Mandat anzuschlagen, Patrouillen zu verordnen und die Kosten auf die Gerichtsherrn, Klöster und die Angehörigen zu vertheilen. Der Entwurf dieser Vertheilung wird ad referendum genommen. Absch. 442, § 2.

12. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

[Zürich und Bern: Art. 176—178. Zürich, Bern und evangelisch Status: Art. 179.]

A. Zwischen Zürich und Bern.

a. Wegen der niedergerichtlichen Rechte zu Birmenstorf.

Art. 174. **1713.** Berns Gesandtschaft beschwert sich über Eingriffe in seine Jurisdictionen zu Birmenstorf. Sie wird eingeladen, ihre Beschwerde schriftlich einzugeben. Absch. 27, § 7. || 175. **1715.** In Beziehung auf Bestegeln, Schreiben und andere Rechtsamen zu Birmenstorf läßt es Zürich bei seiner 1653 ertheilten Ortsstimme bewenden. Berns Gesandtschaft dankt dafür, die glarnerische ist ohne Instruction, stellt aber in Aussicht, daß ihre Obern bei dem Inhalt ihrer Ortsstimme bleiben werden. Absch. 65, § 1.

b. Wegen der Judicatur der Ehegerichtsfälle zu Gebistorf.

Art. 176. **1727.** Zürich wünscht von Bern zu vernehmen, warum der Pfarrer von Gebistorf die dort vorfallenden Ehegerichtsfälle nicht vom zürcherischen Ehegerichte entscheiden lassen wolle, da die Judicatur über solche Fälle in allen gemeinen Herrschaften vor und nach dem neuen Landsfrieden an das Ehegericht in Zürich gehört haben und gehören; der Pfarrer möge an den Landsfrieden sich halten. Berns Gesandtschaft entgegnet, der Pfarrer gehöre dem Bernersynodus an; ihre gn. Herren und Obern seien Collatoren und Gerichtsherrn daselbst; Bern gehörten die meisten Rechte an diesem Orte, endlich spreche auch nicht die Übung für Zürich. Dieses wird aufgefodert zu beweisen, daß ihm genannte Judicatur gehöre. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt es über sich. Absch. 266, § 37.

B. Mit der schwarzenbergischen Regierung wegen Beobachtung der Feiertage zu Kadelburg.

Art. 177. **1714.** Die fürstlich-schwarzenbergische Regierung beschwert sich, daß die unter ihrer Jurisdiction stehenden Bewohner von Kadelburg die heiligen Mariä- und Aposteltage nicht mehr feiern. Zürich

und Bern beschließen, zu antworten, „daß, gleichwie (die zu) Kadelburg jederweilen dem Landsfrieden unterzogen gewesen, man selbige auch dormalen bei dem neuen zu maintainieren gesinnet sei“. [Im neuen Landsfrieden war den Reformierten zu Kadelburg, damals 80 Familien bildend, bei Abschaffung der ehemaligen gemeinschaftlichen Feiertage ebenderselben Freiheit sich zu bedienen gestattet worden, deren die Reformierten der Grafschaft Baden zu genießen hatten. Seit der Reformation wurde in Religionsstreitigkeiten von den VIII alten Orten entschieden, so z. B. 1614, 1711. Kadelburg stand unter dem Schutz und Schirm der regierenden Orte; seine Mannschaft konnte vor das Schloß zu Baden aufgeboden werden.] Absch. 55, § 15. || 178. **1715.** Die noch unerledigte Beschwerde der fürstlich-schwarzenbergischen Regierung (die Antwort an dieselbe war noch nicht abgegangen), soll durch eine mündliche Unterredung mit dem Oberamte, zu welcher der Landvogt zu Egglisau abgeordnet wird, ins Reine gebracht werden, „da man es mit einem Reichsfürsten zu thun hat, welcher am kaiserlichen Hofe in großem Credit.“ Absch. 79 *), § 47.

C. Mit dem fürstlich-württembergischen Regierungsrathe wegen eines des Ehebruchs Angeklagten.

Art. 179. **1714.** Ein Schreiben des fürstlich-württembergischen Regierungsrathes beschwert sich über Landvogt Thormann wegen eines über den des Ehebruchs angeklagten Jakob Schmied von Stammheim, Hirschauer Amtes, gefällten Urtheils. Der Landvogt wird beauftragt, ein Gegenfactum als Antwort auszufertigen und solches nach Zürich zu schicken. Absch. 40, *) § 16.

D. Mit der Stadt Baden.

a. Wegen Jurisdictionen und Jagdbarkeit.

Art. 180. **1714.** Die Stadt Baden hatte ein Strafurtheil gegen den Wirth zur Linden in Baden wegen Insulten gegen die Wache ausgefällt. Da man darin einen Eingriff in die Landesherrlichkeit erblickt, wird der Vorfall den Obrigkeiten hinterbracht. Der Landvogt erhält zugleich den Befehl, aller die Wachen betreffenden Angelegenheiten sich anzunehmen. Absch. 50, § 3. || 181. **1714.** Die Stadt Baden reclamirt die Bestrafung eines Ehebrechers, welcher entgegen ihren Rechten durch den Landvogt bestraft worden sei. Es wird ihrem Begehren entsprochen. Absch. 50, § 10. || 182. **1723.** Auf die Beschwerde Berns, daß die Stadt Baden einen Kirchenräuber zur Confrontation dem Vogte zu Lenzburg nicht herausgeben wolle, wird dessen Auslieferung der Stadt anbefohlen, worauf dieselbe sich fügt. Katholisch Glarus ist ohne Instruction. Eine Deputation der Stadt entschuldigt sich. Absch. 210, § 6. || 183. **1728.** Der Landvogt Lentulus behauptet, daß der Stadt Baden weder in der Stadt, noch in den Bädern die völlige Jurisdiction zuständig sei, und sucht das in einem Memorial durch Bestimmungen eines alten österreichischen Urbars aus dem XIV. Jahrhundert, durch ältere Briefe und das alte Urbar von 1444 zu beweisen. Abgeordnete des Rathes von Baden aber berufen sich auf das neue Urbarium von 1684, den Freiheitsbrief von 1523 und den Bestätigungsbrief von 1598 und auf ihre bisher unbestritten besessene hohe und niedere Jurisdiction in der Stadt, den Bädern und ihren Gerichten. Die ebenfalls vom Landvogt ihnen bestrittene Jagdbarkeit sprechen sie als eine laut Abschied von 1603 dem Malefiz anhangende Sache an. Die Gesandtschaften berichten dieß ihren gn. Herren und Obern. Die von

*) Anm. Statt 278 und 279 ist dort zu lesen 178 und 179.

Baden werden beauftragt, noch ferner nach Instrumenten zu suchen und die Extracte ihrer Sackelrechnungen einzugeben. Absch. 284, § 12. || 184. **1729.** Der Stadt Baden wird aufgetragen, auf das Memorial des Landvogts eine Antwort demselben einzugeben. Dieser hat dieselbe, begleitet mit seiner Duplik, den Obrigkeiten einzusenden. Absch. 299, § 8. || 185. **1730.** Das Memorial des Landvogts Lentulus wird als begründet, das Gegenmemorial der Stadt Baden als nicht beweisend angesehen. Nachdem die Stadt vom Rechte abstrahiert hat, bittet sie, ihr als eine Gnade die in den Bädern fallenden Bußen und die Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine der Stadt Lehens- oder auf andere Weise zu überlassen. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 315, § 9. || 186. **1731.** Zürich will der Stadt Baden die Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine und die Gerichtsbarkeit in den Bädern als Lehen überlassen, wofür sie von Zeit zu Zeit eine Recognition bezahlen soll; jederzeit soll jedoch dem Landvogt und dem Landvogteiamte das Jagen frei stehen. Den „nicht eingeseffenen Burgern und Hintersäßen, so allfällig angelegter Bußen und Strafen halber klagbar“, soll der Recurs an die Stände und deren Gesandten vorbehalten sein. Bern will die Jagdbarkeit als ein Regale den Ständen beibehalten, so daß ohne des Landvogts Erlaubniß niemand zu jagen gestattet sein soll; der Jurisdictionen hinter der Stadt Kreuzsteinen halber soll die vorjährige Erkenntniß in Kraft treten. Glarus will Baden die Jagdbarkeit und die Gerichtsbarkeit in den großen Bädern überlassen; jedoch sollen der Landvogt, Landschreiber und Untervogt das Recht haben, daselbst zu jagen. Diese instructionsmäßigen Eröffnungen werden in den Abschied genommen. Absch. 327, § 18. || 187. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird in Beziehung auf Jurisdictionen und Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine Badens beschlossen, dieselben der Stadt gnädigt zu überlassen, so lange es den Ständen beliebig sein werde, mit Vorbehalt des Hochgewilds, und daß die Bürger und Angehörigen von Baden die Mandate der Landvögte zu respectieren schuldig seien. Absch. 343, § 12. || 188. **1733.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5.

b. Wegen des Jus armorum.

Art. 189. **1726.** Die von der Stadt Baden bei Ankunft des kaiserlichen Plenipotentiaris Abt Blasius von St. Blasien ohne Wissen des Landvogts veranstaltete militärische Reception, die in Verstärkung der Wachen an den Stadthoren bestand, wird der Stadt verwiesen, da dergleichen in das den regierenden Orten allein zukommende jus armorum „einlaufe.“ Absch. 249, § 10.

E. Mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen der Jurisdiction zu Schwarz-Wasserstelz.

Art. 190. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt sich Eingriffe in die Jurisdiction zu Schwarz-Wasserstelz erlaube; damit verbindet er auch Beschwerden wegen einiger Ehehaften und wegen der ihm assignierten Anlagen für die Sanitätsanstalten. Die Verhandlung darüber wird auf die nächste Jahrrechnung vertagt. Einstweilen wird vom Bischof verlangt, daß einem badischen Beamten gestattet werden möchte, die auf das Schloß Schwarz-Wasserstelz bezüglichen in Röteln liegenden Documente zu untersuchen. Absch. 78, § 5. || 191. **1716.** Wegen der Streitigkeit in Betreff der Jurisdiction, vor welche die Erbstreitigkeit zwischen Hauptmann Lorenz Tschudi von Schwarz-Wasserstelz und der Wittve seines Bruders Basilius gehöre, soll der Landvogt die Documente über die den regierenden Orten zustehenden Rechte untersuchen und das in Röteln aufbewahrte tschudische Archiv zu diesem Zwecke durchgehen. Absch. 83, § 1. || 192. **1717.**

Der Bischof von Constanz spricht wiederum die Jurisdiction in obiger Erbschaftsstreitigkeit an. Die Gesandten erklären, daß jeweilen die Angehörigen der Gerichtsbarkeit Wasserstelz besonders dem Landvogt den gemeinen Unterthaneneid zu Händen der regierenden Orte geschworen hätten, mithin Schwarz-Wasserstelz unter die Klasse der gemeinen niedern Gerichtsherrn der Grafschaft gehöre und niemals unter die bischöflichen Ämter Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach gerechnet worden sei. Der Canzlei wird der Auftrag gegeben, von den aus dem tschudischen Archiv erhaltenen Documenten Copieen zu nehmen. Absch. 108, § 5. || 193. **1720.** Der Landvogt wird trotz der Protestation von Seite des Bischofs von Constanz beauftragt, eine Untersuchung der Pfandschaften und eigenthümlichen Güter des Besitzers von Schwarz-Wasserstelz (Hauptmann Leonz Tschudis) vorzunehmen. Absch. 159, § 10. || 194. **1721.** Diese Untersuchung ist vollendet und ist den Obriheiten mitgetheilt worden. Absch. 178, § 10.

b. Wegen des Gefechts und der Tarifierung der Münze auf dem Zurzachermarkte.

Art. 195. **1718.** Es wird angezeigt, daß der bischöflich=constanzische Obervogt zu Klingnau beim vorjährigen Zurzacher-Markte die Gewichtsteine habe untersucht und die zu leichten habe ajustieren lassen; ferner daß ebenderselbe, obgleich Zürich und Bern die bischöflich=baslerischen Fünfbäglar auf $4\frac{1}{2}$ Bagen abgerufen hätten, einen Kaufmann verfällt habe, solcher Fünfbäglar für 800 Thaler zum vollen Preise anzunehmen. In Beziehung auf das Erste wird erkannt, daß die Ausgebung und Determinierung von Maaß und Gewicht ein landesherrliches Regal sei. Für das vom Obervogt in Anspruch genommene Recht der Fechtung und Einrichtung des Gewichtes und Maaßes sollen Documente verlangt und die Abschiede nachgesehen werden. In Betreff des Zweiten wird erklärt, daß sowohl das Münzschlagen, als das Tarifieren der Münzen ein hochobrigkeitliches Regal sei. Absch. 125, § 8. || 196. **1719.** Es findet sich, daß nach den Abschieden von 1563 und 1583 und der beständigen Praxis das Gefecht und die Einrichtung der Gewichte, Elle und Maaße dem jeweiligen Landvogte allein zustehet, wobei man es bewenden läßt. Absch. 138, § 4. || 197. **1720.** Die Beamten des Bischofs von Constanz protestieren gegen diese Verordnung für die Zurzacher-Märkte und verlangen für sich ferner die Bestellung eines „Richters“. Diesem Verlangen gegenüber läßt man es dennoch bei dem vorjährigen Abschiede und denen von 1563 und 1583 bewenden in dem Sinne, daß der bischöfliche Obervogt einen des Fechtens kundigen Mann bestelle, aber die Kaufleute nicht mit Neuerungen beschwere. Inspection, Anordnung und Abstrafung derjenigen, welche sich in dieser Sache verfehlen, steht aber dem Landvogt zu. Absch. 159, § 7.

c. Wegen Publicierung eines Sonntagsmandates.

Art. 198. **1719.** Gegen den Mißbrauch, der sich zu Zurzach eingeschlichen, daß an den Sonntagen nach dem Markte die Kaufläden wie an einem Werktag offen stehen, daß gespielt, getanzt, getrunken u. s. w. wird, hatte der Landvogt ein Mandat erlassen. Da nun der Bischof von Constanz dem Landvogte die Befugniß dazu bestreitet, so wird für gut befunden, das Mandat zwar nicht weiter zu publicieren, aber die Dawiderhandelnden zu strafen. Absch. 138, § 3. || 199. **1720.** Bern wünscht, daß das Mandat zu Abhaltung jenes „schönen Unwesens“ an den Sonntagen nach den Zurzacher-Märkten von jedem Landvogte zu Beibehaltung der hochobrigkeitlichen Rechte wenigstens einmal publiciert werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 159, § 2.

d. Wegen des geistlichen Forums.

Art. 200. **1723.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt einen Chorherrn von Zurzach wegen Hurerei bestraft und dadurch in das bischöfliche *jus diöcesanum* eingegriffen habe. Nach Untersuchung der Sache wird gut befunden, daß es bei dem, was hierin geschehen sei, sein Bewenden haben solle. Die glarnerische Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte ihren Obern. Absch. 210, § 7. || 201. **1739.** Johann Heinrich Steinegger von Ruppertschwyl beklagt sich über den Chorherrn und Custos Schnorf zu Zurzach, mit welchem er einen Anforderungsstreit hat, daß derselbe keinen weltlichen, sondern nur einen geistlichen Richter anerkennen wolle. Im Hinblick auf einen ähnlichen Fall im Abschiede von 1642 wird Schnorf angewiesen, vor den Gerichtsstäben der Stadt Baden Bescheid ins Recht zu geben, da die Bürgerschaftsverschreibung, von welcher die Schuldforderung herrührte, in der Stadt Baden gemacht wurde. Absch. 457, § 10.

e. Wegen der Jurisdiction diesseits der Surb und in den würenlingischen niedern Gerichten.

Art. 202. **1727.** Auf die Beschwerde des Landvogts, daß vom Obervogt zu Klingnau Eingriffe in die „hiesher der Surb und in den würenlingischen niedern Gerichten liegende Jurisdiction“ gemacht worden seien, und daß derselbe behaupte, die bischöflich-constanzischen niedern Gerichte reichen über die Surb hinaus bis an die döttingischen Nutzungsbammarchen gegen Würenlingen, daß auch ein Gericht zu Döttingen in verschiedene hiesher der Surb vorgegangene Sachen sich gemischt und von der Protestation des Landvogts keine Notiz genommen habe — auf diese Beschwerden hin wird dem Landvogt befohlen, in dem hiesher der Surb gelegenen Districte die *actus omnimodæ jurisdictionis* auszuüben, und solle diese Pflicht einem Geleitsmann von Klingnau, der je zu Zeiten Namens der hohen Obrigkeit hinter dem Gericht zu Döttingen sitze, anbefohlen sein. Absch. 266, § 18. || 203. **1728.** In Folge einer Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß aus Anlaß der „bezenauischen“ Gant die Rechte des Obervogts zu Klingnau verletzt worden seien, wird dem Bischof geantwortet, daß laut alten und neuen Urbars die würenlingischen Gerichte bis an die Surb gen Döttingen gehen, und daß der Landvogt nur gethan, was in seiner Befugniß gewesen sei; dergleichen Streitigkeiten seien jeweilen ohne Einmischung des klingnauischen Vogteiamtes entschieden worden. Zürich möge den Bischof anfragen, wenn es demselben genehm sei, wegen der die Grafschaft Baden betreffenden Streitigkeiten eine Conferenz „zu bestehen.“ Auch Glarus soll von den dabei zu handelnden Geschäften in Kenntniß gesetzt werden. Absch. 284, § 13. || 204. **1729.** Glarus verlangt Mittheilung derjenigen Punkte, wegen welcher die regierenden Orte mit dem Bischof in Streit sind. Zürichs Gesandtschaft antwortet, daß derselbe als Petitor bis dahin noch nichts auf die Bahn gebracht habe. Absch. 299, § 6.

f. Wegen eines an Coblenz ertheilten Steuerbriefs.

Art. 205. **1728.** Der Landvogt berichtet über einen vom Bischof von Constanz der Gemeinde Coblenz ertheilten Steuerbrief auf die Fremden, welche in ihrem Gemeindebann Güter besitzen. Da das *jus collectandi* nicht dem Bischof, sondern dem Landesherrn zuständig ist, wird diese Sache zu den klingnauischen Differenzen geschlagen. Absch. 284, § 9.

g. Wegen Appellation an das geistliche Officium.

Art. 206. **1732.** Die Obrigkeiten hatten zugegeben, daß die die Schulden des Pfarrers Enders von Klingnau sel. betreffenden Verhandlungen durch eine aus dem Obervogt zu Klingnau und dem Decan zu

Ehiengen bestehende Commission berichtigt würden. Allein von Seite des Stifts Zurzach wurde die Appellation nicht an das Hofgericht, sondern an das geistliche Officium zu Constanz gezogen, so daß den Angehörigen der regierenden Stände der Recurs an die Gesandten abgeschnitten wurde. Ueberdies wurde auch an letztem Orte eine den Gantrechten, wie sie in der Grafschaft bestehen, entgegenlaufende Collocation aufgestellt. Man vereinigt sich dahin, den Bischof von Constanz schriftlich zu Redressierung der Sache aufzufordern. Das Schreiben unterliegt noch der Ratification. Das Stift Zurzach giebt die Gründe an, warum es an das Officium appelliert habe. Absch. 343, § 4. || 207. **1733.** Die Creditoren des Pfarrers Enders sel. beklagen sich über ihren durch Verfürgung ihrer Rechte ihnen entstandenen Schaden. Das Vergangene kann man aber nicht mehr ändern; für die Zukunft wird jedoch der Landvogt beauftragt, darauf zu achten, daß dergleichen nicht mehr geschehe. Absch. 357, § 10.

h. Wegen Ausstellung von Pässen und Certificateen.

Art. 208. **1734.** Auf des Landvogts Klage, daß die bischöflichen Beamten, wie z. B. der Obervogt zu Klingnau und der Gerichtschreiber von Zurzach in die Rechte der regierenden Orte sich dadurch Eingriffe erlauben, daß sie sich unterfangen, Pässe und Certificate den Kaufleuten in des Bischofs Namen auszustellen, wird beschloffen, denselben das obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen, sie zur Gebühr zu weisen und das für solche Scheine bezogene Geld zu confiscieren. Absch. 377, § 5.

i. Wegen des Zugrechtes.

Art. 209. **1735.** In Folge zweier Schreiben des Bischofs von Constanz (vom 14. Juni und 19. Juli), in welchen sich derselbe über die Verfügung beschwert, welche der Landvogt aus Anlaß des Verkaufs des Schloßleins Mandach bei Zurzach getroffen hatte, wird erkannt, daß das Verfahren des Landvogts begründet sei, da es sich bei dieser Sache nicht um eine Abänderung des Laufes der Appellationen von dem Gerichte Zurzach, sondern um eine hochobrigkeitliche Behinderung der von Seite des niedern Gerichts unbefugter Weise versuchten Claffen und Aenderung der Landordnungen in puncto des Fertigungs- und Zugrechtes gewesen sei. In diesem Sinne wird ein Schreiben an den Bischof entworfen, um nach erhaltener Ratification abgesandt zu werden. Nachdem unterdessen am 2. August ein drittes bischöfliches Schreiben eingetroffen war, wird vorläufig auf das abzulassende Schreiben in einer Antwort hingewiesen. Der constanzische Obervogt zu Klingnau, welcher den vom Landvogte an das Gericht zu Zurzach erlassenen Befehl, den Kauf zu fertigen, durch einen Gegenbefehl zu hindern suchte, wird vor die Sitzung beschieden und ihm sein „Uebersehen zu Sinne gelegt“. Absch. 395, § 3.

k. Wegen Präcognition in Criminalibus.

Art. 210. **1738.** Der Bischof von Constanz begehrt eine Conferenz zu Beilegung der Streitigkeiten, welche sich beständig mit dem Landvogteiamte wegen seiner Gerichtsherrlichkeiten in der Grafschaft erheben. Ferner stellt er das Begehren, daß über die Streitigkeit zwischen dem fürstlich-constanzischen Obervogt zu Klingnau, welcher einen Arrest auf Gebhard Dub, Bürger von Lucern, angelegt habe, und dem Landvogte, welcher denselben aufgehoben, nicht möchte gesprochen werden, da von Seite des Bischofs die Präcognition in Criminalibus angesprochen werde. Es wird gut befunden, den Entschluß der Orte wegen des ersten Punctes seiner Zeit dem Fürsten selbst zu überschreiben; der zweite Punct wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 442, § 15.

I. Wegen Aufnahme von Kundschaften in Matrimonialfällen.

Art. 211. **1741.** Da das Officium des Bischofs von Constanz in einem Matrimonialfalle Kundschaften in der Grafschaft ohne vorhergegangene Begrüßung des Oberamts hatte „verhören“ lassen, so wird für gut befunden, den Abschied von 1691 für alle Fälle der Art als Norm aufzustellen und zu bekräftigen, nach welchem das Oberamt vorher darum zu begrüßen sei. Absch. 483, § 8.

F. Mit Schwarz-Wasserstelz wegen der Jagdbarkeit in dessen Gerichten.

Art. 212. **1720.** Die Burgerschaft von Kaiserstuhl macht Ansprüche auf die Jagdbarkeit in den schwarz-wasserstelzischen Gerichten; diese werden ihnen vom dormaligen Besitzer Leontius Tschudi widersprochen. Der Landvogt giebt ein Memorial über diese Sache ein, aus welchem hervorgeht, daß der Wildbann in der Grafschaft Baden den III Orten gehöre, daß dem Besitzer von Schwarz-Wasserstelz mit Concession des Landvogts erlaubt sei, in seinen Gerichten auf niederes Gewild zu jagen, ferner daß die Concession an die Bürger von Kaiserstuhl, Hasen oder Vögel zu schießen, vom Landvogte ertheilt werde. Die Obrigkeiten sollen ersucht werden, darüber zu instruieren. Absch. 159, § 9. || 213. **1726.** Die Stadt Kaiserstuhl vermeint in Folge einer vom Landvogt Gallati erhaltenen Erlaubniß, in den schwarz-wasserstelzischen Gerichten jagen zu dürfen; Leontius Tschudi glaubt durch Documente und Ortsstimmen beweisen zu können, daß ihm allein die Jagdbarkeit daselbst gehöre. Der Landvogt wird beauftragt, die Documente zu untersuchen und nach Befund derselben zu entscheiden. Absch. 249, § 11.

G. Mit Mellingen wegen des Schreibens und Siegelns im Zwing Trostburg, Amts Norddorf.

Art. 214. **1735.** Aus Anlaß einer von Mellingen hergekommenen Appellationsstreitigkeit wird die Frage aufgeworfen, wem das Schreiben und Siegeln in dem der Stadt Mellingen zugehörigen Zwing Trostburg, Amtes Norddorf, zukomme, das Mellingen sich anmasse. Dem Landvogt wird aufgetragen, diese Sache zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Absch. 395, § 6. || 215. **1736.** Aus der Untersuchung ergibt sich, daß Mellingen, das zwar keine Documente aufweisen kann, schon lange her im Besitz dieses Rechtes gewesen ist. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 410, § 7. || 216. **1739.** Auf die Beschwerde Mellingens, daß ihm das seit 360 Jahren von ihm besessene Recht der Bereinigung im Trostburgerzwinde streitig gemacht werde, wird für gut befunden, demselben dieses Recht unter Ratificationsvorbehalt zu lassen, jedoch ohne daß daraus Konsequenzen gezogen werden. Absch. 457, § 12. || 217. **1740.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 474, § 11.

13. Justizsachen.

a. Bußen.

Art. 218. **1717.** Dem Landvogt wird gestattet, von den im Beisein der Amtleute angelegten Bußen einen bescheidenen Nachlaß zu gewähren. Absch. 108, § 3.

b. Leidungen.

Art. 219. **1719.** In Betreff der Leidungen soll es jedermann frei stehen, die Frefel oder strafwürdigen Sachen entweder dem Landvogt oder dem Untervogt oder dem Steuermeyer desjenigen Amtes, in welchem der Fall sich gegeben hat, zu leiden oder anzuzeigen; die heimlichen Kundschaften aber sollen als eine Sache von höchst gefährlicher Consequenz abgestellt sein; das alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 138, § 20. || 220. **1720.** Die Ratification erfolgt. Absch. 159, § 4.

c. Vieterlohn.

Art. 221. **1719.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, daß der Vieterlohn von einem Wagen nach alter Ordnung den Untervögten ferner entrichtet werden soll. Absch. 138, § 20. || 222. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

d. Kundschaftsgelder.

Art. 223. **1719.** In Betreff der Kundschaftsgelder wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, daß es beim alten Herkommen bleiben soll, und daß für Kundschaftsverhöre vor Oberamt, namentlich in geringen Händeln, weder vom Landvogt, noch von der Canzlei etwas bezogen werden soll. Absch. 138, § 20. || 224. **1720.** Dieser Beschluß erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

e. Tage für Bewilligung zum Austragen von Pfändern.

Art. 225. **1719.** Wenn die Schuld, um die ein Grafschaftsmann ausgetrieben wird, unter 100 Gld. ist, so soll für Execution oder Bewilligungsschein, Pfänder auszutragen, nicht mehr als ein halber Gulden bezogen, den Schätzern mehr nicht als die Hälfte und namentlich 10 Wagen sämmtlichen bezahlt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 138, § 20. || 226. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

f. Appellation.

Art. 227. **1719.** Aus Anlaß eines auf letztem Zurzachermarkt in einem Rechnungstreit ergangenen Urtheils, gegen dessen Appellation Beschwerden erhoben worden waren, wird beschloffen, daß sowohl in Rechtsachen, welche bei solchen Anlässen beurtheilt werden, als in „andictierten“ Bußen die Appellation wie in andern Fällen gestattet sein soll. Absch. 138, § 18.

g. Arrest auf Personen und Waaren auf dem Zurzachermarkte.

Art. 228. **1720.** Regierende Stände hatten als Creditoren vom Landvogte Arrestlegung auf Personen und Güter verlangt, welche sich auf dem Zurzachermarkt aus schwäbischen Städten befanden. Der Landvogt hält dieses Begehren, als der allgemeinen Marktfreiheit und dem Jahrrechnungsabschiede von 1648 zuwiderlaufend. Er wünscht nun für dergleichen Fälle Weisung. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß im schwedischen Kriege schwäbische Städte von den in der Grafschaft Baden damals regierenden Orten Geld aufgenommen, und daß in den darum errichteten Schuldbriefen nicht nur das Stadtwesen insgemein, sondern alle einzelnen Bürger und Angehörigen solidarisch dergestalt verhaftet seien, daß bei Zahlungsunfähigkeit die einzelnen Personen und deren Effecten mit Arrest belegt werden können. Der Abschied von 1648 beziehe sich blos auf Per-

schreibungen, welche Particularen in der Eidgenossenschaft gegen äußere Städte und Particularen hätten, hingegen nicht auf Capitalverschreibungen gegen eines der mitregierenden Orte. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus referieren. Absch. 159, § 12. || 229. **1721.** In dieser Sache wird erkannt, daß zur Aufrechterhaltung der nöthigen Freiheit, wenn Angehörige nicht regierender Orte Creditoren sind, kein Arrest dürfe angelegt werden. Wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, wenn regierende Orte oder deren Angehörige Creditoren von laufenden oder verbrieften Schulden der Reichsgenossen sind, wird der Entschließung der gn. Herren und Oberrn anheimgegeben. Absch. 178, § 34.

h. Landgericht.

Art. 230. **1723.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß bei dem letztthin gehaltenen Landtag zu Baden bei Beurtheilung des Malefizanten der sonst gewöhnliche Modus nicht beobachtet, sondern nach Befragung eines oder zweier Beisäßen auf Befehl des Landvogts das vom Stande Bern abgefaßte Urtheil verlesen worden und die Beurtheilung erfolgt sei, beruft sich die bernerische Gesandtschaft, welche ohne Instruction ist, auf den Abschied von 1713 und die von ihrem Stande damals gemachte Reservation; ähnlich auch die glarnerische. Absch. 210, § 4. || 231. **1724.** Bern „erachtet es thunlich“, daß bei den in der Graffschaft Baden sich ereignenden Malefizfällen jeweilen der bernerische Landvogt nach dem im Abschiede von 1713 gemachten Vorbehalt den Fall mit all seinen Umständen nach Bern participiere und von da Befehl erwarte. Zürich will es bei der alten Gewohnheit und den Rechtsamen der Graffschaft bewenden lassen. Absch. 224, § 27. || 232. **1725.** Bern wiederholt seinen Anzug und stellt Zürich und Glarus anheim, es auch so zu machen. Dieser Stände Gesandtschaften, nicht instruiert, lassen es einstweilen beim Abschiede von 1713 bewenden. Absch. 234, § 12. || 233. **1726.** Bern wird es überlassen, in Malefizfällen, da es Leben und Blut angehet, wenn der Landvogt ein Berner ist, das Urtheil in Bern auszufällen und alsdann erst das Landgericht versammeln zu lassen. Zürich und Glarus aber lassen es bei der alten Uebung und den Freiheiten der Graffschaft Baden auch ferner bewenden. Absch. 249, § 8.

i. Erbrecht der Graffschaft Baden.

Art. 234. **1730.** Auf den Antrag der Untervögte, daß die Bestimmung des Erbrechts erläutert werden möchte, nach welcher in den „unausgesetzten“ Erbfällen die nächsten „Vatermag“ einander erben sollen, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Erläuterung gegeben: „daß verstorbener Bruder und Schwester Kinder mit und neben ihres verstorbenen Vaters oder Mutter noch lebenden Bruder oder Schwester, um so viel ihr Vater oder Mutter zu erben gehabt hätten, erben, mithin aber, wenn Kinder zu erhalten, sie das Ihrige auch beizutragen pflichtig sein sollen.“ Absch. 315, § 7. || 235. **1731.** Obiger Abschied wird ratificiert mit der Beifügung, daß es in den nicht hervorgehobenen Fällen bei Art. VI. des Erbrechtes bleibe, und daß dieser Abschied dem Urbarium einverleibt werden solle. Absch. 327, § 3.

k. Gantrecht.

Art. 236. **1731.** Zürich führt Beschwerde, daß nach der bestehenden Uebung des Gantrechts ein Creditor die ihm verschriebenen Güter müsse schätzen und nach einer solchen Schätzung sich müsse bezahlen lassen, und daß er noch überdieß von den Gütern, welche ihm verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Falliten sind, abgewiesen werde. Es wird auf Remedur bei den Obrigkeiten angetragen. Absch. 327, § 8. || 237. **1732.**

Zürich will es zwar bei dem Inhalt des Gantrechtes bewenden lassen, doch mit der Erläuterung, daß wenn ein Creditor nach der Schätzung „sich nicht erlösen“ möchte, ein solcher auch auf die übrigen ihm verschriebenen Unterpfänder greifen möge, wenn selbige auch in fremden Händen seien. Bern und Glarus stimmen dafür, daß es beim Inhalt des Gantrechtes sein gänzlich Verbleiben haben soll. Absch. 343, § 5.

I. Zurzachisches Erbrecht.

Art. 238. **1734.** Der Landvogt berichtet, daß es sich gezeigt habe, daß der Bischof von Constanz 1651 denen von Zurzach ihr altes Erbrecht von 1544 in seinem eigenen Namen revidiert und geändert habe, während das ein Regale der hohen Obrigkeit sei. Es wird beschlossen, die alten und die neuen Erbrechte dem Abschied zu Händen der gn. Herren und Obern beizulegen. Absch. 377, § 4. || 239. **1734.** Das alte und das neue Erbrecht von Zurzach, von welchen das letztere von den regierenden Orten niemals bestätigt worden, werden den Obergkeiten ad instruendum auf künftiges Syndicat zugesandt. Absch. 386, § 2. || 240. **1735.** Da es allein von der Hoheit abhängt, Erbrechte zu errichten, abzuändern, zu erläutern, so wird das zurzachische Erbrecht von 1651 für ungültig erklärt. Nachdem aber Bevollmächtigte von Zurzach mit dem Ansuchen erschienen waren, man möchte ihnen das schon so viele Jahre gewohnte Erbrecht lassen, mit Ausnahme des Art. V., welchen sie auf den Fuß des Erbrechtes der Grafschaft Baden einzurichten bitten, und des Art. IX., welcher wegen Testamenten und Schenkungen dahin möchte eingeschränkt werden, daß die Fähigkeit zu testieren nur auf das errungene Gut sich erstrecke, daß das ererbte aber nur leibgedingsweise und nicht für Eigenthum weggegeben werden könne, so wird der Landvogt beauftragt, dieses neue Erbrecht zu projectieren und den Ständen zur Ratification einzugeben. Bis auf weitem Entscheid soll nach bisheriger Uebung gerichtet werden. Ebendieselben Abgeordneten beschwerten sich auch über die bei Erbfällen von Seite der niedern Gerichte beanspruchte Inventur und über die geforderten Sporteln. Dem Landvogt wird Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 395, § 7. || 241. **1736.** Das neuerrichtete Erbrecht für das Gericht Zurzach wird ratificiert. Absch. 410, § 4. || 242. **1737.** Auf Ansuchen derer von Zurzach wird auch über Erbtheilungen, Ob- und Designationen und Designationen für Zurzach und die dazu gehörenden äußern Gemeinden Folgendes verfügt und gutgeheißen: „So die Erben „friedlich und freundlich mit einander abkommen mögen, so können dieselben ohne Hinzuthun des bischöflich- „constanzischen Vogtes und der Geschworenen die Theilung vornehmen. Wenn aber eine oder mehrere vogtbare „Personen als Miterben vorhanden sind, soll zu der Theilung ein tauglicher Vormünder oder Vogt und Sachw- „walter bestellt werden, welcher der Theilung abwartet und demnach den Theilrodel der vogtbaren oder ab- „wesenden Personen dem bischöflich-constanzischen Vogt von Klingnau aufweise und zustelle. Dieser Theilrodel „soll aus Befehl des Vogtes durch den Gerichtschreiber von Zurzach ordentlich aufgezeichnet und in das „Waisenbuch eingetragen werden, damit nichts veräußert und anderwärtig versetzt oder distrahiert werde. Dafür „sind die Kosten nicht höher als der Tarordnung nach zu beziehen und bezahlen. Wenn aber ein oder mehrere „Erben mit Zuthun der Räte oder eines Ausschusses von dem Gerichte die Theilung vornehmen oder durch „den Gerichtschreiber beschreiben lassen wollte, soll solches mit Zuthun des Vogtes geschehen und autorisiert „werden. Damit aber auch den Obergkeiten wegen ihres gebührenden Abzugs nichts vernachtheiligt werde, „soll jederzeit, da bei einem Fall sich ein oder mehrere äußere oder fremde Erben befinden, der hochobrigkeitliche „Amtsuntervogt zur Inventur berufen werden und derselben beiwohnen, dafür aber mehr nicht als den Groschen „vom Gulden von dem verabzugenden Gut zu beziehen haben. Ob- und Designation betreffend, so sollen zwar „dieselben wie bis dahin vom fürstlich-constanzischen Vogt zu Klingnau geschehen und angeordnet werden, jedoch

„in keinen andern Fällen, als wenn dieselben verlangt werden, jedoch ohne Consequenz der Erbtheilung, statt-
 „haben.“ Absch. 426, § 9. || 243. **1737.** Der Bischof von Constanz legt Einsprache ein gegen die Er-
 läuterung von Art. V. und IX. des Erbrechtes von 1651, so wie daß über die streitigen Erbfälle der Land-
 vogt erkennen soll. Das Syndicat beharrt auf seiner Befugniß, erklärt aber, daß es die Erkenntniß über
 streitige Erbfälle für den Landvogt oder für sich nie in Anspruch genommen habe. Absch. 426, § 12.

m. Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe.

Art. 244. **1737.** Auf Vorstellungen von Seite der Untervögte der Graffschaft Baden und Abgeordneter
 von Zurzach und Klingnau wird beschlossen, die Graffschaft Baden bei ihrer alten Uebung in Einrichtung und
 Ablösung der Schuldbriefe zu belassen, und die Verordnung, daß „canzleisch“ verschriebene Schuldbriefe nur aus
 eigenem Gelde abgelöst werden dürfen, auf die Graffschaft nicht anzuwenden. Absch. 426, § 3.

n. Unterpfänder.

Art. 245. **1737.** Da in obrigkeitlichen und niedergerichtlichen Canzleien nicht nur gehoffte Erbschaften,
 sondern auch im Felde hangende und stehende Früchte in Obligationen verschrieben und derentwegen Obligationen
 ausgefertigt wurden, woraus viel Streit und liederliches Hauswesen erwuchs, sowie auch Verlust für die
 Creditoren, so wird solches strenge untersagt. Absch. 426, § 20. || 246. **1738.** Dieses Verbot wird ratificiert.
 Dawiderhandelnde sind zur Strafe und zum Schadenersatz anzuhalten. Absch. 442, § 4.

14. Zehntenfachen.

Art. 247. **1737.** Auf die Klage der Untervögte der Graffschaft, daß sie bei Verleihung der Zehnten von
 den Decimatoren benachtheiligt würden, und auf ihre Bitte, daß man die Zehnten durch geschworene Schäzer
 möchte schätzen lassen, und daß bei den Verleihungen jemand von Obrigkeits wegen beiwohnen möchte, wird in
 Betracht mancher sich dagegen erhebenden Bedenklichkeiten gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen.
 Absch. 426, § 6.

15. Hühnergeld.

Art. 248. **1719.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es in Betreff des Einzugs des
 Hühnergeldes bei den Abschieden und den alten Ordnungen sein Bewenden haben soll. Absch. 138, § 20. ||
 249. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

16. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.

Art. 250. **1734.** Dem Heinrich Zehnder, Untervogt zu Birmenstorf, wird die Ehehafte eines Schmiedenz-
 fages, rechtmäßige Opposition vorbehalten, gegeben. Absch. 377, § 11. || 251. **1734.** Unter eben demselben
 Vorbehalt dem Metzgermeister Jakob Ruhlmann von Döttingen eine Ehehafte. Absch. 377, § 12. || 252.
1738. Dem Landvög zu Klingnau und den Gebrüdern Schiferlin zu Döttingen wird jedem Theil eine Ehehafte
 zu einem Schmiedenzfage gegen einen jährlichen Lehenszins von 10 Schl. ertheilt. Absch. 442, § 7. || 253. **1738.**

Dem Müller Wiederkehr zu Stetten wird eine Ehehafte zu einer Deltrotte unter dem Vorbehalte erteilt, daß innerhalb zweier Monate niemand eine rechtmäßige Opposition dagegen mache. Absch. 442, § 11. || 254. **1739.** Dem Wolfgang Burckhardt von Fißbach wird eine Ehehafte zu einer Schiede gegen einen jährlichen Lebenshilling von 10 Schl. gestattet. Absch. 457, § 7. || 255. **1739.** Dem Leonz Müller von Nieder-Rordorf wird eine Tavernengerechtigkeit gegen einen jährlichen Lehenszins von 1 Pfd. erteilt, dem Johann Bogler von Ober-Rordorf seine Tavernengerechtigkeit gegen 10 Schl. jährlichen Zinses bestätigt. Absch. 457, § 8. || 256. **1739.** Dem Müller Wiederkehr wird auf eingegangene Beschwerden die Ehehafte wieder aberkannt. Absch. 457, § 9. || 257. **1742.** Dem Melchior Hji wird die Ehehafte einer Mühle zu Coblenz mit zwei Mahlhäufen, einer Kellen (Kesseln), Stampfe und Reibe bewilligt, gegründete Einsprache von Seite der benachbarten Müller vorbehalten. Als Handveste zahlen er und die künftigen Besitzer jährlich 1 Mütt. Kernen. Absch. 499, § 8.

17. Fall und Abzug.

a. Von der Hinterlassenschaft zu Zurzach gestorbener Kaufleute.

Art. 258. **1714.** Das Landvogteiamt hatte von den Erben eines während des Zurzacher Berena-Marktes verstorbenen Solothurners Fall und Abzug gefordert. Dieß wird für unstatthaft und den Marktsfreiheiten zuwiderlaufend erachtet, da sowohl die eidgenössischen als fremden zu Zurzach in der Marktzeit sterbenden Kaufleute und ihre Effecten von Fall und Abzug gänzlich frei sein sollen. Absch. 50, § 8.

b. Vom Schloß zu Zusikon.

Art. 259. **1719.** Sebastian Heinrich Crivelli von Uri, welcher sein Schloß nebst den Gütern zu Zusikon verkauft hatte, wünscht mit dem Abzug entweder gänzlich verschont oder doch wenigstens „leidentlich angesehen zu sein“, da selbiges ein adelicher Freisitz und der Besizer vom Einzuge befreit sei und er nur im Sommer hier gewohnt habe, also nichts hinwegziehe. Zürich und Bern treten in das Begehren nicht ein und beziehen jedes 154 Münzgulden; Glarus will ihn mit gänzlicher Nachlassung begnadigen, hingegen für künftige Fälle seine Rechte vorbehalten. Absch. 138, § 9.

c. Antheil der Untervögte am Abzuge.

Art. 260. **1719.** Hinsichtlich des Antheils der Untervögte an den Abzügen wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß man, da die Untervögte nach altem Brauch von jedem Gulden, welcher der hohen Obrigkeit gebührt, 2 Schl. 3 Den. beziehen, sie von solchem alten Brauch nicht „verschalten“ solle. Wenn aber die Parteien den Abzug freiwillig und ohne der Vögte Zuthun entrichten, so soll den Untervögten nach Gutfinden aus dem Abzug, welchen die Obrigkeit bezieht, die Gebühr entrichtet werden; müssen sie dagegen denselben eintreiben, so haben ihnen die Parteien die 2 Schl. 3 Den. zu entrichten. Absch. 138, § 20. || 261. **1720.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

d. Abzug gegen Eglisau, Königsfelden und den Spital von Zürich.

Art. 262. **1726.** Auf des Landvogts Anfrage, wie er sich in Beziehung auf den Abzug Eglisau gegenüber zu verhalten habe, da von dem in die Grafschaft Baden gehörenden Gute 15 Gld. Abzug (10 für den

Stand Zürich, 5. für Egliſau bezogen werden; ferner gegenüber Königſelden und dem Spital von Zürich, welche vom Abzuge erimirt ſein wollen, wird erkannt, daß gegen Egliſau, welches auch Moderation in Uebung habe, das Reciprocum zu beobachten ſei, daß aber die beiden andern ihre Exemption nachweiſen ſollen. Abſch. 249, § 13.

e. Anſtand mit Baden.

Art. 263. **1729.** Die Stadt Baden ſpricht den Abzug von der Hinterlaſſenſchaft des Bernhard Wiederkehr ſel., Wirths zum Ochſen bei den großen Bädern an, da ſie demſelben, als einem Beiſaſſen, ihre Protection habe angebreiten laſſen, während das Oberamt denſelben in Anſpruch nimmt, weil Wiederkehr Bürger von Dietikon geweſen ſei. Im Hinblick auf einen 1673 dem Hans Wiederkehr, Bernhards Vater, ertheilten Brief, des Inhalts, daß, ſo lange er und ſeine Kinder auf den Mühlen zu Baden oder Zonen ſitzen, abzugsfrei ſein ſollen, hingegen wenn ſie davon abziehen, den Abzug zu Handen der regierenden Orte zu bezahlen haben, wird erkannt, daß von Bernhards Erben, die ſich außerhalb der Grafschaft verheirathet haben, den regierenden Orten der Abzug bezahlt werden ſoll. Abſch. 299, § 4.

f. Anſtand mit dem Obervogt zu Kaiſerſtuhl wegen Fall und Abzug zu Thengen, Herdern und Lienheim.
Art. 264. **1733.** Die von Thengen beklagen ſich, daß der neue Obervogt zu Kaiſerſtuhl ihnen neuerdings drohe, die Abzüge bei ihnen auf alle Weiſe und Wege einzuziehen; auch ſei ihnen befohlen worden, die eidgenöſſiſchen „Salva-Garde-Stühd“ hinwegzuſchaffen. In Folge deſſen wird das Landvogteiamt beauftragt, die eidgenöſſiſchen Rechte in den drei Orten Lienheim, Thengen und Herdern nachzuſchlagen, darüber den Ständen zu berichten und den Obervogt zu erſuchen, mit der Execution inne zu halten, ſo lange die Unterſuchung dauere. Abſch. 357, § 13. || 265. **1739.** Auf die Beſchwerde der Dorſſchaften Oberthengen, Herdern und Lienheim, daß der Obervogt zu Kaiſerſtuhl Fall bei ihnen beziehe, wird der Landvogt beauftragt, demſelben zu ſchreiben, daß er davon abſtehen und das Bezogene wieder herausgeben ſolle. Abſch. 457, § 3. || 266. **1742.** Es wird berichtet, daß der Obervogt zu Kaiſerſtuhl in jenen drei Dorſſchaften dennoch Fall und Abzug beziehe. Im Namen des Syndicats wird demſelben geſchrieben, daß dieſe Ansprüche als eine Annahmung und für unzuläſſig angeſehen werden, und daß die Sache nach dem Abſchied von 1619 und nach alter Uebung zu verbleiben habe, widrigenfalls man auf andere Weiſe Vorſehung thun werde. Abſch. 499, § 4. || 267. **1743.** Der Landvogt berichtet, daß keine Antwort auf obiges Schreiben, aber auch keine Beſchwerde von Seite jener drei Gemeinden eingekommen ſei. Es wird ihm befohlen, von Zeit zu Zeit von dem Stand der Sache ſich zu unterrichten, verſuchte Executionen „abzuheben“, in ſchwierigen Fällen in die Orte zu berichten. Abſch. 508, § 8.

18. Ohngeld.

Art. 268. **1725.** Es wird gut befunden, von den in die Grafschaft Baden [und die untern freien Aemter] eingeführten Weinen vom Saum 1 Gld. zu beziehen, mit Ausnahme deſſenjenigen Weines, welcher aus den regierenden Orten oder für ſelbige und deren Angehörige eingeführt wird; ferner mit Ausnahme deſſenjenigen, welchen jemand zum Hausbrauch einkauft, ſowie namentlich auch deſſen, welchen die Stadt Baden bezieht und verbraucht. Abſch. 234, § 16. || 269. **1726.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Zurzacher und überhaupt die Untertanen der Grafschaft von obigem Eingangszoll für diejenigen Weine befreit, welche ſie aus ihren eigenen jenseits des Rheins liegenden Reben beziehen; ferner auch für denjenigen Wein, welcher an

Schulden bis Martini eingeht. Absch. 249, § 3. || 270. **1727.** Zurzach bittet um Befreiung des 1725 auf die fremden Weine gelegten Umgeldes von 1 Gld. vom Saume, da es schon 100 Gld. und wieder 28 Gld. an den Bischof von Constanz bezahlen müsse. Es wird beschlossen, daß es bei den Abschieden von 1725 und 1726 sein Verbleiben habe. Absch. 266, § 3. || 271. **1728.** Bern äußert sein Befremden darüber, daß Zürich und Glarus durch ihre Ortsstimmen den Küssenbergerwein von dem 1725 und 1726 decretierten Dymngelde befreit hätten. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß die Zurzacher selbst viel Reben im Küssenbergerthal haben und Geld auf den Wein daselbst leihen, so daß dieser Wein eher als einheimischer, denn als fremder angesehen werden könne. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 284, § 11.

19. Salzachen.

[Zürich und Bern: Art. 272, 273.]

Art. 272. **1712.** In Beziehung auf den Salzdebit in der Grafschaft erklärt Zürich, daß es bei jedem Tractaten mit der vorderösterreichischen Hofkammer ziemlich viel Salz mehr habe nehmen müssen, als es sonst zu verbrauchen wußte, und daß ein großer Theil des Salzes, das in Baden und Kaiserstuhl verkauft worden, von zürcherischen Unterthanen erkaufte werde. Bern erklärt, es werde die Nachtheile wegen der zu großen Menge des Salzes mit Zürich theilen und wie zu Gewinn, auch zu Schaden gleich eintreten. Absch. 4, § 7. || 273. **1719.** Berns Beschwerde, daß gegen den gemachten Vertrag namentlich der Commis zu Kaiserstuhl mehr Salz für den Stand Zürich empfangen und weggegeben habe, während in der Grafschaft kein Commis mehr Salz für den einen, als für den andern Stand debitieren soll, nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad referendum, damit nach Untersuchung der Sache Abhülfe getroffen werde. Absch. 137, § 33. || 274. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt wird in Betreff des Salzverkaufs verordnet, daß niemand aus der Grafschaft sich in fremden oder ausländischen Orten „besalzen“ dürfe; jedoch ist es den Leuten der Grafschaft gestattet, im angrenzenden Zürcher- oder Bernergebiet Salz zu ihrem Hausgebrauch zu holen. Absch. 138, § 20. || 275. **1720.** Bern will den Unterthanen, welche keine Specialfreiheit dafür aufzuweisen haben, nicht gestatten, außerhalb der Grafschaft Salz für sich einzukaufen. Zürich läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Glarus behält sich seine Rechte in dieser Sache vor und verlangt, daß, weil der Salzverkauf seit einiger Zeit zu einem obrigkeitlichen Regale gemacht worden sei, seinem Stande auch die Admodiation des Salzdebites pro rata zugestanden werde. Absch. 159, § 4. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 51 u. ff.]

20. Straßentwesen.

a. Straße über den Heitersberg.

Art. 276. **1724.** Auf den Anzug der zürcherischen Gesandtschaft erhält der Landvogt den Auftrag, mit Zuziehung Sachverständiger zu untersuchen und zu berichten, wie die Straße über den Heitersberg in brauchbaren Stand gesetzt werden könne, wie hoch die Kosten sich belaufen mögen, und wie viel die benachbarten Orte contribuieren könnten. Absch. 224, § 11. || 277. **1725.** Wegen der bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten, mit welchen die Herstellung einer neuen Straße über den Heitersberg verbunden sein würde, läßt man es bei dem alten Zustande dieser Straße bewenden. Absch. 234, § 6.

b. Allgemeines.

Art. 278. **1736.** Nach einem voriges Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrage für die Verbesserung der Straßen hatte derselbe ein Mandat erlassen. Diese Verbesserung suchte Leontius Frey, Obervogt von Ehrenzingen, zu hintertreiben. Die Gesandten heißen die vom Landvogt getroffenen Maßregeln gut, stellen ihm ferner anheim, einen Wegmeister zu bestellen, welcher Aufsicht ausüben, aber kein Strafant haben soll. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad referendum. Leontius Frey wird zur Correction gezogen. Absch. 410, § 3.

21. Postwesen.

Art. 279. **1714.** Der Landvogt berichtet von einem Postprojecte, nach welchem vom kaiserlichen Postamte in Schaffhausen ein Bureau in Baden sollte errichtet werden, so daß die Briefe nach Wien, in das Reich, in die Niederlande und nach Italien von Baden aus sollten expediert werden. Man setzt die Obrigkeiten von diesem die Landesherrlichkeit verletzenden Projecte in Kenntniß, wenn gleich dasselbe nicht verwirklicht worden war. Absch. 50, § 5.

22. Zoll und Geleit.

A. Geleit zu Baden.

a. Streit wegen desselben mit den Schiffmeistern von Zürich.

Art. 280. **1714.** Zürich beschwert sich im Namen seiner verburgerten Schiffmeister über den seit 1694 denselben auferlegten Zoll oder das Geleit zu Baden, da von Alters her bis zu jenem Jahre von den zu Baden durchpassierenden Schiffen weder Zoll, noch Geleit bezahlt worden sei, und König Friedrich III. 1447 den Zürichern einen Befreiungsbrief gegeben habe des Inhalts, daß die von Zürich auf der Limmat bis in den Rhein mit ihren eigenen Schiffen, auch aller Kaufmannschaft fahren mögen ungehindert, ungesäumt, auch unbeschwert mit Zöllen und Geleiten. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde ad referendum. Dem Geleitmann zu Baden soll vor Empfang des Geleits auf sechs Jahre angezeigt werden, daß er im Falle der Abschaffung der Geleitsgelder keine Entschädigung anzusprechen habe. Absch. 50, § 2. || 281. **1716.** Berns Gesandtschaft wünscht zu wissen, ob die Geleitfreiheit der zürcherischen Schiffe zu Baden durch Documente erwiesen worden sei. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 83, § 7. || 282. **1717.** Bern wünscht, daß dieses Geschäft endlich erledigt werden möchte. Die Gesandtschaft Zürichs erklärt, daß die zürcherischen Schiffe seit der von König Friedrich 1447 erhaltenen Befreiung bis 1694 keinen Zoll oder Geleit zu Baden bezahlt hätten. Von diesem Jahre an hätten dieselben trotz aller Beschwerden denselben bezahlen müssen. Zürich verlangt wieder sein altes Recht; Bern will es bei dem Beschlusse von 1694 bewenden lassen. Auf das Verlangen der glarnerischen Gesandtschaft wird der Originalbrief von 1447 vorgewiesen. Absch. 108, § 10. || 283. **1718.** Bern wünscht, daß dieses Geschäft erledigt werden möchte; jeder Stand möchte auf folgendes Jahr dafür instruieren. Absch. 125, § 13. || 284.

1719. Bern wünscht die Geleitbefreiung der zürcherischen Schiffe ins Reine gebracht oder die Vollstreckung des 1694 von den regierenden Orten ergangenen Urtheils. Zürich hingegen wünscht die Geleitbefreiung nach dem alten Befreiungsbriefe, und daß man jenen Spruch von 1694 möchte unbeachtet lassen. Die glarnerische

Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 138, § 17. || 285. **1720.** Bern verlangt die Execution des Urtheils von 1694, welches noch nicht aufgehoben sei. Zürichs Gesandtschaft macht auf die Art aufmerksam, wie jenes Urtheil zu Stande gekommen sei, und hofft, daß man seinen Schiffmeistern die von Alters her genossene Geleitsbefreiung ferner werde angedeihen lassen, was es als eine freundeidgenössische Willfährigkeit aufnehmen würde. Die glarnerische Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 159, § 15. || 286. **1721.** Bern dringt nochmals auf Execution des Urtheils von 1694; Zürich hingegen nimmt wieder die Exemption für seine Schiffer in Anspruch. Die glarnerische Gesandtschaft ist wieder nicht instruiert und wird von der Bernerischen ermahnt sich auf künftige Jahrrechnung instruieren zu lassen. Absch. 178, § 8. || 287. **1722.** Bern wiederholt seinen Antrag auf Execution des Urtheils von 1694 und stellt in Aussicht, daß es dem Bernerischen Landvogte den Auftrag geben werde, Berns Rechte zu präservieren. Zürich, wie früher, und stellt den Antrag auf Aufhebung des jenes Urtheils. Glarus kann noch keinen Entscheid geben. Absch. 193, § 9. || 288. **1723.** Bern wiederholt dieselbe Forderung. Zürich glaubt den Besitz dieser Geleitsexemption nachgewiesen zu haben; Bern habe ihm früher in dieser Sache selbst geholfen. Es spricht die Hoffnung aus, Bern werde seine Forderung fallen lassen. Die glarnerische Gesandtschaft wiederum ohne Instruction, referiert der Sache Bevandniß. Absch. 240, § 9. || 289. **1724.** Bern erklärt, daß es dem Landvogt den Befehl ertheile, von den zürcherischen Schiffmeistern das Geleit zu fordern. Zürich versieht sich zu Bern, daß dasselbe in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen 1694 jener Beschluß zu Stande gekommen sei, davon absehen werde. Die Gesandtschaft von Glarus hinter bringt ihren gn. Herren und Obern das Angehörte und wünscht das Geschäft bald beigelegt. Absch. 224, § 9. || 290. **1725.** Bern wiederholt seinen Anzug und nennt die Sache eine bereits „ausgetragene.“ Zürich erkennt sie nicht als ausgetragen an, da es gegen den Bezug des Geleites protestiert habe. Die glarnerische Gesandtschaft ist wieder nicht instruiert und ersucht um Mittheilung der Documente. Absch. 234, § 11. || 291. **1726.** Bern bringt wieder seinen Antrag; Zürich, wie früher; die Gesandtschaft von Glarus ohne Instruction. Absch. 249, § 15. || 292. **1727.** Bern und Zürich wie 1726. Glarus erbittet sich Mittheilung des Befreiungsbriefts von 1447. Absch. 266, § 13.

b. Streit mit den Schifflenten von Stilli, Reuß und Vogelsang wegen des Wasserzollens zu Baden.

Art. 293. **1715.** Die Schifflente von Stilli, Reuß und Vogelsang beschweren sich, daß Baden seit einiger Zeit von ihnen einen Schiffszoll von drei guten Bagen von einem Schiffe verlange, da sie doch den sogenannten „Brugg-Bäsen“ zu entrichten vermeinen. Es wird gut befunden, daß Baden sein Recht durch Documente beweisen soll; unterdessen sei aber der Zoll zu bezahlen. Absch. 65, § 17. || 294. **1717.** Das Jahr vorher waren die Schifflente obiger Orte von dem Zolle der unter der Brücke zu Baden hinaufgehenden Waaren ledig gesprochen worden, insofern Baden kein authentisches Document dafür aufweisen könne. Nun bringt Baden einen Brief von 1359, in welchem Herzog Leopold von Österreich Baden einen Brücken Zoll verleiht, alte Zolltaseln von 1554, Zollrödel und Tarife und eine zu Klingnau aufgenommene Kundschaft. Die Gegenpartei aber weist nach, daß in jenem Fundationsbrief nur vom Brücken Zoll, mit keinem Worte vom Wasserzoll die Rede sei. Die Sache wird gegen die anfänglich von der zürcherischen Gesandtschaft eröffnete Ansicht, daß die vorgebrachten Documente nicht beweisend seien, in den Abschied genommen. Absch. 108, § 11. || 295. **1718.** Zürich will bei dem 1716 gefällten Urtheil bleiben und erkennt die Begehren der Schiffmeister als begründet an. Bern und Glarus wollen Baden bei seinen alten Rechten geschützt und einen Zoll von 10 Schl. von jedem geladenen die Linmat hinauffahrendem Waidling noch ferner bezahlt wissen. Absch. 125, § 9.

c. Geleitsbeständer zu Baden.

Art. 296. **1718.** Von dem Geleitsbeständer Senn zu Baden werden die Tarife und Geleitstafeln von 1670 mit der Erläuterung von 1698 und dem Extract des Abschieds von 1634 und 1700 auf Verlangen vorgewiesen. Es wird gut befunden, daß es bei diesen Abschieden und Erläuterungen sein Verbleiben haben soll. Es wird noch die Erläuterung beigelegt, daß, wo jemand das Geleit abzustatten verweigere, der Geleitmann befugt sei einen solchen mit Wagen, Pferden u. s. w. anzuhalten. Im Weigerungsfalle, und wenn Einer das Geleit überfahre, hat der Geleitmann an den Landvogt zu recurrirten, doch sich aber nicht selbst eine Execution anzumaßen. Absch. 125, § 10. || 297. **1721.** Der Geleitsbeständer zu Baden klagt in einem Schreiben, daß er bei den jetzigen ungünstigen Zeiten zu Schaden komme, und bittet, man möchte ihm entweder den Bestand abnehmen oder die jährlich von ihm zu zahlende Summe vermindern. Es wird ihm geantwortet, daß er noch ein Jahr „gestillich“ die Geleitsgefälle einnehmen und dann das Verzeichniß vorweisen soll, worauf dann nach Gestalt der Sache gegen ihn tröstlich werde verfahren werden. Absch. 178, § 14.

B. Allgemeines.

Art. 298. **1720.** Nachdem die sechs Jahre verlossen waren, auf welche jeweilen das Geleit in der Graffschaft Baden und den Dependencien verliehen wird, wird dasselbe dieses Jahr mit dem Anhange verliehen, daß künftig die Geleitsgelder jährlich in groben Sorten im Werthe, wie sie in den regierenden Orten gangbar sind, abgeführt werden sollen; die Verleihung ist vierzehn Tage vorher zu publicieren. Absch. 159, § 18. || 299. **1728.** Es wird die Geleitstafel nebst den Beschwerden der Geleitsleute und den Reflexionen des Landvogteiamtes darüber verlesen und alles ad referendum genommen. Die Abgrenzung der Districte eines jeden Geleitmannes wird auf die Zeit der neuen Verleihung des Geleites verschoben. Absch. 284, § 10. || 300. **1729.** Zürich will die Revision der Geleitstafel bis zur neuen Verleihung des Geleites verschieben und einseitig bei dem alten Tarif und dem Abschiede von 1698 bleiben. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus sind schon jetzt für Revision instruiert und ersuchen die zürcherische Gesandtschaft, sich aufs künftige Syndicat dafür instruieren zu lassen; Zürichs Antrag nehmen sie ad referendum. Absch. 299, § 5. || 301. **1730.** Die bernische Gesandtschaft ist instruiert, dafür zu stimmen, daß noch während der jetzt laufenden Admodiationszeit an der Revision und Berichtigung des Zolltarifs gearbeitet werde. Die glarnerische Gesandtschaft stimmt bei. Zürich findet es unnöthig, vor der Wiederverleihung etwas der Art vorzunehmen. Absch. 315, § 4. || 302. **1731.** Die Geleitstafel des badischen Geleits wird revidirt; zugleich wird gut befunden, daß es bei jedes Ortes besonderem Geleitstarif und der sonst unviderprochenen althergebrachten Uebung bleiben soll. Alles wird in den Abschied genommen. Absch. 327, § 4. || 303. **1732.** Die voriges Jahr revidirte Geleitstafel von 1670 wird ratificirt; die Streitigkeiten, welche unter den Geleitsbeständern wegen der Geleitsbezirke walteten, werden bei Anlaß der in dieses Jahr fallenden Geleitsverleihung abgethan. Absch. 343, § 3. || 304. **1732.** Aus Anlaß der Geleitsverleihung wird folgendes festgesetzt: Das Geleit soll von demjenigen Vieh bezahlt werden, welches vom Billmerger Markt durch Bremgarten geführt wird, ferner von der Frucht, die verkauft und von Bremgarten verführt wird. Nicht verkaufte Frucht, welche das Geleit schon einmal bezahlt hat, soll des Geleits frei sein. Dem badischen Geleitsdistrict wird zugewiesen das Geleit von allen Kaufmannswaren, so von Basel und Zurzach kommen, von den Früchten, so von Basel die Aare und Limmat hinaufge-

führt oder oberhalb Klingnau geladen und aufwärts geführt werden; dem klingnauischen Geleit aber das Geleit von den Früchten, welche zu Rheinheim und im Kirchspiel Leuggern geladen und die Aare und Rimmatt hinaufgeführt werden. Als Generalregel gilt, daß, wo die zu „vergleitenden“ Waaren und Sachen ins Land eintreten, daselbst auch „vergleitet“ werden sollen, und daß dem Betreffenden dafür eine Consigne zu erteilen ist, welche die übrigen Geleitsbeständer der Grafschaft zu respectieren haben. Absch. 343, § 13.

C. Zoll zu Waldshut.

Art. [305] 306. **1730.** Auf die Beschwerde derer von Klingnau, Döttingen und Coblenz, daß zu Waldshut ein neuer Zoll auf Läden, Latten, Schindeln, Kohlen und andere Waaren gelegt worden sei, wird beschloffen, eine Vorstellung an diese Stadt abgehen zu lassen. Absch. 315, § 6. || 307. **1731.** In Beziehung auf diesen Zoll wird gut befunden, wenn sich herausstelle, daß derselbe noch fortbauere, Namens der Session eine Recharge an Waldshut zu erlassen und Gründe und Gegengründe sich berichten zu lassen. Absch. 327, § 7. || 308. **1732.** Da der Zoll auf die oben genannten Holzwaaren noch fortbezogen wird (in der Woche gehen etwa 50 damit befrachtete Waidlinge bei Waldshut vorbei, von deren jedem 4 Kr. gefordert werden), so soll nach dem Vorgang von 1567 deswegen an den kaiserlichen Abgesandten, Grafen von Reichenstein, geschrieben werden. Absch. 343, § 2. || 309. **1733.** Auf den Bericht des Landvogteiamts, daß zu Waldshut mit Abnahme des Zolles fortgefahren werde, wird gut befunden, deswegen ein Schreiben an den kaiserlichen Secretarius Hermann abgehen zu lassen und demselben eine Copie des an den Grafen von Reichenstein erlassenen beizulegen. Absch. 357, § 3.

D. Geleit zu Klingnau.

Art. 310. **1743.** Dem Geleitsbeständer Häfeli zu Klingnau werden für das vergangene Jahr 70 Gld. nachgelassen, so daß er nur noch 150 Gld. zu bezahlen hat. Absch. 508, § 10.

23. Kriegssachen.

a. Fremde Kriegsdienste und Werbung.

Art. 311. **1726.** Salomon Schinz, Wirth in Fahr-Windisch, sucht um Erlaubniß an, einige große Leute für den König von Preußen in der Grafschaft zu werben. Er wird mit seinem Ansuchen an die Orte selbst gewiesen. Absch. 249, § 2. || 312. **1728.** In Beziehung auf die vielen mit Pässen vom Abt von Rheinau versehenen Recruten für spanische Dienste, welche durch die Grafschaft Baden ziehen, wird verfügt, daß Recruten, welche mediate oder immediate Unterthanen der regierenden Orte seien, losgelassen und zurückgewiesen werden sollen; Recruten aus Landen, in welchen das Verbot subsistiert, soll man passieren lassen. Absch. 284, § 2. || 313. **1734.** In Folge der Beschwerden des kaiserlichen Bevollmächtigten wegen der Werbungen für Spanien und Andere, wird dem Landvogt aufgetragen, diese Werbung Fremder und Anderer abzustellen. Absch. 366, § 16. || 314. **1737.** Das zu Frauenfeld der Werbungen halber errichtete Project wird in Betreff der Grafschaft Baden ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 426, § 14. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 79—83.]

b. Schützenwesen.

Art. 315. **1728.** Es wird verordnet, daß die Schützengaben ihrem Zwecke nicht entfremdet werden sollen. Zu dem Ende sollen die (noch entwaffneten) Bauern sich wieder mit Gewehren versehen und die Gaben verschießen. Absch. 284, § 5.

24. Kirchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 317—321, 323—325, 327—332. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 322. Acht katholische Orte: Art. 326.]

a. Reformierter Gottesdienst und reformierte Pfarrspründe zu Baden.

Art. 316. **1713.** In Betreff des Gottesdienstes in der reformierten Kirche wird festgesetzt, daß Prediger von Zürich und Bern Sonntag um Sonntag im Predigen abwechseln sollen. Jeder bedient sich der Kirchenordnung seines Standes. Bei der Communion wird das gemeine Brot gebraucht. Absch. 25, § 18. || 317. **1714.** Es wird festgesetzt, daß Geistliche von Zürich und Bern „je zu vierzehn Tagen um“ den Gottesdienst versehen sollen. Absch. 44, § 4. || 318. **1715.** Die Einrichtung des Gottesdienstes wird besprochen. Ob die Bestellung des Predigers dem jeweiligen regierenden Orte in seinen Kosten überlassen werden soll, wird in den Abschied genommen. Absch. 57, § 17. || 319. **1715.** In Beziehung auf die Einrichtung des Gottesdienstes will es Bern bei dem Frauensfelder-Abschiede von 1713 [Art. 316] bewenden lassen. Zürichs Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 79, § 52. || 320. **1721.** Den Obrigkeiten wird zu entscheiden überlassen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, daß die evangelischen Pfarrer beider Orte, Zürich und Bern, statt von 14 zu 14 Tagen von Jahr zu Jahr abwechselungsweise den Gottesdienst besorgen, und daß jeder Ort den seinigen salariere. Absch. 178, § 32. || 321. **1722.** Bern macht den Vorschlag, es solle von da an, wo der neue zürcherische Landvogt aufziehe, mit der Besetzung der Pfarrei also gehalten werden: Ist ein Landvogt von Zürich in Baden, so soll Zürich für dessen Amtsdauer einen Pfarrer bestellen, ebenso Bern, wenn ein bernerischer Landvogt regiert. Ist die Landvogtei an Glarus, so giebt für ein Jahr Zürich, für das andere Bern den Pfarrer. Jeder Stand besoldet seinen Pfarrer nach Gutfinden. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 193, § 20. || 322. **1723.** In Beziehung auf Besetzung der Pfarrstelle vereinigt man sich dahin, daß die drei nächstfolgenden Jahre Zürich, die drei darauf folgenden Bern den Pfarrer stellen soll; jedoch wird den gn. Herren und Obern zu bedenken gegeben, ob es nicht besser sei, beständig ebendenselben Pfarrer zu haben. Die glarnerische evangelische Gesandtschaft ist ohne Instruction und nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 210, § 11. || 323. **1724.** Die vorgeschlagene Alternation des reformierten Pfarrers wird definitiv festgesetzt. Zürich macht zu Ostern 1725 mit der Besetzung den Anfang. Der Landvogt erhält den Auftrag, sich umzusehen, ob in Baden kein Haus für einen Pfarrer zu kaufen sei. Absch. 224, § 21. || 324. **1725.** Die Besetzung der Pfarrei in Baden wird nochmals zur Sprache gebracht. Man ist eher geneigt, dieselbe von 10 zu 10 Jahren zwischen Zürich und Bern abwechseln zu lassen; Zürich sollte dann Ostern 1726 mit der Besetzung den Anfang machen. Des Pfarrers Einkommen soll bestehen aus 30 Mütt Kernen, 10 Saum Wein und 30 Gulden; beide Stände verabsolgen ihm dasselbe, jeder zur Hälfte; das Holz liefert die Stadt Baden. Der Landschreiber wird beauftragt, sich um ein Haus für den Pfarrer umzusehen: alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 234, § 35. || 325. **1725.** Berns Gesandtschaft schlägt vor, daß, wenn wegen

der zu Baden in Folge des Kaufes eines Hauses für den reformierten Pfarrer entstandenen Bewegung der dortige Magistrat ein anderes Haus tauschweise geben oder zu Erbauung eines neuen die Materialien anschaffen wolle, solches nicht angenommen werden möchte. Zürichs Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 238, § 7. || 326. **1726.** Schwyz hebt hervor, wie bedauerlich es stehe, daß Zürich und Bern zu Baden einen Pfarrer „widriger“ Religion einsetzen wollen, und wie es dem katholischen Herzen fast unerträglich sei zu sehen, was für harte Eingriffe in die katholische Kirche, ihre liebe Mutter, geschehen. Diese Pest könne leichtsinnige Gemüther inficieren und auch Andere anstecken. Die Gesandten der übrigen katholischen Orte sehen kein anderes Gegenmittel, als eifrige Wünsche, herzdringende Seufzer und wollen katholisch Glarus ersuchen, sich zu widersetzen; ferner kommt man überein, daß auf künftige Jahrrechnung die Gesandtschaften unter sich eine Verabredung veranstalten sollen. Absch. 243, § 5. || 327. **1726.** Die Stadt Baden erklärt, dem evangelischen Pfarrer daselbst 8 Klafter Holz gegen Bezahlung des Fuhrlohns verabfolgen lassen zu wollen. Absch. 256, § 18. || 328. **1727.** Die Gesandtschaft Zürichs übergiebt der bernerischen ein Gutachten über mehrere Punkte des reformierten Kirchenwesens zu Baden. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, will das Memorial ihren gn. Herren und Obern überbringen; deren Gutachten darüber soll Zürich mitgetheilt werden. Absch. 259, § 3. || 329. **1735.** Berns Gesandtschaft zeigt an, daß sein Stand gestatte, daß Pfarrer Wirz auf seinem Posten zu Baden bleibe, bis er mit einer andern Pfründe versorgt sei, in der Erwartung, daß Zürich bei dessen Nachfolger in ähnlichem Falle dasselbe gestatten werde. Zürichs Gesandtschaft nimmt das zu Dank an und verspricht das Reciprocum. Absch. 389, § 8. || 330. **1739.** Auf die Klage des reformierten Pfarrers über die ungesunde Beschaffenheit der Pfarrwohnung wird auf den durch einen Werkmeister eingenommenen Augenschein hin der Landvogt beauftragt, sich um eine andere Wohnung für den Pfarrer umzusehen. Absch. 457, § 23. || 331. **1741.** Ueber den Ankauf eines neuen Pfarrhauses und die Reparatur des alten wird Rechnung abgelegt. Während der Regierungsjahre von Glarus wird der Landschreiber mit der Aufsicht über diese beiden Häuser beauftragt. Absch. 483, § 26. || 332. **1743.** Die beiden Communionen, welche bisher am letzten Sonntag des August und am ersten des September gehalten, aber durch unordentliches Wesen entheiligt worden sind, werden unter Ratificationsvorbehalt in eine verschmolzen und auf den Bettag verlegt. Absch. 508, § 24.

b. Controverspredigt zu Zurzach.

Art. 333. **1723.** Da bei den zu Zurzach auf freiem Felde am Osterdienstag gehaltenen sogenannten Controverspredigten schon seit mehreren Jahren Schmähungen gegen die reformierte Kirche ausgestoßen worden waren, so wird den Chorherren zu Zurzach, welche diese Predigt zu bestellen haben, bedeutet, daß sie nur solche Controversprediger anstellen möchten, von denen sie versichert seien, daß sie dergleichen Schmähungen sich nicht erlauben, widrigenfalls man sich an dem Stifte werde zu erholen wissen. Absch. 210, § 3. || 334. **1724.** Da trotz dieser Ermahnung ein Jesuit wieder eine Schmähpredigt gegen die Reformierten gehalten hatte, so werden Probst und Decan des Capitels vor die Sitzung beschieden und wird ihnen untersagt, durch einen andern Prediger, als einen aus der Graffschaft diese Controverspredigt halten zu lassen. Im Wiederholungs-falle wird ihnen mit einer Geldbuße gedroht. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 224, § 12. || 335. **1725.** Auf diese Citation der Chorherren von Zurzach vor das Syndicat gieng von Seite des Bischofs von Constanz ein ernsthaftes Beschwerdeschreiben ein. Da man aber dermalen mit Beilegung des Streitgeschäftes wegen Arbon und Bischofszell mit dem Bischof in Unterhandlungen steht, so wird beschloffen, vor der bevorstehenden Conferenz keine Antwort ab-

zufchicken, Absch. 234, § 22. || 336. **1730.** Wegen der bei der Controverspredigt am letzten Ofterdienstag vorgekommenen Schmähungen gegen die Reformierten bitten der Capuciner, der die Predigt gehalten hat, (damals Guardian zu Appenzell) und das Chorherrenstift zu Jurzach ab. Die Abbitte wird angenommen. Im Wiederholungsfall werden ernste Maßnahmen angedroht. Jedenfalls soll künftig die Behandlung solcher Geschäfte auf des Stiftes Rechnung geschehen. Absch. 315, § 8. || 337. **1735.** In der Controverspredigt vom letzten Ofterdienstag hatte sich ein Capuciner von Waldshut wiederum Schmähungen gegen die evangelische Religion und die Reformierten erlaubt. Probst und Decan des Chorherrenstiftes werden vorbeschieden und erhalten die Weisung, daß in Zukunft ihre Prediger sich alles „Schmügens und Schmähens“ zu enthalten haben, widrigenfalls man sie, und nicht den Prediger, mit „thätlichem Mißfallen belegen werde“. Absch. 395, § 4. || 338. **1743.** Trotz früher ergangenen Mahnungen war vergangenen Ofterdienstag von dem Pfarrer Brentano von Schänis, welchen das Stift eigens berufen, eine anstößige Predigt voll Beschimpfungen gegen die evangelische Religion gehalten worden. Der Probst wird nebst einem Chorherrn vorbeschieden und deswegen hart getadelt. Auf Ratification der Hoheiten hin wird nun verordnet, daß jene Controverspredigten fortan ganz abgestellt sein sollen bei einer Geldbuße von 100 Ducaten für jeden Uebertretungsfall, und wenn Excesse dabei vorkamen, bei noch fernerer Ungnade und Strafe von Seiten der hohen Obrigkeiten. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus, nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 508, § 14.

25. Stifte und Klöster.

[Fünf katholische Orte: Art. 342, 343, 345, 370, 371. Zürich und Bern: Art. 386.]

A. Das Cistercienserkloster Wettingen.

Art. 339. **1715.** Der Prälat von Wettingen soll aufgefordert werden, sein seit 160 Jahren nicht mehr erneuertes Urbar erneuern zu lassen, da die Abschiede die Erneuerung nach einer gewissen Zahl von Jahren anbefehlen. Absch. 65, § 11. || 340. **1727.** Bei der Zehntenvereinigung legt Wettingen einen Kaufbrief um den Kirchensatz zu Dietikon, 1259 von Graf Rudolf von Habsburg errichtet, vor (ein Auszug davon ist in dem 1685 vereinigten Schloßurbar), ferner einen Extract des alten und neuen Schloßurbars des Inhalts, daß der Wildbann in den Aemtern Dietikon dem Gotteshaus zustehe, und die Urkunde von 1686, welche den Neugrützehnten im Amte Dietikon und Würenlos dem Kloster zueignet; den 1517 vom Landvogt Landolt gegebenen Spruch, endlich Herzog Leopolds von Oestreich 1322 errichteten Brief wegen des Kirchensatzes der Stadt Baden, nach welchem die Zehnten und Novalien ausdrücklich dem badischen Kirchensatz gehören sollen. In Folge dessen wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß Wettingen bei seinen Rechten in den Aemtern Dietikon, Wettingen und Würenlos geschützt und von der von den hohen Obrigkeiten decretierten Zehntenvereinigung erimirt sein soll. Absch. 266, § 23.

B. Commenthurei Leuggern, Johanniterordens.

Art. 341. **1720.** Dem neuen Commenthur von Leuggern, Kaspar Arnold, Freiherrn von Nefem, wird gegen das übliche Recognitionsgeld ein Schirmbrief ausgestellt. In Beziehung auf die von ihm gestellten Begehren einer mehrern Gerichtsordnung, Befreiung von den Landesanlagen und Gestattung des Salzausmessens in den dortigen Gerichten bleibt es bei der Landesordnung und den 1694 kraft des damaligen Ab-

schiedes dem Schloßbarbarium einverleibten Buncten und bei dem diesjährigen Abschiede in Betreff des Salzverkaufs. Absch. 159, § 16.

C. Das Wilhelmiterz, seit 1725 Benedictinerkloster Sion.

Art. 342. **1720.** Der Gesandtschaft von katholisch Glarus wird auf ihre Anfrage, wie das Klösterlein Sion seine Rechnung abgelegt habe, geantwortet, daß man nichts anderes finde, als daß dasselbe seine jährlichen Rechnungen nicht allen, sondern nur den katholischen Landvögten abgelegt habe. Das Nähere wolle man auf der Tagssagung besprechen. Absch. 150, § 4. || 343. **1720.** Auf die Eröffnung von katholisch Glarus, daß der Landvogt Rabholz Zürich und Bern angezeigt habe, „wie lieberlich es im Klösterlein Siona in Ansehung „der Haushaltung zugehe“, daß die regierenden Orte bessere Ordnung zu schaffen genöthigt seien, da sie die Inspection und Kastvogtei zu Siona hätten, wird die glarnerische Gesandtschaft ersucht, diesem Vorhaben sich kräftigst zu widersetzen, nachdem es sich herausgestellt habe, daß das Klösterlein niemals einem reformierten Landvogt Rechnung abgelegt habe und es ökonomisch nicht so schlimm stehe; endlich dürfe nicht zugegeben werden, daß es einem reformierten Landvogte Rechnung abzulegen angehalten werde. Es wird in diesem Vorhaben der Evangelischen nur die Absicht erblickt, sich in katholische geistliche Sachen zu mischen. Absch. 155, § 8. || 344. **1720.** Wegen der Unordnung, welche sich im Haushalt des Wilhelmiterklosters Sion nach dem Tode des Priors und der meisten Conventualen gezeigt, und wegen der Schulden, in welchen es steckt, wird, da auch der Bischof von Constanz Verfügungen treffen will, der jeweilige Landvogt beauftragt, alle zwei Jahre die Rechnung dortiger Verwaltung „einzunehmen“ und die Judicatur, und was daran hängt, auszuüben, da die regierenden Orte im Besitze der Kastvogtei und der Judicatur seien. Katholisch Glarus will die Rechnung, die auch früher bloß von den katholischen Orten abgenommen worden war, vom Gesandten seines Ortes abgenommen wissen. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus ist ohne Instruction. Absch. 159, § 8. || 345. **1721.** Katholisch Glarus eröffnet, daß Landvogt Rabholz unter dem Vorwand des Uebelthauens die Rechnung vom Kloster Sion einzunehmen versucht habe und die Kastvogtei den reformierten Orten „einzuspielen trachte, um die Hände in diesen katholischen Kirchengütern waschen zu können“. Es ist der Ansicht, daß die Gesandten seines Ortes die Rechnung einzunehmen haben; denn niemals sei von den Gesandten von Zürich oder Bern die Rechnung eingenommen worden, wohl aber, wenn es die Noth erheischte, von den katholischen Landvögten. Im Uebrigen stehe es mit des Klösterleins Haushalt nicht so übel. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen katholischen Abschiede bewenden. Glarus möge sein Recht durchzusetzen suchen und protestando eintreten, wenn die Reformierten via facti fortfahren. Es wird zugleich die Hoffnung ausgesprochen, der Bischof von Constanz werde sich dieses Geschäftes annehmen. Absch. 176, § 2. || 346. **1721.** Der Landvogt wird von Zürich, Bern und evangelisch Glarus beauftragt, über das Kloster Sion und dessen Deconomie Inspection zu halten und alle zwei Jahre Rechnungsablage zu verlangen. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus protestiert instructionsgemäß dagegen und verlangt, daß die Rechnung entweder einem katholischen Landvogt oder einem jeweiligen Gesandten von katholisch Glarus abgelegt werde. Zu schleuniger Erwählung eines Priors soll die Recommendation an den Bischof von Constanz ergehen. Absch. 178, § 16. || 347. **1722.** Es wird gut befunden, daß die Rechnung des Klosters Sion jährlich dem Landvogt als Kastvogt abgelegt werden soll. Katholisch Glarus protestiert wiederum. Absch. 193, § 8. || 348. **1724.** Der Abt von St. Blasien wünscht, daß das Wilhelmiterkloster Sion wegen dessen schlechter Haushaltung St. Blasien incorporiert werde. Da dadurch nur der Orden geändert wird, das jus advocatiae aber den regierenden Orten unverändert bleibt, so wird der

Antrag ad referendum genommen; doch soll immerhin die Klosterrechnung vom jeweiligen Landvogt im Beisein des Gesandten von katholisch Glarus abgenommen werden. Absch. 224, § 5. || 349. **1727.** P. Pfister legt die Rechnung des nun unter Vorbehalt des jus advocatiæ von Seite der regierenden Orte der Abtei St. Blasien incorporierten Klosters Sion für die Jahre 1723 bis 1726 ab. Der Abt mußte zur Bestreitung der Ausgaben 9401 Gld. 3 Kr. 1½ Hlr. darschießen. Einnahme 16,549 Gld. 44 Kr. 8½ Hlr. Ausgabe 16,526 Gld. 42 Kr. 3 Hlr. In Zukunft hat der Abt bei Ablegung der Rechnung auf jeden Sessel 1 Gld. Rechnungsgeld zu erlegen. Bei jeder Wahl eines neuen Prälaten von St. Blasien als Prior zu Sion sind 6 Kronen auf den Sessel als Schirmgeld zu erlegen. Absch. 266, § 19. *) || 350—365. **1728—1743.** Jährlich Ablegung der Rechnung. Absch. 284, § 14. 299, § 10. 315, § 3. 327, § 5. 343, § 7. 357, § 12. 377, § 8. 395, § 8. 410, § 6. 442, § 9. 457, § 4. 474, § 10. 483, § 9. 499, § 7. 508, § 7.

D. Verenastift zu Zurzach.

a. Resignation der Chorherren.

Art. 366. **1726.** In Folge einiger von den Chorherren zu Zurzach erfolgten Resignationen, unter andern auch der des Chorherrn Bridler, der obgleich meritus, seine Chorherrnstelle ruhig hätte genießen können, wird unter Vorbehalt der Ratification beschlossen, daß diejenigen Resignationen, derenthalb einige Gefährde unterlaufen könnte, furohin abgestellt und keine andere gültig sein soll, als die, welche wegen Erlangung eines andern Beneficiums oder wegen einer Vocation auf ein solches geschehen, oder wenn wegen übeln Verhaltens eine Amotion vorgenommen werden sollte, für welche oft das Wort Resignation gebraucht werde. Resigniert aber ein Chorherr freiwillig, so will man ihn zwar daran nicht hindern; hingegen behält man sich vor, zu untersuchen, ob die Resignation ohne alle Arglist und Gefährde geschehen sei, „da dann bei sothanig richtig befundener Bewandniß der Sachen ein solcher, der resigniert, weder directe noch indirecte solcher seiner Resignation halber einigen „Genuß unter einigem Vorwand nicht zu beziehen haben soll“. Absch. 249, § 4. || 367. **1727.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 266, § 10.

b. Zehnten des Stifts.

Art. 368. **1727.** In Folge der Zehntenbereinigung wird vom Landvogt berichtet, daß in dem Zehnten-district des Stiftes Zurzach 600 Zucharten ausgereuteten Landes sich befinden, welches größtentheils Hoch- und Fronwald gewesen, und, wie es in dem Würenlinger-Bezirk, wo das Stift vom großen Zehnten einen Drittheil, das Kloster Sion aber zwei Drittheile beziehe, den Unterschied habe, daß aus den in diesem Banne liegenden Hoch- und Fronwäldern die regierenden Orte den dritten Theil der Nutzung haben; ferner berichtet er, daß die Zehnten dieses Jahres aus dem Kadelburger-Orien zur Disposition der Gesandten wegen des Alluvionrechtes bezogen worden seien. Nachdem das Stift seine Documente vorgelegt, aus welchen hervorgeht, daß seine Zehnten von einzelnen Personen und Edelleuten an das Stift gekommen seien, daß der zurzachische Zehnten ein Lehen des Hauses Destreich gewesen sei; ferner einen Vertrag von Landvogt Anderrüti von 1543 zwischen dem Kloster Sion und dem Stift Zurzach, nach welchem der Rütizehnten aus Hoch- und Fronwäldern im würenlingischen District die drei ersten Jahre dem Stift als Pfarrherrn zu Klingnau zugehöre und demnach in den großen Zehnten fallen soll; nachdem endlich das Stift vermeint, daß es mit den Hoch- und Fronwäldern in den bischöflichen Gerichten eine besondere Bewandniß habe und deswegen dem Stifte die drei ersten Räuße

*) Anm. Statt 347 lies daselbst 349.

Zehntens gebühren: so wird unter Ratificationsvorbehalt erkannt, daß es mit den in den bischöflich=constanzischen Gerichten liegenden Hoch- und Fromwäldern zufolge des Urbars und des Vergleichs von 1679 gleiche Behandlung haben soll, wie mit den in der übrigen Graffschaft liegenden, so daß also Hoch- und Fromwaldungen, wie eigene Waldungen der Gemeinden der Generalordnung [s. Graffschaft Baden und untere freie Ämter Art. 45.] unterworfen sein sollen. Des würtembergischen Districtes halber soll es zwar, weil die regierenden Orte neben dem Eigenthumsrecht auf die Hoch- und Fromwälder auch das besondere Nutzungsrecht des dritten Stumpens oder Pfennings haben und der ohne der Stände Vorwissen errichtete Spruch von 1543 den Obrigkeiten nichts präjudicieren könne, der ersten Räuße Zehntens halber, gleichwie anderswo, verbleiben; in Betreff des auf das ausgereutete Land gelegten Bodenz oder Reutzinses aber soll der Canon um etwas mehr, als anderswo, erhöht werden können, wo die regierenden Orte dieses Recht nicht haben. Endlich soll der Zehnten dieses Jahres vom kadelburgischen Orien dem Stift zurückgegeben werden und dieses Orien fortan im kadelburgischen Zehnten begriffen sein. Absch. 266, § 23. || 369. **1731.** Ein Vorstellungsschreiben des Bischofs von Constanz, betreffend die Novalien des Stiftes Zurzach, wird in den Abschied genommen. Absch. 327, § 17. || 370. **1731.** Der Bischof von Constanz begehrt Hülfe und Assistenz von den katholischen Ständen wegen des von Zürich und Bern ihm auferlegten Beweises, daß das Collegiatstift St. Verena zu Zurzach das Recht auf den Neugrüt- und Neubruchzehnten habe. Landammann Tschudi von Glarus wird beauftragt, bei gegebener Gelegenheit das Seinige zum Besten des Stiftes beizutragen. Absch. 325, § 7. || 371. **1732.** Der Bischof von Constanz empfiehlt nochmals die Angelegenheiten des Verenastiftes gegenüber den Ansprüchen Zürichs und Berns den katholischen Gesandtschaften. Es wird wiederum für gut erachtet, daß bei sich darbietender Gelegenheit diese Sache von Seite der katholischen Orte jenen beiden Ständen empfohlen werden solle. Absch. 342, § 7. || 372. **1732.** Der Bischof von Constanz und das Stift Zurzach suchen um Ueberlassung des bis 1727 besessenen Neugrützehntens an, wie solches die allgemeine Praxis es anderwärts mit sich führe und die Erhaltung der Pfründe erfordere. Es wird geantwortet, daß es bis auf eine andere Disposition der gn. Herren und Obern bei dem der Novalien halber 1729 gefaßten Beschlusse [s. Graffschaft Baden und untere freie Ämter Art. 47] sein Bewenden haben soll. Absch. 343, § 8. || 373. **1734.** In Beziehung auf den 1727 und 1729 dem Stifte Zurzach concedierten Zehnten von den vor 1727 ausgestoßenen „Hoch- und Neugrüten“ werden zwei Memorialien verlesen. In Folge dessen wird die Sache ad referendum genommen und werden die Memorialien den regierenden Ständen zugeschickt. Absch. 377, § 14. || 374. **1734.** Ein vom Landvogt verfaßtes den Hoch- und Neugrützehnten des Stiftes Zurzach betreffendes Memorial wird den Ständen ad instruendum auf künftiges Syndicat übersandt. Absch. 386, § 2. || 375. **1736.** Nachdem der Landvogt den ihm 1735 aufgetragenen Entwurf [s. Graffschaft Baden und untere freie Ämter Art. 47] eingegeben, erscheinen Domherr von Leuenberg aus Constanz und Chorherr Utiger aus Zurzach. Jener sucht die Befugniß des unbeschwertten Bezugs der Novalzehnten aus den canonischen Rechten und dem alten ungetürbten Posses zu beweisen und setzt auseinander, wie durch Schwächung dieses Stifteinkommens das Collaturrecht der regierenden Orte selbst Abbruch leiden würde; er beruft sich auf das bischöfliche Episcopal- und Parochialrecht dieser Enden und darauf, daß die regierenden Orte selbst diesen unstreitigen Besitz von Seite des Stiftes in frühern Abschieden vorausgesetzt haben, und auch noch 1727 in Beziehung auf die Novalia von den bis zu diesem Jahre ausgestoßenen Hoch- und Fromwäldern. Da die Instructionen der einzelnen Gesandtschaften miteinander nicht übereinstimmen, wird alles in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, nachzuschlagen, ob dieser Sache wegen etwas Weiteres zu finden sei. Absch. 410, § 2. || 376. **1737.** In Be-

ziehung auf die ungefähr 600 Fucharten betragenden ausgestockten Frons- und Hochwälder, für welche das Stifte Zurzach bis 1727 den ganzen Zehnten bezogen, ohne die drei ersten Räuße der Hoheit zukommen zu lassen oder einen Canon zu bezahlen, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, des Bezogenen halber es bei den Abschieden von 1727 und 1729 [f. Grafschaft Baden und untere freie Ämter Art. 45 und 47] bewenden zu lassen; das Stifte jedoch soll pflichtig sein, wegen des Zehntens, welchen es davon bezieht, und welcher ihm bis dahin in Gnaden nachgesehen worden ist, künftig jährlich als einen Canon 20 Stück Kernen zu Händen der regierenden Stände abzuführen, eine Bestimmung, welche auch auf die andern Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern, die in ebendenselben Falle sind, anzuwenden sei. Die Gesandtschaft von Glarus läßt es lediglich bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden; den vorgeschlagenen Canon hinterbringt sie ihren gn. Herren und Obern. Absch. 426, § 18. || 377. **1738.** Zürich und Bern ratificieren den Canon von 20 Stück Kernen. Bern will diesen Canon entweder zwischen Landvogt und Landschreiber theilen oder zur Bildung eines Armenfonds verwenden, jedenfalls aber dem Landschreiber einen Drittheil zuthellen, Zürich den ganzen Betrag zu jenem Fond verwenden. Die glarnerische Gesandtschaft läßt es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden, doch will ihr Stand in Betreff des Bezugs des Canons sich nicht von den beiden andern Ständen sündern. Der Landvogt wird daher beauftragt, den Canon zu beziehen. Die Art der Verwendung wird den Hoheiten zu bestimmen überlassen. Absch. 442, § 6. || 378. **1738.** Der Bischof von Constanz legt Einsprache gegen die als Canon dem Stifte Zurzach auferlegten 20 Stück Kernen ein. Die Gesandtschaften der drei regierenden Orte lassen es bei ihrem Beschlusse bewenden. Absch. 442, § 15. || 379. **1739.** Domcantor von Leuenberg wiederholt jene Einsprache, nachdem er schon früher zu Zürich und zu Bern Beschwerde geführt hatte. Auf eingelangte Replik von Seite des Landvogts und Duplik von Seite des Domcantors beschließt man, die Angelegenheit den Hoheiten zu hinterbringen; inzwischen soll der Landvogt mit der Execution innehalten. Die glarnerische Gesandtschaft schließt sich an, ist aber instruiert, es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden zu lassen. Wird der Canon bezogen, so soll er nach ihres Standes Ansicht vom Landvogte für die regierenden Orte verrechnet werden. Absch. 457, § 6. || 380. **1740.** Zürich und Bern erklären, daß der Canon von 1737, bestehend in 20 Stück an Kernen, jährlich dem Landvogt in natura abgeliefert werden soll und zwar zu Händen der regierenden Orte, zu deren Händen auch die früher schon statt der Naturalien erhaltenen 100 Gld., so wie das 1739 und 1740 verfallene Quantum an Kernen abzuliefern seien. Glarus läßt es wiederum bei den Abschieden von 1727 und 1729 in dem Sinne bewenden, daß, wenn die beiden andern Stände das Quantum zu beziehen gesonnen seien, es auch dazu Hand bieten könne, und daß es jährlich in Rechnung gebracht werde. Wozu aber dieser Canon verwendet werden soll, wird ad referendum genommen, hinsichtlich der Hoch- und Frons- und Frons- und Gemeindegüter soll es den Hoheiten anheimgestellt werden, daß es lediglich beim Abschied von 1729 (Seite 976, Art. 47, c, d, f) verbleiben soll; in Conformität des Abschiedes von 1727 und des Abschiedes von 1659 soll ferner denselben anheimgestellt werden, ob nach bezogenen drei ersten Räußen der folgende Zehnten nicht dem Decimator „ohne weitere Prob“ zu den Novalien und Specialzehnten Rechts zu überlassen sei. Uebrigens soll es in Beziehung auf die vor 1727 ausgestockten Hoch- und Frons- und Frons- und Gemeindegüter bei dem pro recognitione 1737 auferlegten Canon von 20 Stück Kernen verbleiben und zwar so, daß dieselben für 1738 und 1739 und hinfüro zu allen Zeiten vom Stifte in natura zu Händen der hohen Obrigkeiten dem Landvogt nach Baden abzuliefern seien. Absch. 474, § 14. || 381. **1741.** Bei Besprechung der Verwendung obiger 100 Gld. und der 40 Mütt Kernen spricht sich Zürich dafür aus, daß dieselben zur Ausrüstung des zu errichtenden Armenfonds [f. Art. 135—138] verwendet werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft

ist ohne Instruction. Glarus will dieselben, wie alle andern Gefälle, in die landvögtliche Rechnung gebracht wissen. Es wird endlich gut befunden, daß die Orte ihren Entschluß nach Zürich berichten sollen und dieses an den Landvogt. Absch. 483, § 5. || 382. **1742.** Nach Abzug der Unkosten beläuft sich der Hochgrütcanon des Stiftes Zurzach von den Jahren 1738, 1739 und 1740 auf 225 Gld. Diese sollen dem evangelischen Pfarrer zu Baden zur gewissenhaften und unparteiischen Vertheilung unter die Armen beider Religionen gegeben werden. Von 1740 an soll aber dieser Hochgrütcanon dem Landvogt und dem Landschreiber jedem zur Hälfte um den gewöhnlichen Schlag von 1 Pfd. das Stück zugetheilt, mithin solche 20 Pfd. jährlich in die Rechnung gebracht werden. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus nehmen diese projectierte Ordnung ad referendum, die von Bern ad ratificandum. Der Entschluß der Obrigkeiten soll Zürich beförderlichst mitgetheilt werden. Absch. 499, § 2. || 383. **1743.** Obige Verwendung des Hochgrützehntens wird ratificiert. Absch. 508, § 3.

c. Weigerung des Stiftes wegen der Wachtkosten.

Art. 384. **1733.** Da das Stift die Appellation in der Wachtkostenstreitigkeit, deren Verlängerung es voriges Jahr verlangt hatte, nicht prosequiert und das Forum des Syndicats ausweichen will, so wird das vom Landvogteiamte gegen dasselbe ausgesällte Urtheil als in Kraft erwachsen erklärt. Absch. 357, § 15.

E. Kloster Mariä Krönung der Schwestern Franciscanerordens zu Baden.

Art. 385. **1740.** Die Klosterfrauen zu Baden wünschen drei Zucharten Neben im Wettinger-Banne, welche ihnen theils in der schnorrtschen Gant zugefallen, theils von Schnorf erhandelt werden sollen, eigenthümlich zu besitzen. Das Ansuchen wird ad recommendandum genommen. Absch. 474, § 9.

26. Juden.

Art. 386. **1712.** Der Judenschaft der Grafschaft wird auf ihr Anhalten der Schirm ertheilt. Absch. 4, § 11. || 387. **1728.** Den Juden wird der dieses Jahr zu Ende gehende Schirmbrief ohne Aenderung, so wie er 1712 gegeben worden, auf sechszehn Jahre erneuert. Die Prästanda und gewohnten Schirmgelder haben sie ohne Schmälerung jedem Landvogt und Landschreiber zu entrichten. Ihre Bitte, man möchte ihnen gestatten, liegende Güter zu kaufen oder Anleihen auf solche zu machen, wird nicht berücksichtigt. Absch. 284, § 3. || 388. **1732.** Voriges Jahr war auf die Klage der Untervögte über die Betrügereien der Juden ein Mandat publiciert und durch die Ortsstimmen von Zürich und Glarus bestätigt worden. Die Judenschaft beschwert sich nun darüber. Nach aufgenommenen Verhören lassen es Zürich und Glarus bei ihren Ortsstimmen bewenden. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied und legt das Mandat von 1728 und 1731 nebst dem Schirmbrief in den Abschied zur Disposition ihrer gn. Herren und Obern. Absch. 343, § 9. || 389. **1733.** Bern äußert einige Bedenklichkeiten wegen des von Zürich und Glarus ratificierten Mandats von 1731. Auf den Bericht aber, daß die Untervögte für kurze Rechnungen 5 Schl., von Rechnungen über 100 Gld. 10 Schl. beziehen, lassen es sämtliche Gesandten bei diesem Mandate bewenden und zwar so, daß der Landvogt beauftragt wird, diese „Rechnungsgabe“ nicht auf geringfügige Schulden oder Anleihungsposten auszudehnen und den Angehörigen der Grafschaft über obige Erläuterung hinaus keine Beschwerden aufzuerlegen. Berns Gesandte

schaft nimmt das Mandat auf diesem Fuß ad referendum. Absch. 357, § 9. || 390. **1743.** Die Juden in der Grafschaft bitten um Erneuerung ihres künftiges Jahr ablaufenden Schirmbriefes. Ihr Gesuch wird ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 508, § 15.

27. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 391, 398, 400—403, 407, 412, 417, 419—421, 432, 436, 439, 455, 456, 480, 482. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 404—406, 408—411, 414, 431. Katholische Orte: Art. 437.]

A. Baden.

a. Die reformierte Kirche.

Art. 391. **1712.** Man sieht sich nach einem Plage zur Erbauung einer evangelischen Kirche um. Anfangs hatte man das Augenmerk auf das Verena-Kirchlein gerichtet. Nachdem aber die Stadt einen anständigen Platz für den Bau einer Kirche, einer Sigristenwohnung und eines Kirchhofes angeboten hatte und derselbe genehmigt worden war, wird der Capitän-Lieutenant [Vogel] von Zürich beauftragt, ein Modell anzufertigen. Absch. 4, § 2. || 392. **1713.** Es wird ein Plan zum Baue einer neuen reformierten Kirche in des Spitals Wiesen an dem Weg, so gegen die großen Bäder führt, vorgelegt. Er wird nach einer durch den Landvogt beantragten und unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Abänderung im Territorium gutgeheissen und der Bau beschlossen. Der Bau ist 85' lang, 52½' breit, 40' hoch. Dem Landvogt wird aufgetragen, Baden für das nötige Bauholz zu belangen und daselbe „bei instehend und abnehmendem Monde“ fällen zu lassen. Die Holz- und Steinfuhren sollen nicht blos auf den Spital, sondern auch auf die Grafschaftsleute und die Klöster verlegt werden. Einen Ueberschlag über die Kosten der Maurerarbeit zu machen wird Lieutenant Vogel beauftragt, über die Zimmermannsarbeit ein Zimmermann von Würenlos. Absch. 14, § 5. || 393. **1713.** Die bischöflich-constanzischen Gesandten verlangen von Zürich, Bern und Glarus, welche eine Vorconferenz in Diefenhofen halten, Redressierung einer vom Landvogt zu Baden an Zurzach erlassenen Aufforderung, daß diese Gemeinde einen Abgeordneten nach Baden schicken solle, damit man mit demselben sich über die zum Kirchenbau zu Baden zu leistenden Fuhren besprechen könne. Erfolge die Redressierung nicht, so nehmen die Gesandten Anstand, der Conferenz in Diefenhofen beizuwohnen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, über die Sache zu berichten und bis Austrag der Conferenz nichts Weiteres zu verfügen. Absch. 16, § 1. || 394. **1713.** Der Landvogt schickt einen Bericht ein; es wird derselbe bevollmächtigt, das ihm gut Scheinende vorzuziehen. Absch. 16, § 2. || 395. **1713.** Es wird beschlossen, den Kirchenbau nach dem vorgelegten bereits ratificierten Modell in Angriff nehmen zu lassen. Den beiden Baumeistern Capitän-Lieutenant Vogel von Zürich und Stütschaffner Dünz von Zofingen wird aufgetragen, die Baurechnungen zu machen. Absch. 18, § 14. | 396. **1713.** Die von Vogel verfaßten Verdinge werden gutgeheissen. Die Maurer- und Steinmegerarbeit wird den Verburgerten und Landleuten von Zürich und Bern überlassen, die übrigen Verdinge aber Handwerksmeistern von Zürich. Portal- und andere Thürpfosten sollen aus Badenersteinen gemacht werden. Landvogt Thormann wird als Generalinspector und Zahlherr bezeichnet. Die Oberinspection hat Capitän-Lieutenant Vogel, die gewöhnliche Inspection Ingenieur Blarer. Den Fuhrleuten soll Wein und Brot statt Geld gegeben werden, und zwar auf jede Fuhr eine Maß Wein und zwei Brote in der Größe von Commisbroten. Ferner wird ein vorgelegter detaillierter Bauplan genehmigt. Absch. 25, § 18. || 397. **1713.** Der bischöflich-con-

stanzische Abgeordnete Freyßberg legt Beschwerde ein wegen der Frondienste der Gemeinde Zurzach zum Kirchenbau in Baden. Er wird auf die von der Conferenz zu Dießenhofen getroffene Verfügung verwiesen. Absch. 26, § 5. || 398. **1714.** Die Vervollkommnung des Kirchenbaus wird wieder zur Sprache gebracht. Bern referiert. Absch. 40, § 15. || 399. **1714.** Dem Landvogte werden specielle Aufträge in Betreff der Bestuhlung, der Glocken, des Kirchhofs und Kirchturms gegeben. Absch. 44, § 4. || 400. **1714.** In der neu erbauten Kirche ist eine „Unthat“ verübt worden. Es wird gut befunden, daß der Stadt in einem Schreiben die Beforgung dieser Kirche injungiert werde. Berns Gesandten, nicht instruiert, nehmen das Schreiben ad ratificandum. Absch. 55, § 9. || 401. **1714.** Dem Landvogt Waser wird aufgetragen, den Bau der Kirche vollenden zu lassen. Dem abgetretenen Landvogt Thormann wird die Rechnung über den bisherigen Bau abgenommen und den Obrigkeiten überfandt; er selbst wird zugleich zu einer Belohnung für seine Mühe bei diesem Baue empfohlen. Absch. 55, § 16. 17. || 402. **1715.** Bern giebt sich auf das Entschuldigungsschreiben der Stadt Baden, wegen der in der reformierten Kirche daselbst begangenen Unthat zufrieden. Absch. 57, § 14. || 403. **1715.** Die Rechnung über den Kirchenbau wird bereinigt. Glarus soll in höflichen terminis um seinen Antheil angegangen und die Rechnung ihm mitgetheilt werden. Absch. 57, § 17. || 404. **1715.** Um die Rechnung über den Kirchenbau liquidieren zu können, wird Glarus auch um sein Contingent an die Baukosten angegangen. Dessen Gesandtschaft ist instruiert, anzuhören, was man etwa von ihm verlange, und nimmt diesen Antrag ad referendum. Es werden ihr die Rechnungen mitgetheilt. — Vogel, welcher bei dem Kirchenbau die Inspection gehabt, bittet um eine „Ergöghlichkeit.“ Es wird ihm ein Zufriedenheitsattestat ausgefertigt; über die ihm und nach Berns Vorschlag noch Andern zu ertheilende Ergöghlichkeit sollen die Obrigkeiten sich vergleichen. Absch. 65, § 21. 22. || 405. **1715.** Zürichs Gesandtschaft erinnert die bernersche an Bezahlung eines noch ausstehenden Postens für den Kirchenbau. Die letztere ist ohne Instruction und nimmt den Antrag ad referendum. Ebenfalls ohne Instruction ist die Gesandtschaft von Glarus wegen Bezahlung des auf Glarus fallenden Antheils der Baukosten und referiert. Absch. 74, § 8. || 406. **1716.** Glarus wird von Zürich und Bern um seine Entscheidung in Betreff seines Beitrags an den Kirchenbau ersucht. Absch. 82, § 27. || 407. **1716.** Landvogt Waser ersucht um Bezahlung eines noch ausstehenden Rückstandes für den Kirchenbau, den er noch zu fordern habe. Es wird ihm entsprochen und zugleich noch aufgetragen, alle rückständigen Forderungen beizubringen. Absch. 83, § 30. || 408. **1717.** Landvogt Waser legt Rechnung über den Kirchenbau ab. Zürich sagt sein Betreffniß zu, Bern und evangelisch Glarus nehmen die Rechnung ad referendum. Absch. 108, § 21. || 409. **1717.** Zürich wünscht, daß evangelisch Glarus seinen Antheil an die Kosten des Kirchenbaus berichtigen möchte. Bern will es dem guten Willen von Glarus überlassen. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, wünscht einen Fingerzeig, wie man ihren Stand hierin considerieren wolle, und referiert. Absch. 108, § 22. || 410. **1718.** Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus wird angefragt, welchen Beitrag ihre Obern an die neuerbaute Kirche leisten werden. Sie antwortet, daß sie ohne Instruction sei. Absch. 125, § 42. || 411. **1718.** Der Landvogt wird beauftragt, die verschiedenen Todtengeräthschaften für die neue Kirche anzuschaffen. Absch. 130, § 6. || 412. **1719.** Bern bezahlt seinen Antheil (143 Gld., 6 Schl., 1½ Den.) an die Forderungen, welche Alt-Landvogt Waser noch von dem Kirchenbau zu machen hat. Absch. 137, § 34. || 413. **1719.** Zürich und Bern bezahlen an Landvogt Willading eine Rechnung von 161 Gld. 7 Schl. 4 Den. für Reparationen an der neuen Kirche, behalten sich aber auch die Forderung an Glarus vor. Absch. 138, § 19. || 414. **1720.** Auf die Anfrage, was Glarus an den Kirchenbau zu zahlen gewillt sei, entschuldigt sich dessen Gesandtschaft mit dem Mangel an Instruction, Absch. 156, § 23. || 415. **1720.** Da die Baukosten der reformierten Kirche in

der Rechnung des Landvogts erscheinen, so wünscht katholisch Glarus für den Bau dieser Kirche nicht in Anspruch genommen zu werden. Zürichs und Berns Gesandtschaften machen die Gutthaten, welche sie den Katholischen seit Aenderung der Regierung haben angedeihen lassen, als Aequivalent geltend. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus überläßt es ihren Obern, sich gegeneinander hierüber zu erläutern. Absch. 159, § 20. || 416. **1734.** Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus beauftragen den Landvogt, die nöthigen Reparaturen in der Kirche machen zu lassen. Absch. 377, § 13.

b. Capitulation.

Art. 417. **1712.** Die Capitulation der Stadt Baden wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern auf Ratification der Obrigkeiten hin errichtet. Nach erfolgter Ratification wird dieselbe nach einer von Bürgermeister Escher „gethanen zierlichen Proposition“ auf dem Rathhause Schultheiß, Klein- und Großräthen, den Burgern und Einwohnern [den 1. October] vorgelesen und dann das Gelübde darauf abgenommen. Sie lautet also:

„Demnach die Herren Ehrengesandte beider hochlöblichen Ständen Zürich und Bern dermahlen auf der Tagsetzung zu Baden bei einandern versamt aus aufhabend hohem Befehl ihrer gnädigen Herren und Oberen sich mit einandern berathen, mit was für einer Capitulation die durch Kriegsgewalt an hochermeldt beide Ständ gekommene Stadt Baden also angesehen werden möchte, daß sie Deroselben gegen sie tragenden genädigen Willen und Milte erfahren und sich derselben zu erfreuen habe; haben wohlermeldte Herren Ehrengesandte auf Ratification dero hohen Obrigkeiten nachfolgende Articul zu einer Regul und Richtschnur für die Stadt Baden ausgesetzt und wahren: Erstlichen behalten beide hohen Ständ sich bevor, die landsherrlichen Recht sammt dero Dependenz. Zum andern sollen sürohin die Appellationen, deren Sachen wie bis anhero gegen die VIII alten Orten sich gebühret, von der Stadt an die Herren Ehrengesandten beider hohen Ständen Zürich und Bern gehen und von ihnen decidirt werden, dem beschwährenden Theil überlassende an die Ort selbst zu ziehen. Drittens ist geordnet, daß sürohin ein jeweiliger Landvogt zu Baden allen Kleinen- und Großrathsversammlungen der Stadt Baden nach Gutbefinden und Nothdurst beiwohnen mögen solle in der Meinung, daß er sich pflichtmäßig angelegen sein lasse, auf beider hohen Ständen Zürich und Bern und auch der Stadt Baden Ehr, Nutzen und Frommen wachsam zu seyn, damit nichts darwider gehandelt oder gethan werde. Viertens solle die Huldigung der Stadt Baden alle zehen Jahre, oder so oft beide Stände es nöthig befinden, eingenommen werden. Fünftens solle die Stadt Baden zu allen hochoberkeitlichen Gebäuwen, so da möchten gemacht werden, das erforderliche Baumholz und Zufuhr geben, auch einem jeweiligen Herrn Landvogt jährlich zehen Clafter Buchenholz geben und in das Schloß liferen. Sechstens, wenn ein Burger der Stadt Baden in der Grafschaft Baden einen Tresel bezinge und dem Herrn Landvogt in die Buß fiel oder nöthig wäre einicher Ursach wegen mit ihme zu reden, solle ein Herr Landvogt solchen Burger ohnbegrüßt eines Schultheißens der Stadt vor sich citieren und der Burger zu erscheinen schuldig sein. Siebendes, die Bewahrung der Schlüsslen zu den Stadtpforten soll in des Herrn Landvogts Händen und Gewalt bleiben, bis beide hohe Ständ etwan hierüber in friedlicheren Zeiten ein anderes disponieren werden. Achters, des Geleits halber durch die Stadt laßt man den Herrn Landvogt bei seinem alten Gewalt. Neuntens wird die Stadt Baden bei der vollkommenen Uebung ihrer Religion laut Friedensschlusses gelassen und ihro die Bewaltung ihres Civil-, Criminal-, Malefiz-, Polizey- und Deconomeywesens, wie bis dahin, überlassen, alles

„in dem Verstand, daß loblichem Ort Glarus an seinen habenden Rechten durch diese Erklärung nichts gegeben noch benommen sein soll.“ Datum den 29. September 1712.

Das Gelübde lautet also. „Es schwören Schultheiß, Klein- und Großrath, wie auch alle Bürger und Einwohner der Stadt Baden für sich und alle ihre Nachkommen denen beiden löbl. Ständen Zürich und Bern als ihrer nunmehrigen rechtmäßigen Oberkeit Treuw und Wahrheit zu leisten, derselben Lob, Ehr, Ruß und Frommen Best ihres Vermögens zu fördern und Schaden zu wenden, deren Gepotten und Verpotten, so sie von Rechten wegen zu gepietchen oder zu verpietchen haben, gehorsamb und gewärtig zu seyn, denenselben auch, so oft und dick sie die mahnen und berufen werden, in allen Treuwen beholfen zu sein und beide löbl. Stände Zürich und Bern, wie auch deren Einwohner, Bürger und Unterthanen, Land und Leut gegen allen denen, so sie gewaltthätiglich überziehen, beschädigen oder von dem Ihrigen drängen wollten, mit Aufsehung Gut und Bluts, so weit ihr Vermögen recken wird, retten, schirmen und handhaben zu helfen und hingegen zu einigher widrigen Unterredung, aufrührerischen und geheimben Versammlung nicht zu verstehen, dardurch den beiden Ständen, Zürich und Bern, Kummer, Nachtheil oder Schaden erfolgen möchte, sondern alles, so wider Deroselben Lob, Ehr, Ruß und Frommen vorgehen und sie in Erfahrung bringen möchten, ohnverweilt bemelten beiden löbl. Ständen oder Deroselben Ambtleuten in Treuwen zu offenbahren und in Summa alles dasjenige zu thun, zu leisten und zu erstatten, was getreuwen und gehorsammen Unterthanen einer Oberkeit zu erstatten gezimmen und gebühren will. Alles getreuwlich und ohne Gefährde.“ Absch. 4, § 7b.

c. Thore, Mauern, Gräben, Brücken.

Art. 418. **1713.** Die Stadt Baden stellt das Ansuchen, die regierenden Orte möchten ihr der Stadt Schlüssel wieder zukommen lassen. Das Ansuchen wird ad referendum et recommendandum genommen. Doch soll im Falle der Gewährung der Landvogt gleiche Schlüssel haben. Absch. 27, § 5. || 419. **1714.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Stadt Baden befohlen, aus dem Material der geschliffenen Bollwerke auf ihre Kosten vier Brücken, eine beim Capucinerthor, die zweite beim Thor nach den großen Bädern, die dritte und vierte beim untern Schloß zu bauen und die Gräben bald möglichst zu säubern, alles innerhalb sechs Monaten und ohne beider Stände Kosten. Absch. 55, § 10. || 420. **1715.** Bern ertheilt die Zustimmung zum Bau dieser Brücken und zur Säuberung der Gräben. Absch. 57, § 14. || 421. **1716.** Der Landvogt erhält den Auftrag, den Rath zu Baden anzuhalten, die Gräben der Stadt und andere Orte in saubern Stand zu stellen. Absch. 83, § 33.

d. Das Schloß.

Art. 422. **1721.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, ein neues Verzeichniß der Mobilien anzufertigen und selbiges für die Nachfolger in der Kanzlei niederzulegen. Absch. 178, § 2. || 423. **1727.** Es wird angezeigt, daß der Magistrat von Baden unbefugter Weise eine Thüre am Schloßthurme zugemauert habe. Absch. 266, § 4. || 424. **1729.** Ob das sehr schadhafte Schloß zu Baden bloß repariert oder neu aufgebaut werden soll, wird den hohen Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 299, § 9. || 425. **1733.** Eine auf 5450 fl. veranschlagte Reparation des Schlosses, in welcher auch der Aufbau eines neuen Flügels begriffen ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 357, § 16. || 426. **1734.** Die Bauten im Schlosse werden beschäftigt und gutgeheissen, dem Baumeister 1500 fl. auf Abschlag bewilligt. Absch. 377, § 15.

e. Kanzleigebäude.

Art. 427. **1726.** Die Rechnung über den Bau des Kanzleihauses und des Gartens ist in die Orte zu schicken. Absch. 249, § 14. || 428. **1736.** Es wird eine Reparatur des Kanzleigebäudes beschlossen. Absch. 410, § 8.

f. Spital.

Art. 429. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung legt Baden das von Herzog Friedrich von Oestreich und das von Hans von Homburg 1413 ertheilte Document, betreffend den Kirchensatz zu Nordorf vor, dessen Pfarrpründe nebst deren Filialen und abhangenden Gemeinden vom Spital zu Baden dependiert, und das Instrument um den Kirchensatz zu Fislisbach. Es wird dem Spital vorgeworfen, daß er dort 100 Juchart Neugrüt habe; da aber der Nutzen davon zu Zwecken des Spitals für beide Religionen verwendet wird und Baden schon lange in dessen Besitze ist, so wird vom Spital keine Vergütung verlangt, für die Zukunft aber derselbe an die Generalordnung verwiesen. Absch. 266, § 23.

g. Unordnung in den Wahlen und der Verwaltung.

Art. 430. **1729.** Ein Vergleich zwischen Klein- und Großrätthen zu Baden hinsichtlich der schon lange bestehenden Unordnungen bei Wahlen in den kleinen und großen Rath, in der Verwaltung der Aemter und andern Dingen wird ratifiziert. Absch. 299, § 12.

B. Dietikon und Spreitenbach.

Art. 431. **1713.** Der Landvogt erhält den Auftrag, der Theilung des Kirchenguts ungehäumt Fortgang zu schaffen und den Evangelischen von den Zinsen und Emolumenten seit Anfang des Landsfriedens das Billige zukommen zu lassen. Absch. 38, § 13. || 432. **1716.** Das noch immer unvertheilte Kirchengut soll ohne fernern Anstand nach Anleitung des Landsfriedens zwischen Evangelischen und Katholischen vertheilt werden. Absch. 83, § 31. || 433. **1717.** Die Theilung des Kirchenguts zu Dietikon und Spreitenbach wird unter Ratificationsvorbehalt vollzogen. Absch. 108, § 12.

C. Zurzach.

a. Beschwerden der Evangelischen gegen die Katholischen und umgekehrt.

Art. 434. **1713.** Es werden einige Beschwerden der evangelischen Gemeinde Zurzach verlesen. Dem Landvogt wird Abhülfe anempfohlen. In Beziehung auf Religionsbeschwerden soll er dem neuen Landsfrieden als Richtschnur folgen, in den das „Policeiwesen“ betreffenden soll er allmählig die Beschwerden abstellen und den Evangelischen anempfehlen, sich mit Bescheidenheit aufzuführen. Den Evangelischen wird bescheidenes Geläute am Charfreitag erlaubt. Absch. 16, § 3. || 435. **1715.** Klage wegen einer „Ungeziemenheit“, welche am Jakobsfeiertage wegen Abladens eines Fuhrwagens zu Zurzach stattgefunden. Der Landvogt wird beauftragt, einzuschreiten und die Evangelischen anzuweisen, den Landsfrieden als die Richtschnur ihres Verhaltens anzusehen. Absch. 65, § 30.

b. Aemter- und Gemeindefbesetzung.

Art. 436. **1715.** In Abwesenheit des Bischofs von Constanz beschwerten sich dessen Statthalter und Räte bei den regierenden Orten über die voriges Jahr im Januar unterlassene Aemter- und Gemeindefbesetzung. Die Gesandtschaft Zürichs legt den Entwurf eines Antwortschreibens vor; Bern genehmigt denselben und will dem Bischof, insofern er sich damit nicht zufrieden geben sollte, eine Zusammenkunft vorschlagen. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad referendum. Absch. 57, § 22.

c. Evangelische Kirche.

Art. 437. **1713.** Die katholischen Pfarrgenossen zu Zurzach beschwerten sich, daß sie von den Evangelischen angegangen worden seien, ihnen entweder die bis dahin gemeinsam gehabte alte Mutterkirche zu überlassen, oder daß sie sich mit den Evangelischen um das Recht, welches dieselben daran haben, abfinden sollen. Es walteten ziemliche Bedenken, den katholischen Pfarrgenossen eine Antwort zu ertheilen; endlich wird der Landammann von Uri ersucht, particulariter dem Decan zu Zurzach zu schreiben, daß kraft des Friedens niemand könne gezwungen werden, die gemeinsame Kirche aufzugeben, sondern daß solches in die Willkür beider Theile gesetzt sei. Absch. 39, § 23. || 438. **1715.** Die Evangelischen zu Zurzach zeigen an, daß sie einen Platz zu Erbauung einer Kirche um 3500 Gld. gekauft haben. Absch. 65, § 16. || 439. **1715.** Die Evangelischen zu Zurzach bitten über mehrere ihren dortigen Kirchenbau betreffende Punkte um Rath. In die einzelnen Punkte läßt man sich nicht ein. Im Falle von Streitigkeiten mögen sich die Evangelischen bei den Ständen melden. Absch. 74, § 12. || 440. **1721.** Die äußere und innere evangelische Gemeinde zu Zurzach, welche nun eine eigene evangelische Kirche erbaut hat, verlangt von der äußern und innern katholischen Gemeinde daselbst für das von ihr aufgegebene Recht an die alte Pfarrkirche eine Auskaufsumme. Es wird beschlossen, daß dieselbe der äußern und innern evangelischen Gemeinde 2000 Gld. vergütet soll, welche Summe aus denjenigen Schulden, so die evangelischen Gemeindegossen dem Publico schuldig sind, also erhoben werden, daß 1500 Gld. von den besten und richtigsten, 500 Gld. von den mindern und schlechtern ihnen cediert werden. Der in der alten Kirche befindliche Taufstein der Evangelischen soll diesen verabsolgt, ihr Antheil am alten Kirchhof ihnen vorbehalten werden und jeder Theil fortan seine Kirche in eigenen Kosten unterhalten. Absch. 178, § 15. || 441. **1733.** Zwischen der evangelischen Gemeinde und dem St. Verenasstift war wegen dessen Kirchenbaus ein Streit entstanden. Die Entscheidung dieses Streites will man nicht dem constanzischen Forum allein überlassen. Es wird zwischen dem Stift Zurzach und der evangelischen Gemeinde folgender Vergleich zu Stande gebracht: a) Die Rechte der drei regierenden Orte, sowie die des Bischofs von Constanz sind vorbehalten. b) Die Briefe von 1574 und 1676, sowie auch die übrigen dieser Sache halber errichteten Briefe bleiben in Kraft. c) Alles „An-gutliche“ soll abgethan sein; das Stift bezahlt der evangelischen Gemeinde 130 Gld., womit sich letztere zu begnügen hat, und setzt den angefangenen Bau fort. Der Propst des Stifts, welcher bei Anlaß der beim Kirchenbau hervorgegrabenem Todtengrube schimpfliche und unanständige Reden ausgestoßen, wird vor die Sitzung geladen und erhält eine Mißfallensbezeugung. Der Obervogt von Kaiserstuhl, welcher in Baden selbst dem Propste den Befehl zugehen ließ, vor der Sitzung nicht zu erscheinen und ihn sogar vom Rathhaus holen ließ, wird von Baden weggewiesen. Von all diesen Vorgängen wird einerseits dem Bischof von Constanz in einem Schreiben Kenntniß gegeben, andererseits zu Händen der gn. Herren und Obern die Sache zu Ergreifung von geeigneten Maßregeln in den Abschied genommen. Absch. 357, § 14.

d. Der Markt.

Art. 442. **1717.** Die Beschwerden einiger Zürcher- und Baslerkaufleute, welche wegen Verkaufs „gerahmter und ungenehmer Tücher“ auf vergangenem Zurzacher-Markt im Hinblick auf die Erkenntnisse von 1551, 1667, 1679, 1680 und 1681 vom Landvogt gestraft werden sollten, veranlassen die Gesandtschaften die den Verkauf und die Einfuhr dieser deutschen Tücher betreffende Sache ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 108, § 7. || 443. **1718.** Es wird für gut erachtet, daß der Verkauf und die Einfuhr gerahmter und genehmer Tücher auf dem Zurzacher-Markt erlaubt sein soll, so lange dieselben in der übrigen Eidgenossenschaft nicht verboten werden, jedoch in der Meinung, daß die Kaufleute alle Bescheidenheit beobachten und die Mißbräuche abschaffen sollen. Absch. 125, § 4. || 444. **1719.** Obiges Gutachten erhält die Ratification. Absch. 138, § 14. || 445. **1721.** Der Landvogt berichtet, daß der sogenannte Kilbemarkt in Zurzach vom Sonntag auf den Montag verlegt worden sei, und daß jetzt der Sonntag besser gefeiert werde. Absch. 178, § 11. || 446. **1721.** Die Gemeinde Zurzach kommt mit der Bitte ein, man möchte nicht, wie schon der Pfingstmarkt wegen der Contagionsgefahren eingestellt worden sei, auch den Berenamarkt einstellen, sondern ihn entweder zu bestimmter Zeit abhalten oder ihn einige Zeit aufschieben. Die Gesandtschaften hinterbringen das Begehren den Obrigkeiten. Absch. 178, § 17. || 447. **1722.** Auf die dringende Bitte der Zurzacher, man möchte doch künftigen Berenamarkt halten lassen, um sie vor Ruin zu bewahren, erklärt Zürich, ihn gestatten zu wollen, wenn keine französischen Waaren hinkommen; Bern will ihn unbedingt gestatten, da seine Anstalten von der Art seien, daß keine verdächtigen Waaren durch sein Land nach Zurzach kommen können. Glarus will sich beiden andern Ständen, wenn dieselben sich vereinigen, anschließen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 12. || 448. **1724.** Zürich will ein für alle Mal des Zurzacher-Berenamarktes Anfang auf den letzten Montag im August, das Ende auf den ersten Montag im September gestellt wissen. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 224, § 4. || 449. **1725.** Dieser Vorschlag Zürichs wird durch Ratification zum Beschluß erhoben. Absch. 234, § 4. || 450. **1729.** Auf die Anregung Basels, daß auf den Zurzacher-Märkten für gewissenhafte Fechtung von Maß und Gewicht gesorgt werden möchte, wird bestimmt, daß daselbst das Zürchergewicht von 36 Loth auf das Pfund, wie vor Alters, und die Zürcherelle gebraucht werden sollen, welche an einem öffentlichen Orte anzuschlagen sei. Dem Landvogt soll nebst dem bischöflichen Obervogt zu Klingnau sowohl deßhalb, als wegen der im Herbst zu gebrauchenden Weinmaße die nöthige Verfügung überlassen sein. Hingegen wird dem Ansuchen Basels nicht entsprochen, das dahin geht, man möchte zur Erleichterung des Verkehrs auf dem Zurzacher-Markt die Reichsmünze zulassen, jedoch mit der Bedingung, daß selbige wohl ausgegeben, aber nicht in das Land geworfen, sondern aus dem Lande gefertigt werden soll. Das frühere Münzmandat wird zu wiederholen beschloffen. Absch. 299, § 3. || 451. **1730.** Auf das durch die glarnerische Gesandtschaft eröffnete Ansuchen Basels, daß zu Erleichterung des Verkehrs den Kaufleuten auf dem Zurzacher-Markte gestattet werden möchte, einander mit beliebiger Münze zu bezahlen, wird beschloffen, daß es bei den Mandaten sein Bewenden haben soll. Absch. 315, § 5. || 452. **1740.** Bern beantragt, daß keine Waaren zu dem Zurzacher-Markt zugelassen werden sollen, welche aus inficiert gewesenen Gegenden herkommen und nicht mit Primordialpäffen und authentischen Scheinen versehen sind, daß sie an unangesteckten Orten gereinigt worden seien. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus referieren; ihre Obrigkeiten werden Bern ihre Ansichten schriftlich eröffnen. Absch. 474, § 16. || 453. **1743.** Da nach dem Beschlusse der Mehrzahl der evangelischen Orte 1744 Oestern

eine Woche früher, als der gregorianische Kalender sie setzt, mit den evangelischen Reichsständen gefeiert werden wird, so wird in Beziehung auf den Zurzacher Pfingstmarkt verordnet, daß derselbe vierzehn Tage nach Pfingsten der Evangelischen und acht Tage nach dem katholischen Pfingstfeste abgehalten werden soll, was den Buchdruckern zu gehorsamem Verhalt in Stellung der Kalender angezeigt werden soll. Absch. 508, § 16.

e. Untervogt zu Zurzach.

Art. 454. **1738.** Dem Untervogt zu Zurzach, Friedrich Rudolf, wird auf Wohlverhalten hin eine jährliche Befoldung von 30 Gld. verordnet. Absch. 442, § 17.

f. Gerichtsschreiber.

Art. 455. **1741.** Als nach Absterben des katholischen Gerichtsschreibers der Cardinal Bischof zu Constanz wieder einen Katholiken erwählt hatte, stellen die Evangelischen den Gesandten vor, daß nach dem Landsfrieden diese Stelle zwischen den Katholischen und Reformierten alternieren sollte. Die Gesandten finden das Verlangen begründet und schreiben in diesem Sinne an den Bischof. Absch. 483, § 24. || 456. **1742.** Die Evangelischen wiederholen ihre Beschwerde. Da vom Bischof von Constanz keine Antwort eingelangt ist, so wird die Berathung dieser Sache den Ständen selbst überlassen; diese sollen auf künftige Jahrrechnung darüber instruieren. Absch. 499, § 17.

D. Lengnau.

a. Theilung des Kirchengutes.

Art. 457. **1717.** Die Theilung des Kirchengutes wird vorgenommen und für gut befunden, das Residuum nach Ausweisung beider Theile so zu vertheilen, daß den Katholischen $\frac{2}{3}$, den Evangelischen $\frac{1}{3}$ zufalle; in ebendenselben Verhältnisse sollen aber auch Katholiken und Evangelische zu Unterhaltung des Kirchenbaues und Geläutes beitragen. Kein Theil darf ohne Einwilligung des Landvogts etwas Bauliches an der Kirche vornehmen, oder wenn es bedeutendere Bauten sind, ohne Erlaubniß der regierenden Orte: alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 108, § 14. || 458. **1718.** Nach der nun den 1. Februar definitiv zu Stande gekommenen Theilung des Kirchenguts wird dessen Verwaltung geordnet und wird für gut befunden, dem evangelischen Pfarrer eine Copie der den Evangelischen zugefallenen Schuldbriefe zuzustellen und einen Einzüger zu ernennen. Dem Landvogt soll hinfort Rechnung abgelegt werden. Auf die Protestation, welche gegen die Theilung von Seite des Landcommenthurs des deutschen Ordens zu Gunsten der Commende Beuggen eingegangen war, die das Patronatsrecht der Kirche zu Lengnau hatte, wird in freundlicher Antwort die „diesförtige Befugsame“ darzustellen beschloffen. Absch. 125, § 14.

b. Wohnung des evangelischen Pfarrers.

Art. 459. **1738.** Der Camerarius zu Schöfflisdorf, evangelischer Pfarrer zu Lengnau, bittet, daß man ihm zu nöthigem Aufenthalt in Lengnau eine Wohnung erbauen möchte. Der Landvogt wird beauftragt ein Project dafür einzufenden. Absch. 442, § 16. || 460. **1739.** Dem Pfarrer wird ein Gemach in Lengnau angewiesen. Absch. 457, § 5.

E. Dietikon.

a. Armengut.

Art. 461. **1717.** Der zu Urdorf wohnende evangelische Pfarrer von Dietikon stellt das Ansuchen, daß das Kloster Wettingen den evangelischen Armen zu Dietikon auch etwas verabsolgen möchte, und das um so mehr, da das Kloster zu Dietikon auch von den Evangelischen viel Zehnten und Grundzinsen beziehe. Das Ansuchen soll den Obrigkeiten empfohlen werden. Absch. 108, § 13.

b. Evangelisches Schulhaus.

Art. 462. **1737.** Dietikon sucht um einen Beitrag zur nothwendig gewordenen Herstellung einer andern Eintheilung des Schulhauses, nämlich eines Locales für die Katholischen und eines für die Reformierten, an und hofft, daß auch der Prälat von Wettingen einen Beitrag geben werde. Der Landvogt erhält den Auftrag, deshalb mit dem Prälaten Rücksprache zu nehmen. Das Steuerbegehren wird in den Abschied genommen. Absch. 426, § 15. || 463. **1738.** Der Prälat von Wettingen weigert sich, ein neues Schulhaus zu bauen, will aber in dem Gemeindehaus noch eine Stube einrichten lassen. Das Anerbieten wird angenommen. Absch. 442, § 3.

F. Niederwyl.

Art. 464. **1717.** Der katholischen Gemeinde zu Niederwyl, welche ohne Wissen des Landvogts statt einer im Kriege zerstörten Capelle an der Landstraße eine weit größere im Dorfe zu bauen angefangen hatte, wird auf ihr Ansuchen gestattet, den interdicirten Bau fortzusetzen, jedoch ohne daß dadurch der Mutterkirche, dem Pfarrer oder der Gemeinde zu Gebistorf Abbruch oder Beschwerniß entstehe. Absch. 108, § 15.

G. Klingnau.

a. Stadtschreiber Schleiniger.

Art. 465. **1719.** Die Zwistigkeiten, welche sich zu Klingnau in Folge der Entsetzung des Stadtschreibers Schleiniger erhoben hatten, werden dadurch beigelegt, daß derselbe wieder in seine Stelle als Rathschreiber eingesetzt wird mit Zustimmung der Parteien. Den Abgeordneten von Klingnau wird ihres Verfahrens halber das Mißfallen bezeugt. Absch. 138, § 11.

b. Spital.

Art. 466. **1737.** Der Stadt Klingnau werden an den Bau ihres verfallenen Spitals 200 Gld. gegeben. Absch. 426, § 7.

c. Verkauf von Gemeindefland.

Art. 467. **1743.** Dem Rath und der Burgerschaft wird gestattet zu Tilgung oder Verminderung ihrer Gemeinde- und Stadtschulden 18 Zucharten Holzland am Coblenzerbann an Particularen ihrer Burgerschaft zu verkaufen. Absch. 508, § 11.

d. Ueberlassung von Zehnten an Klingnau.

Art. 468. **1743.** Das Ansuchen Klingnau's, ihm von obigen 18 Zucharten den Zehnten zu überlassen, wird ad referendum genommen. Absch. 508, § 11. || 469. **1743.** Abgeordnete von Klingnau bitten, daß ihnen auch der Zehnten von dem der Stadt voriges Jahr zu Lehen übergebenen „Grien“ bei Klingnau in der Aare überlassen werden möchte. Das Ansuchen wird ebenfalls ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt, nachzusehen, wie hoch sich der Zehnten etwa belaufen könnte, wenn dieses Land bebaut werden würde; den Befund hat er innerhalb dreier Monate nach Zürich zu berichten. Absch. 508, § 12. || 470. **1743.** Die von Klingnau suchen um Nachlassung des Zehntens von 11 Zucharten Wald an, die sie wieder zu einem jungen Einschlag gemacht haben, doch so, daß sie noch einige Jahre lang neben den jungen Eichen Früchte zu säen gedenken. Auch dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 508, § 13.

H. Limmat.

Art. 471. **1720.** In Folge des Schadens, welchen die Limmat bei Dietikon, Detwyl u. s. w. angerichtet hatte, wird der Landvogt in Anwendung des Schiedsrichterspruches vom 21. Juli 1694 beauftragt, die Interessierten, vorzüglich die Klöster Wettingen und Fahr zur nöthigen Abhülfe nach jenem Spruche anzunehmen, der Particularansthöfer Vermögensumstände zu untersuchen, und wenn dieselben sich nicht im Stande befinden, das Nöthige zu leisten, darüber in die Orte zu berichten. Absch. 159, § 14. || 472. **1721.** Auf den Bericht des Landvogts hin, daß die durch die Ueberschwemmung der Limmat geschädigten Gemeinden die Sache der Vorsehung Gottes überlassen wollen, lassen es auch die Gesandten dabei bewenden, zumal da „wegen des von selbst sich zeigenden Wuhres“ der Fluß künftig keinen so großen Schaden mehr anrichten könne. Absch. 178, § 6.

I. Siglistorf.

Art. 473. **1720.** Auf das Ansuchen der Gemeinde Siglistorf mit einem gegen Kaiserstuhl hin gelegenen Wald einem Creditor „einen Einbund machen“ zu dürfen, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und zu berichten. Absch. 159, § 11.

K. Wislikofen.

Art. 474. **1728.** Auf den Anzug des Landvogts, daß die Angehörigen der Lehenhöfe zu Wislikofen dadurch sehr beschwert seien, daß man sie bei Aussteuern und Erbtheilungen kein Geld aufbrechen oder etwas verkaufen lassen wolle, weil die Güter alle Lehen [von St. Blasien] seien, wird derselbe beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu sprechen, mit dem Vorbehalt des Reccesses an die höhere Behörde für den sich beschwerenden Theil. Absch. 284, § 8.

L. Riethheim.

Art. 475. **1729.** Es wird für gut befunden, daß die Bestimmungen über die „Grien“ und Ansätze in den Flüssen [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] auch auf die „Grien“ bei Riethheim sich erstrecken sollen. Absch. 299, § 7.

M. Ehrendingen.

Art. 476. **1733.** Das errichtete Urbarium des Heuzehntens zu Ehrendingen wird bestätigt. Absch. 357, § 7.

N. Baldingen.

Art. 477. **1733.** Die Käufer der Gerichtsherrlichkeit und der Höfe zu Baldingen bitten, daß die Statthalter-
schaft und Verwaltung der Gerichtsherrlichkeit, die sie erkaufte, bis zu Abbezahlung der 6000 Gld., für welche
der Untervogt Frey von Ehrendingen Bürge und Zahler ist, diesem übergeben werden möchten. Die Gesandten
sind der Ansicht, daß man in dieses Begehren einwilligen könne, in der Meinung, daß in des Untervogts Eid
eine Specialclausel dieser Verwaltung wegen eingeschaltet werden sollte. Sie nehmen das Ansuchen in den Ab-
schied. Absch. 357, § 8.

O. Würenlingen.

Art. 478. **1739.** Der Gemeinde Würenlingen wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, Behufs der
Erweiterung und Reparation ihrer Kirche 13 Zucharten mit Eichbäumen besetzten Landes von ihrem Gemeindefort
auszustocken und das Holz an ihre Gemeindeglieder zu verkaufen. Zum Ersatz für das Forst- und Stumpfen-
recht werden zwei Viertel Kernen Grundzins auf jede Zuchart dieses ausgestockten Landes gelegt. Die regie-
renden Orte sollen innerhalb zweier Monate ihr Gutbefinden dem Landvogte zuschicken; der Landvogt hat als-
dann dieses Stück Land auszumarchen. Absch. 457, § 13. || 479. **1740.** Obiger Beschluß erhält die Rati-
fication. Absch. 474, § 7.

P. Hof Dättwyl.

Art. 480. **1741.** Es wird erkannt, daß der einem evangelischen Besitzer zugefallene Hof Dättwyl nach
Baden pfarrgenössig sein soll. Absch. 483, § 27.

Q. Fislisbach.

Art. 481. **1741.** Auf die Anfrage, wo und wie das Gericht Fislisbach von Seite der Stadt Baden als
Gerichtsherrn daselbst gehalten werden soll, wird auf den Abschied vom März 1703 als zu befolgende Norm
hingewiesen. Absch. 483, § 10.

R. Hof Hofstetten.

Art. 482. **1741.** Es wird beschlossen, daß der Hof Hofstetten, welcher in den Besitz eines Evangelischen
gekommen ist und in den Gerichten von Birmenstorf liegt, zu der Filiale daselbst gehören soll. Absch. 483, § 27.

28. Personelles.

[Zürich und Bern: Art. 485, 497.]

Art. 483. **1717.** Es werden die Streitigkeiten zwischen Basilius Eschudi's, Gerichtsherrn zu Schwarz-
Wasserfelz hinterlassener Wittve und Leontius Eschudi, dormaligem Gerichtsherrn daselbst, betreffend die Erb-

schaft Maximilian Tschudi's, ferner der Streit zwischen Schultheiß Schnorf zu Baden und Leontius Tschudi entschieden. Absch. 108, § 5. || 484. **1719.** Der fürstlich-constanziſche Abgeordnete empfiehlt den Schultheiß Schnorf von Baden wegen der Streitigkeit, welche er mit Hauptmann Leontius Tschudi von Wasserfels hat, in Betracht, daß derselbe fürstliche Conſenſscheine habe. Es wird versprochen, daß das Justizmäßige vorgekehrt werden solle. Absch. 138, § 12. || 485. **1723.** Baldinger will des ausgetretenen Untervogts Schnorf Sachen nicht mehr in seinem Hause verwahren; diese Anzeige wird ad referendum genommen. Absch. 210, § 28. || 486. **1723.** Dem katholischen Pfarrer Kopp, welcher bei der Execution eines Verbrechers sich dem evangelischen Geistlichen und dem Maleficanten gegenüber ungebührlich benommen, wird ein Verweis gegeben, der Vorfall aber zu beliebiger weiterer Disposition ad referendum genommen. Absch. 210, § 2. || 487. **1730.** Was in dem schnorſiſchen Geſchäfte von ſämmtlichen Geſandten vorgenommen worden, das zeigen die an die Stände eingeschickten Acta und der mündliche Bericht der Geſandten. Absch. 315, § 11. || 488. **1731.** Dem Buchhändler Thomas Wagner, welchem wegen eines zu Zurzach verkauften Schmähbuchs, betitelt Huttenus elarvatus, auf seine Bücher und Waaren Arrest gelegt worden war, wird auf Verwendung von Conſtanz Ausſicht auf Aufhebung des Arrests und Straßlosigkeit gemacht, wenn er dafür selbst demüthig einkomme. Absch. 327, § 10. || 489. **1731.** In Beziehung auf das voriges Jahr angefangene „Münzgeſchäft“ läßt man es bei der von der ſchwarzenbergiſchen Regierung über den Obervogt Joſeph Ludwig Schnorf und seine Töchter gefällten Sentenz bewenden, wie auch bei dem von den Ständen aufgelösten Arreste; doch sollen sie ſchuldig ſein, die hierſeits wegen der Sache ergangenen Koſten abzutragen. Die Beſetzung der durch ihn ledig gewordenen Stelle im Rathe zu Baden wird den Ständen anheimgestellt. Die Frau Obervogtin iſt in Gnaden aller fernern Ahndung entlaſſen. Uebrigens läßt man es „bei dem bereits mit ihr Verloffenen“ bewenden. Absch. 327, § 12. || 490. **1731.** Ein Entwurf, wie das Vermögen der ſchnorſiſchen Kinder zum Nutzen der Creditoren verwaltet, und auf welche Weiſe ihnen ein Aufſchub von einem Jahre gegeben werden könnte, wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 13. || 491. **1731.** Da ferner der ausgetretene Statthalter Bernhard Schnorf von Baden auf zweimalige Edictalcitation ſich nicht geſtellt hat, will Zürich ihn in contumaciam verurtheilen, Bern und Glarus hingegen ihn noch zum dritten Male citieren. Absch. 327, § 14. || 492. **1731.** Dem Begehren des Kaſpar Anton Schnorf, Sohn des ausgetretenen Statthalters, daß seine und ſeines Vaters Güter vom Arreste befreit werden möchten, wird nicht entſprochen. Absch. 327, § 15. || 493. **1731.** Ob der ſchnorſiſche Stipendien- und Fideicommiſſfundus jezt oder erſt ſpäter liquidiert werden ſoll, wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 16. || 494. **1731.** Die Curatoren der Haushaltung des Obervogts Schnorf treten von ihrer Stelle ab. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, den Landvogt zu beauftragen, die Kinder des Obervogts Schnorf, welche früher dieſe Curatel nachgeſucht, um ihre Gedanken darüber anzufragen und, wenn ſie von der Curatel abſtrahieren, die Creditoren davon in Kenntniß zu ſetzen. Absch. 334, § 13. || 495. **1732.** In Betreff des Statthalters Bernhard Schnorf iſt Zürichs Geſandtschaft inſtruiert, mit und neben denen der andern Orte das Vorgefallene zu unterſuchen und zu beurtheilen. Bern und Glarus erklären, daß ſie über dieſes Geſchäft bereits geurtheilt, den Statthalter liberiert und in ſeine vorigen Ehrenſtellen wieder eingefezt haben. Die zürcheriſche Geſandtschaft hinterbringt das ihren Herren und Oben und überläßt denſelben die Verfügung. In Betreff der Rathſtelle des Obervogts Joſ. Ludw. Schnorf iſt ſie nicht inſtruiert. Bern will unterſuchen, ob Schnorf zu Thingen criminaliter oder civiliter verurtheilt worden ſei, im erſten Fall Baden überlaſſen, einen andern Rathsherrn zu wählen, im andern zu berichten. Glarus ſtimmt dafür, daß demſelben das Geſchene

an Ehren unschädlich sein und er seine Rathsstelle zu Baden behalten soll. Schnorf legt ein Attestat ein, daß jenes Urtheil ein Civilurtheil gewesen sei, und stellt den gn. Herren und Obern anheim, das Beliebige zu erkennen. Absch. 343, § 10. || 496. **1733.** Die Kosten wegen Jakob Meyers, „des Tochtermännlis“, sollen an den Obervogt von Klingnau gefordert werden. Absch. 357, § 4. || 497. **1736.** Die Erben des Obervogts Schnorf bitten wegen ihrer „nothdringenden Umstände“ um die Erlaubniß, ihre liegenden Güter in todte Hand, oder an wen es immer sei, verkaufen zu dürfen. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 410, § 9.

Abtheilung des Reichs

1. Abtheilung des Reichs

1733

[The following text is extremely faint and largely illegible, appearing to be a list or index of entries.]